

X-2107

**Gemeindeverwaltungsverband Besigheim
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 bis 2035**

K M B



Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung gem.§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 10.10.2022 – 09.11.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 10.10.2022 – 09.11.2022

12.05.2023

Zuordnung der Stellungnahmen	
 GVV	 Löchgau
 Besigheim	 Mundelsheim
 Freudental	 Walheim
 Gemmrigheim	 Zweckverband Industriegebiet Besigheim
 Hessigheim	

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1. VERBAND REGION STUTTGART 18.11.2022	
<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>1. Wohnbaubaufflächen</p> <ul style="list-style-type: none">• Besigheim: Die ersatzweise Entwicklung eines nicht mehr umsetzbaren Teilbereichs des bestehenden Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim West“ (4,9 ha) wird im Rahmen eines Raumordnerischen Vertrages (siehe Anlage 1) zwischen der Stadt Besigheim und dem Verband Region Stuttgart geregelt.	<p>Der Vertrag wurde mit Datum vom 01.09./22.11.2022 unterzeichnet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Besigheim-Ottmarsheim: Aufgrund der örtlichen Nähe zu einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt und den hier be- bzw. entstehenden Arbeitsplätzen i.V.m. einem anzunehmenden Einpendlerüberschuss ist ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf begründbar. Regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ in Ottmarsheim als Stadtteil beschränkt auf Eigenentwicklung werden in diesem Zusammenhang zurückgestellt. 	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • Hessigheim: Dem Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • Mundelsheim: Dem Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 	Kenntnisnahme.
<p><u>2. Gewerbliche Bauflächen</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Mundelsheim: – Der Gewerblichen Baufläche „Benzäcker“ stehen regionalplanerische Ziele entgegen. Auf das laufende Verfahren zu Änderung des Regionalplanes wird hingewiesen. 	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m. einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Innere Au Erweiterung“. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen. 	Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe- und Industriegebiet Ottmarsheimer Höhe: Die geplante Umsetzung des Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“ und die vorgenommenen Korrekturen in der FNP-Darstellung entsprechen den regionalplanerischen Vorgaben. 	Kenntnisnahme.
<p><u>3. Gemeinbedarfsflächen</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Hessigheim Aufgrund des geringen Flächenumfangs und derzeit mangelnder Alternativen innerhalb unkritischer und/oder restriktionsfreier Standorte, die sich nicht im direkten Umfeld der Felsengartenkellerei befinden, können regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof“ in Hessigheim am Rand eines Regionalen Grünzugs zurückgestellt werden. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich ausgeformt. 	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>4. Sonderbauflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessigheim Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze und Photovoltaik“. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen. • Walheim Die Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ verstößt bis zum (erfolgreichen) Abschluss eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens gegen Ziele des Regionalplanes. Für diesen Standort gilt darüber hinaus, dass dieser aufgrund der Ortsrandlage möglicherweise im Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans (LEP) steht. Der Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ in Walheim stehen daher Ziele des Regionalplans und ggfs. des LEP (Integrationsgebot) entgegen. Der FNP kann diesbezüglich erst nach Abschluss des bzw. der Zielabweichungsverfahrens Rechtsverbindlichkeit erlangen. 	<p>Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Innerorts bzw. in integrierter Lage steht keine ausreichend große Fläche für einen Nahversorger zur Verfügung. Das Zielabweichungsverfahren wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.</p> <p>Sollte das Zielabweichungsverfahren erst nach der Flächennutzungsplanfortschreibung abgeschlossen werden und die Sonderbaufläche „Einzelhandel“ somit nicht genehmigungsfähig sein, wird zu gegebener Zeit eine FNP Änderung durchgeführt.</p>
<p><u>5. Nachrichtliche Darstellungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Besigheim Die unverbindliche Darstellung einer Seilbahn in Besigheim und die entsprechende Präzisierung als „Nachrichtliche Darstellung“ in der Legende, jeweils im FNP-Entwurf 2022, wird von Seiten des Verbands Region Stuttgart zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens ist derzeit aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug nicht möglich. 	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>6. Einzelne Flächendarstellungen</u></p> <p>Die regionalplanerischen Wertungen zu den einzelnen Flächendarstellungen unter Sachvortrag Abschnitt B werden formal beschlossen und sind Teil der Stellungnahme.</p> <p>Auf die beiliegende Sitzungsvorlage, insbesondere auf die regionalplanerischen Wertungen, wird verwiesen.</p> <p>Der von Seiten des Verband Region Stuttgart unterzeichnete Raumordnerische Vertrag geht Ihnen in den nächsten Tagen auf dem Postweg zu</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vertrag wurde mit Datum vom 01.09./22.11.2022 unterzeichnet.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Sitzungsvorlage Nr. PLA234/2022 Planungsausschuss am 16.11.2022</p> <p>I. Sachvortrag:</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Besigheim legt dem Verband Region Stuttgart den Entwurf des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 (Stand 13.06.2022/19.09.2022) im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vor und bittet um Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen.</p> <p>Der Planungsausschuss hat sich in den Sitzungen am 10.07.2019 (Vorlage Nr. 348/2019) und am 13.10.2021 (Vorlage Nr. 153/2021) mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV mit den Gemeinden Besigheim, Freudental, Gemmingen, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim auseinandergesetzt. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte die Überarbeitung der Punkte, zu denen Bedenken erhoben oder Hinweise gegeben wurden.</p> <p>Im Folgenden wird auf die gegenüber dem Entwurf 2021 veränderten Aspekte und Flächen eingegangen.</p> <p>Der begleitende Landschaftsplan, ein Umweltbericht und Verkehrsuntersuchungen sind Bestandteile der Fortschreibungsunterlagen. Ein ausgearbeiteter und mit den relevanten Gremien abgestimmter Raumordnerischer Vertrag zur ersatzweisen Entwicklung eines Regionalen Wohnungsbauschwerpunkts an einem äquivalenten Standort ist ebenso Bestandteil der vorliegenden Planung.</p> <p>A Regionalplanerische Wertungen zu Änderungen und Ergänzungen</p> <p>1. Wohnbauflächen</p> <p>Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarf berücksichtigt grundsätzlich die regionalplanerischen Festlegung der Gemeinden im Siedlungsbereich bzw. beschränkt auf Eigenentwicklung. Die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, in Gemeinden im Siedlungsbereich zusätzlich mögliche Wanderungsgewinne, örtliche Charakteristika, bisher im FNP dargestellte, aber unbebaute Wohnbauflächen („Reserveflächen“) und Baulücken fließen in die Gesamtbetrachtung mit ein. Vorhandene Baulücken sind i.d.R. zu 50% bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.</p> <p>Wurden im FNP-Entwurf 2021 nur 25 % der vorhandenen Baulücken als aktivierbar bewertet, werden – nach dazu geäußerten Bedenken von Seiten des Verbands Region Stuttgart – im vorliegenden Entwurf 50 % der Baulücken in Abzug gebracht.</p> <p>Insgesamt entsteht mit dem vorliegenden FNP-Entwurf in allen Gemeinden eine ausgeglichene Wohnbauflächenbilanz.</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>1.1 Besigheim</u></p> <p>Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Ziegelwerk“ (2,1 ha), – „Sprollweg“ (0,4 ha), – „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ (4,9 ha) <p>Im Rahmen der FNP-Fortschreibung des GVV Besigheim erfolgte die Prüfung einer wohnbaulichen Entwicklung im Bereich des Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“ (rund 7 ha). Diese ergab, dass ein Teilbereich aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden kann. In diesem Bereich ist lediglich die Wohnbaufläche „Ziegelwerk“ (2,1 ha) entwickelbar. Auf den verbleibenden ca. 4,9 Hektar des Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“ kann der regionalplanerisch angestrebte kompakte Wohnungsbau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht entwickelt werden. Daher soll ersatzweise die flächengleiche Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ (4,9 ha) die Funktion eines Wohnungsbauschwerpunktes erhalten. Hier bestehen keine naturschutzfachlichen Restriktionen und keine entgegenstehenden regionalplanerischen Zielaussagen. Zudem liegt diese unmittelbar angrenzend an den bestehenden Wohnungsbauschwerpunkt „Bülzen/Schimmelfeld“ und verfügt somit über die gleichen Standorteigenschaften.</p> <p>Davon unbenommen ist, dass im Bereich „Besigheim-West“ eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklungsoption erhalten bleibt. Diese soll aktuell auf ca. 0,4 ha als geringfügige städtebauliche Arrondierung des bestehenden Wohngebiets mit der Wohnbaufläche „Sprollweg“ erfolgen, womit für diese Fläche die bisherige Bindung, an die mit einem Regionalen Wohnungsbauschwerpunkt verbundenen Anforderungen entfällt. Diese Fläche wurde im vorliegenden FNP neu aufgenommen.</p> <p>Der Planungsausschuss hat sich u.a. bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs 2021 mit den bestehenden planungsrechtlichen Gegebenheiten und den geplanten wohnbaulichen Entwicklungen in Besigheim eingehend auseinandergesetzt und grundsätzlich der ersatzweisen Entwicklung im Bereich „Bülzen/Schimmelfeld“ zugestimmt. Auch die zuständige Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) kann die vorgeschlagene Vorgehensweise mittragen. Somit könnte die Bereitstellung von Wohnraum in der für Regionale Wohnungsbauschwerpunkte geltenden Mindestdichte bei gleichzeitigem Schutz empfindlicher Biotopstrukturen erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Darüber hinaus haben die Stadt Besigheim und die untere Naturschutzbehörde weitere Abstimmungsgespräche zur Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmals im Bereich „Besigheim-West“ geführt. Im Ergebnis wurde das (künftige) Naturdenkmal „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ als seltenes Sekundärbiotop bewertet, das sich durch offene Lößwände, Rohbodenflächen und artenreichen Magerwiesen auszeichnet und insbesondere ein Lebensraum für landesweit bedeutsame artenreiche Wildbienen-Populationen mit zahlreichen gefährdeten Arten darstellt. Am diesbezüglich zwischenzeitlich eingeleiteten Verfahren wurde der Verband Region Stuttgart beteiligt. Der Planungsausschuss hat am 14.09.2022 mit Sitzungsvorlage 219/2022 über die Ausweisung eines Naturdenkmals in diesem Bereich beraten. Da die artenschutzrechtlichen Vorgaben eine Umsetzung des Wohnungsbauschwerpunktes in die kommunale Bauleitplanung verhindern und eine ersatzweise flächengleiche Entwicklungsmöglichkeit im Bereich „Bülzen/Schimmelfeld“ vorgesehen ist, wurden Bedenken gegen die Lage des Naturdenkmals in einem Regionalen Wohnungsbauschwerpunkt zurückgestellt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Regionalen Wohnungsbauschwerpunkte „BesigheimWest“ und „Bülzen/Schimmelfeld“ wurde ein Raumordnerischer Vertrag ausgearbeitet, der den Interessenausgleich in Bezug auf die raumordnerischen Erfordernisse und der konkreten Umsetzung in der Bauleitplanung regelt. Der in Anlage 1 beigefügte Raumordnerische Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim liegt von der Stadt Besigheim bereits unterzeichnet vor. Durch entsprechende Beschlussfassung in der heutigen Sitzung des Planungsausschusses kann von Seiten des Verbands Region Stuttgart der ersatzweisen Entwicklung eines Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes im Bereich „Bülzen/Schimmelfeld“ zugestimmt werden.</p> <p><u>1.2 Besigheim-Ottmarsheim</u></p> <p>Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ (6,0 ha)</p> <p>In Ottmarsheim erfolgt die Darstellung der 6,0 ha großen Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“. Der Stadtteil Ottmarsheim ist nicht Bestandteil der für Besigheim im Regionalplan zugewiesenen Funktion eines Siedlungsbereiches. Daher ist der Stadtteil analog zu Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung zu behandeln. Aufgrund einer unzureichenden Begründung des hier aufgeführten Wohnbauflächenbedarfes, bestanden zunächst regionalplanerische Bedenken gegen die Ausweisung dieser Wohnbaufläche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vertrag wurde mit Datum vom 01.09./22.11.2022 unterzeichnet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt eine weitergehende Begründung und eine präzisierende Erläuterung der örtlichen Gegebenheiten. Dazu wird ausgeführt, dass aufgrund des rund 35 ha großen bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet „Ottmarsheimer Höhe“ in einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt derzeit von ca. 2.400 Arbeitsplätzen ausgegangen werden kann. In Zusammenschau mit rund 2.400 Einwohnern (2.364 EW, Stand 10/2022) stehen in Ottmarsheim somit verhältnismäßig viele Arbeitsplätze zur Verfügung.</p> <p>Zudem kann mit der geplanten Aufsiedlung bzw. Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes um rund 7 ha auf Grundlage einer ungefähren Einschätzung bezüglich der hier potenziell möglichen Arbeitsplätze künftig von zusätzlichen 500 – 700 Arbeitsplätze ausgegangen werden. Durch die örtliche Nähe zum Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“ entsteht somit ein überdurchschnittlich hohes Arbeitsplatzangebot in diesem Stadtteil. Zwar liegen auf Stadtteilebene keine konkreten Ein- und Auspendlerzahlen vor, dennoch kann aufgrund der Arbeitsplätze im Vergleich zur Einwohnerzahl von einem Einpendlerüberschuss ausgegangen werden. Aus regionalplanerischer Sicht kann daher in Ottmarsheim ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf geltend gemacht werden.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Nähe zu einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt und den hier be- bzw. entstehenden Arbeitsplätzen i.V.m. einem anzunehmenden Einpendlerüberschuss ist ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf begründbar. Regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ in Ottmarsheim als Stadtteil beschränkt auf Eigenentwicklung werden in diesem Zusammenhang zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>1.3 Hessigheim</u></p> <p>Wohnbaufläche „Wanne“ (1,4 ha)</p> <p>Mit dem vorliegenden FNP-Entwurf wird die Wohnbaufläche „Wanne“ von 2,0 ha auf 1,4 ha reduziert. Der regionalplanerisch begründete Wohnbauflächenbedarf für Hessigheim beläuft sich auf 1,3 ha. Die geringfügige Überschreitung von 0,1 ha kann aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden. Die mit dem FNP-Entwurf 2021 erhobenen regionalplanerischen Bedenken bezüglich des Gesamtumfangs der Wohnbauflächenausweisung bestehen nicht mehr. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Bezüglich der Lage der Wohnbaufläche im Landschaftsschutzgebiet erfolgte lt. Abwägung bereits eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>1.4 Mundelsheim</u></p> <p>Wohnbaufläche „Seelhofen IV B“ (1,3 ha)</p> <p>Im vorausgegangenen FNP-Entwurf erfolgte die Darstellung von 2,6 ha Wohnbauflächen. Der begründete Wohnbauflächenbedarf beläuft sich auf 1,2 ha. Aufgrund der Überschreitung um 1,4 ha bestanden regionalplanerische Bedenken. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden die Wohnbauflächen um 1,3 ha reduziert (es wird nur noch die Wohnbaufläche „Seelhofen IV B“ dargestellt). Der geringfügigen Überschreitung von 0,1 ha stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Gewerbliche Bauflächen und Mischbauflächen</p> <p>Insgesamt war der ermittelte Bedarf für Gewerbe- und Mischbauflächen bereits mit dem FNP-Entwurf 2021 nachvollziehbar und plausibel begründet. Dem Umfang der dargestellten Gewerbe- und Mischbauflächen standen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Im Folgenden wird auf die darüberhinausgehende Betroffenheit regionalplanerischer Zielvorgaben und auf vorgenommene Korrekturen eingegangen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>2.1 Besigheim-Ottmarsheim</u></p> <p>„Gewerbe- und Industriegebiet Ottmarsheimer Höhe“ (7,3 ha)</p> <p>Der FNP-Entwurf 2021 stellte den östlichen Rand des „Gewerbe- und Industriegebiets Ottmarsheimer Höhe“ mit ca. 7,3 ha als „Gewerbliche Baufläche Bestand“ dar. Im aktuellen FNP-Entwurf wird dies korrigiert und als „Gewerbliche Baufläche – Flächenreserve“ dargestellt. In der Gesamtbetrachtung werden nun auch 50 % der gewerblichen Baulücken, ca. 0,5 ha, berücksichtigt. Im bestehenden Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“ stehen somit rund 7,8 ha für die Bündelung der gewerblichen Entwicklungen der Zweckverbandsgemeinden Besigheim, Hessigheim, Gemmrighheim, Mundelsheim, Walheim und Neckarwestheim (Landkreis Heilbronn) zur Verfügung. Darüber hinaus wird im Erläuterungsbericht des vorliegenden FNP-Entwurfs ergänzt, dass innerhalb des Gewerbeschwerpunktes „Ottmarsheimer Höhe“ Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Plansatz 2.4.3.1.4 (Z) des Regionalplanes unzulässig sind. Eine diesbezügliche Präzisierung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanverfahren. Die vorgenommenen Korrekturen entsprechen den regionalplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>2.2 Hessigheim</u></p> <p>Gewerbliche Baufläche „Gewerbe“ (0,6 ha)</p> <p>Die im FNP-Entwurf 2021 dargestellte Gewerbliche Baufläche „Gewerbe“ (0,8 ha) befand sich am nordwestlichen Ortsrand von Hessigheim, lag vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet und tangierte den Regionalen Grünzug. Diese Fläche wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen erfolgt die Darstellung einer 0,6 ha großen Gewerblichen Baufläche am östlichen Ortsrand. Auch diese Fläche liegt am Rand eines Regionalen Grünzuges. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Mit der Planung wird der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt.</p>	<p>Aufgrund großer Bedenken seitens der Bürgerschaft bzgl. der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche wurde am 07. Mai 2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>
<p><u>2.3 Mundelsheim</u></p> <p>„Innere Au Erweiterung“ (3,0 ha)</p> <p>Nach den dem Verband Region Stuttgart vorliegenden Unterlagen befindet sich die Gewerbliche Baufläche „Innere Au Erweiterung“ in einem rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100) und damit in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs 2021 wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Gebiete gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes von weiterer Bebauung freizuhalten sind. Die Darstellung dieser Baufläche steht derzeit im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Allerdings kann eine abschließende regionalplanerische Bewertung erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept erfolgen. Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Innere Au Erweiterung“.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>2.4 Gewerbliche Baufläche „Benzäcker“ in Mundelsheim – möglicher Regionaler Gewerbeschwerpunkt</u></p> <p>Der Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Benzäcker“ steht derzeit ein Regionaler Grünzug als verbindliches Ziel des Regionalplanes entgegen. Gemäß Beschluss durch die Regionalversammlung am 28.07.2021 soll der Regionalplan in diesem Bereich geändert werden. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde die frühzeitige Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchgeführt. Um für die folgenden Planungsschritte und -verfahren eine frühzeitige Einbindung insbesondere der örtlichen Bevölkerung zu gewährleisten, führte der Verband Region Stuttgart erstmalig und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Mundelsheim eine „Dialogische Bürgerbeteiligung“ durch. Im Februar 2022 fasste der Mundelsheimer Gemeinderat den Beschluss, die endgültige Entscheidung über die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Rahmen eines Bürgerentscheides am 29.05.2022 treffen zu lassen. Bei diesem Bürgerentscheid stimmte die Mehrheit der Mundelsheimer Bürger für die Entwicklung des sog. „Gewerbe- und Innovationspark“ im Bereich Benzäcker. In der Folge werden derzeit vom Verband Region Stuttgart in enger Abstimmung mit der Gemeinde Mundelsheim die Planunterlagen für die weiteren Verfahrens- und Beteiligungsschritte ausgearbeitet. Bis zu einer rechtskräftigen Änderung des Regionalplanes stehen der Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Benzäcker“ Ziele des Regionalplanes entgegen.</p> <p>3. Gemeinbedarfsflächen</p> <p><u>3.1 Hessigheim</u></p> <p>Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof“ (0,2 ha)</p> <p>Der Standort der Feuerwehr soll aus dem Ortskern heraus verlagert werden. Die 0,2 ha große Gemeinbedarfsfläche für „Feuerwehr und Bauhof“ schließt an den nördlichen Ortsrand von Hessigheim an und liegt im direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet bzw. am Rand eines Regionalen Grünzuges (vgl. Abbildung 1). Daher wurde für diesen neuen baulichen Ansatz am Ortsrand von Hessigheim auf die erforderliche Auseinandersetzung mit alternativen Standorten im weiteren Verfahren hingewiesen. Aus regionalplanerischer Sicht bestanden zunächst Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sollte die Regionalplanänderung erst nach Abschluss der Flächenutzungsplanfortschreibung rechtskräftig und die Fläche „Benzäcker“ somit nicht genehmigungsfähig sein, wird zu gegebener Zeit eine FNP Änderung durchgeführt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Die im Erläuterungsbericht zum vorliegenden FNP-Entwurf ergänzte Standortalternativensuche berücksichtigt nun folgende Rahmenbedingungen: der Siedlungsrand grenzt im Nordosten und im Südwesten an einen Regionalen Grünzug; der Siedlungsrand grenzt im Westen, Norden und Osten an ein Landschaftsschutzgebiet an; am östlichen Ortsrand verläuft zudem ein hochwassergefährdeter Bereich (HQ100). Steillagenweinbau prägt und umgibt den Ort Hessigheim.</p>  <p>Abb 1.: Luftbild, auch i.V.m. Raumnutzungskarte, mit bestehendem und geplantem Feuerwehr- und Bauhofstandort (VRS 2022)</p> <p>Als maßgebliches Kriterium für eine neuen Feuerwehrstandort wird eine gute verkehrliche Anbindung aufgeführt. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Restriktionen bestünden südlich der Felsengartenkellerei bzw. des Kreuzungsbereichs diverse Entwicklungsmöglichkeiten. Dazu wurden die Flächen um die Felsengartenkellerei näher betrachtet. Im Erläuterungsbericht wird darauf verwiesen, „dass es aufgrund des erhöhten Parkdruckes in diesem Bereich zur Behinderung der Einsatzfahrzeuge kommen könnte. Zudem sei die Verkehrsbelastung rund um die Felsengartenkellerei zur Zeit der Weinlese sehr hoch. Was zusätzlich gegen einen Feuerwehrstandort in diesem Bereich spricht. Daher werde der Standort bei der Felsengartenkellerei als ungeeignet erachtet. Als weitere Option wurden die Flächen am westlichen Ortseingang, im Bereich des Weingutes Eisele, untersucht. Die bestehende Ortseingangssituation mit dem freien Blick in die Weinberge ist das „Aushängeschild“ von Hessigheim. Eine Bebauung durch eine Feuerwehr und den Bauhof ist aufgrund dessen in diesem Bereich nicht vorstellbar.“</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Aufgrund des geringen Flächenumfanges und derzeit mangelnder Alternativen innerhalb unkritischer und/oder restriktionsfreier Standorte, die sich nicht im direkten Umfeld der Felsengartenkellerei befinden, können regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof“ am Rand eines Regionalen Grünzugs zurückgestellt werden. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich ausgeformt. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet erfolgte lt. Abwägung des GVV bereits eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt. Eine Detailabstimmung erfolgt bei einer späteren Bebauungsplanaufstellung.</p> <p>4. Sonderbauflächen</p> <p><u>4.1 Hessigheim</u></p> <p>Sonderbaufläche „Wohnmobilunterstellplätze und Photovoltaik“ (0,9 ha)</p> <p>Der Bereich Sonderbaufläche „Wohnmobilunterstellplätze und Photovoltaik“ wurde bereits im FNP-Vorentwurf 2019 als Gewerbliche Baufläche „Alte Gärtnerei“ (1,2 ha) dargestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind dazu Bedenken wegen der Lage im Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz erhoben worden. Im FNP-Entwurf 2021 erfolgte keine Bauflächen-Darstellung in diesem Bereich. Mit dem vorliegenden FNP-Entwurf 2022 soll hier eine Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Im aktuellen Erläuterungsbericht wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„In absehbarer Zukunft ist die Aufgabe des Gärtnereibetriebes östlich des Neckars zu erwarten. Dem Hessigheimer Gemeinderat wurde bereits ein Folgekonzept für die Fläche vorgelegt, welches grundsätzliche Zustimmung erfahren hat. Auf dem nördlichen Teilbereich sollen Wohnmobilunterstellplätze sowie Photovoltaikanlagen errichtet werden. Dementsprechend ist in der vorliegenden FNP Fortschreibung die Ausweisung einer entsprechenden Sondergebietsfläche vorgesehen. Der südliche Teilbereich soll renaturiert werden und somit als Ausgleichsfläche dienen (Anm.: ist nicht Bestandteil des FNP-Entwurfs 2022). [...] Durch die Ausweisung einer geplanten Sondergebietsfläche soll eine Nachnutzung bereits jetzt planungsrechtlich vorbereitet werden, um somit die Entstehung einer brachliegenden Gärtnereifläche zu verhindern.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Gegenüber der Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Alte Gärtnerei“ im Rahmen der frühzeitige Beteiligung wurde die aktuell dargestellte geplante Sonderbaufläche um 0,3 ha reduziert. Die Fläche liegt im Randbereich eines Regionalen Grünzuges und nach den dem Verband Region Stuttgart vorliegenden Unterlagen in einem rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100) und damit in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes von weiterer Bebauung freizuhalten. Die Darstellung dieser Baufläche steht derzeit im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Allerdings kann eine abschließende regionalplanerische Bewertung erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept erfolgen. Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilunterstellplätze und Photovoltaik“.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>4.2 Mundelsheim</u></p> <p>Sonderbaufläche „Schuppenanlage“ (0,3 ha)</p> <p>Die Darstellung der Sonderbaufläche „Schuppenanlage“ erfolgt erstmalig im vorliegenden FNP-Entwurf und soll der Unterbringung landwirtschaftlicher Fahrzeuge dienen. Der Regionalplan stellt für diesen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dar. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>4.3 Walheim</u></p> <p>Sonderbaufläche „Einzelhandel“ (1,0 ha)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum FNP-Entwurf 2021 ist von Seiten des Verbands Region Stuttgart bereits auf das ggf. erforderliche Zielabweichungsverfahren u.a. aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen hingewiesen worden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, in welchem Umfang in dieses Vorranggebiet eingegriffen wird und inwieweit der Nutzungszweck des Vorranggebietes im Übrigen aufrechterhalten werden kann. Hierzu wird in der Abwägung zum FNP-Entwurf 2021 auf den bereits erfolgten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan, den Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart und auf das in diesem Zusammenhang erforderliche Zielabweichungsverfahren hingewiesen. Der Verstoß gegen Ziele des Regionalplanes an diesem Standort bleibt bis zum (erfolgreichen) Abschluss des Zielabweichungsverfahrens dennoch bestehen.</p> <p>Für diesen Standort gilt darüber hinaus, dass dieser aufgrund der Ortsrandlage möglicherweise im Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans (LEP) steht. Der Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ in Walheim stehen daher Ziele des Regionalplans und ggfs. des LEP (Integrationsgebot) weiterhin entgegen. Der FNP kann diesbezüglich erst nach Abschluss des bzw. der Zielabweichungsverfahrens Rechtsverbindlichkeit erlangen.</p>	<p>Innerorts bzw. in integrierter Lage steht keine ausreichend große Fläche für einen Nahversorger zur Verfügung. Das Zielabweichungsverfahren wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.</p> <p>Sollte das Zielabweichungsverfahren erst nach der Flächennutzungsplanfortschreibung abgeschlossen werden und die Sonderbaufläche „Einzelhandel“ somit nicht genehmigungsfähig sein, wird zu gegebener Zeit eine FNP Änderung durchgeführt.</p>
<p>5. Nachrichtliche Darstellungen</p> <p><u>5.1 Besigheim</u></p> <p>Die Darstellung einer Sonderbaufläche „Weinkanzel und Seilbahn“ in Besigheim erfolgte im Vorentwurf des FNP 2019 und wurde aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug zunächst nicht weiterverfolgt. Die Absicht zur Errichtung einer Seilbahn in diesem Bereich soll jedoch weiterhin nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Abbildung 2). Die unverbindliche Darstellung einer Seilbahn an diesem Standort und die entsprechende Präzisierung als „Nachrichtliche Darstellung“ in der Legende, jeweils im FNP-Entwurf 2022, wird von Seiten des Verbands Region Stuttgart zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens ist derzeit aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen						Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Erläuterung:</p> <p>keine Bedenken Der Planung stehen keine bzw. keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Anmerkung Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die aufgeführten Anmerkungen und Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Bedenken oder Bedenken für Teilbereiche Der Planung stehen zunächst regionalplanerische Ziele entgegen.</p>						
Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	
Besigheim						
Ziegelwerk (nördl. Teilbereich des Wohnbauschwerpunktes „Besigheim West“)	2,1	Gewerbliche Baufläche Fläche für Abgrabungen	Wohnbaufläche Planung	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (teilweise Bestand)	Die Planung entspricht regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Bruttowohndichte von 90 EW/ha für Wohnbauschwerpunkte ist einzuhalten. (Siehe dazu auch Abschnitt 1.1)	
Sprollweg	0,4	Fläche für Abgrabungen	Wohnbaufläche Planung	Schwerpunkt des Wohnungsbaus	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die bisherige Bindung, an die mit einem Regionalen Wohnbauschwerpunkt verbundenen Anforderungen entfällt. (Siehe dazu auch Abschnitt 1.1)	
Erweiterung Schimmelfeld – Teilbereich II	4,9	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Vorschlag)	Die Planung entspricht regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Wohnbaufläche erhält ersatzweise die Funktion eines Regionalen Wohnbauschwerpunktes. Die Bruttowohndichte von 90 EW/ha für Wohnbauschwerpunkte ist einzuhalten. (Siehe dazu auch Abschnitt 1.1)	
						<p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung der geforderten Bruttowohndichte ist bei der Bebauungsaufstellung zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung der geforderten Bruttowohndichte ist bei der Bebauungsaufstellung zu berücksichtigen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen							Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	Erweiterung Schimmelfeld – Teilbereich III	1,1	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; - Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Vorschlag)	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <i>(Anm.: Reduzierung von 1,6 ha [FNP-Entwurf 2021] auf 1,1 ha [FNP-Entwurf 2022])</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
	Nördlich Uhlandstraße (Gmkg. Ottmarsheim)	6,0	Landwirtschaftliche Fläche	Wohnbaufläche Planung	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Aufgrund der örtlichen Nähe zu einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt und den hier be- bzw. entstehenden Arbeitsplätzen i.V.m. einem anzunehmenden Einzpendlerüberschuss ist ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf begründbar. Regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ in Ottmarsheim als	
	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	
						Stadtteil beschränkt auf Eigenentwicklung werden in diesem Zusammenhang zurückgestellt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 1.2.)</i>	
	Gewerbe- und Industriegebiet Ottmarsheimer Höhe (Gmkg. Ottmarsheim)	7,3	Gewerbliche Baufläche Planung	Gewerbliche Baufläche Flächenreserve	Regionaler Gewerbeschwerpunkt	Die Planung entspricht regionalplanerischen Zielsetzungen. Es ist sicherzustellen, dass einzelhandelsbezogene Vorgaben des Regionalplanes eingehalten werden. Eine diesbezügliche Präzisierung erfolgt im Rahmen der Bauungsplanverfahren. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 2.1.)</i>	Kenntnisnahme.
	Enzpark	1,0	Landwirtschaftliche Fläche Versorgungsfläche: Regenüberlaufbecken Überschwemmungsgebiet	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) Regenüberlaufbecken	keine regionalplanerischen Festlegungen;	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) liegt. <i>(Anm.: Reduzierung von 2,0 ha [FNP-Entwurf 2021] auf 1,0 ha [FNP-Entwurf 2022])</i>	Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen							Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
Hessigheim							Kenntnisnahme.
	Wanne	1,4	Landwirtschaftliche Fläche (Weinbau)	Wohnbaufläche Planung	- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; - Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet erfolgte lt. Abwägung des GVV bereits eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt. Eine Detailabstimmung erfolgt bei einer späteren Bebauungsaufstellung. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 1.3)</i>	
	Gewerbe	0,6	Grünfläche Friedhof	Gewerbliche Baufläche Planung	- Randfläche tangiert den Regionalen Grünzug; - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; - Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Mit der Planung wird der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 2.2)</i>	
	Feuerwehr und Bauhof	0,2	Landwirtschaftliche Fläche (Weinbau)	Gemeinbedarf „Feuerwehr und Bauhof“ Planung	- Randbereich Regionaler Grünzug; - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; - Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Regionalplanerische Bedenken gegen die Planung werden zurückgestellt. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich ausgeformt. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet erfolgte lt. Abwägung des GVV bereits eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt. Eine Detailabstimmung erfolgt bei einer späteren Bebauungsaufstellung. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 3.1)</i>	
	Wohnmobilstellplätze und Photovoltaik	0,9	Gewächshäuser	Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze und Photovoltaik“	- Fläche liegt im Randbereich des Regionalen Grünzuges; - Vorranggebiet für den	Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Planung. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen	
	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	
					vorbeugenden Hochwasserschutz	Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 4.1)</i>	

Kenntnisnahme.

Aufgrund großer Bedenken seitens der Bürgerschaft bzgl. der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche wurde am 07. Mai 2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen							Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
Mundelsheim							
	Seelhofen IV B	1,3	Landwirtschaftliche Fläche (Weinbau)	Wohnbaufläche Planung	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 1.4)</i>	Kenntnisnahme.
	Innere Au Erweiterung	3,0	- Landwirtschaftliche Fläche; - Gewerbliche Baufläche Planung	Gewerbliche Baufläche Planung	- (Teil-)Fläche liegt im Randbereich des Regionalen Grünzuges; - Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz; - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Aufgrund der (teilweisen) Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plan-satz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Planung. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 2.3)</i>	Kenntnisnahme.
	Benzäcker	20,1	Landwirtschaftliche Fläche	Gewerbliche Baufläche Planung	- Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Derzeit werden vom Verband Region Stuttgart die Planunterlagen für die Änderung des Regionalplanes in diesem Bereich ausgearbeitet. Bis zu einer rechtskräftigen Änderung des Regionalplanes stehen der Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Benzäcker“ Ziele des Regionalplanes entgegen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 2.4)</i>	Kenntnisnahme.
	Schuppenanlage	0,3	Landwirtschaftliche Fläche	Sonderbaufläche „Schuppenanlage“	- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; - Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 4.2)</i>	Kenntnisnahme.
Walheim							
	Einzelhandel	1,0	Versorgungsanlage	Sonderbaufläche Einzelhandel Planung	Vorranggebiet für regionalbedeut-same Kraftwerksanlagen	Der Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ in Walheim stehen zunächst wegen der Lage in einem Vorranggebiet für regionalbedeut-same Kraftwerksanlagen Ziele des Regionalplans entgegen. <i>(Siehe dazu auch Abschnitt 4.3)</i>	Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>II. Beschlussvorschlag:</p> <p><u>1. Wohnbaubaufflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Besigheim: Die ersatzweise Entwicklung eines nicht mehr umsetzbaren Teilbereichs des bestehenden Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim West“ (4,9 ha) wird im Rahmen eines Raumordnerischen Vertrages (siehe Anlage 1) zwischen der Stadt Besigheim und dem Verband Region Stuttgart geregelt. • Besigheim-Ottmarsheim: Aufgrund der örtlichen Nähe zu einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt und den hier be- bzw. entstehenden Arbeitsplätzen i.V.m. einem anzunehmenden Einpendlerüberschuss ist ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf begründbar. Regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ in Ottmarsheim als Stadtteil beschränkt auf Eigenentwicklung werden in diesem Zusammenhang zurückgestellt. • Hessigheim: Dem Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerische Ziele entgegen. • Mundelsheim: Dem Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung stehen keine regionalplanerische Ziele entgegen. <p><u>2. Gewerbliche Bauflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mundelsheim: – Der Gewerblichen Baufläche „Benzäcker“ stehen regionalplanerische Ziele entgegen. Auf das laufende Verfahren zu Änderung des Regionalplanes wird hingewiesen. <p>– Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Gewerblichen Baufläche „Innere Au Erweiterung“. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen.</p>	<p>Der Vertrag wurde mit Datum vom 01.09./22.11.2022 unterzeichnet.</p> <p>Kenntisnahme.</p> <p>Kenntisnahme.</p> <p>Kenntisnahme.</p> <p>Kenntisnahme.</p> <p>Die Lage innerhalb eines HQ100-Bereichs wird bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Der Verband Region Stuttgart wird bei einer Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe- und Industriegebiet Ottmarsheimer Höhe: Die geplante Umsetzung des Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“ und die vorgenommenen Korrekturen in der FNP-Darstellung entsprechen den regionalplanerischen Vorgaben. <p><u>3. Gemeinbedarfsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessigheim Aufgrund des geringen Flächenumfangs und derzeit mangelnder Alternativen innerhalb unkritischer und/oder restriktionsfreier Standorte, die sich nicht im direkten Umfeld der Felsengartenkellerei befinden, können regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Bauhof“ in Hessigheim am Rand eines Regionalen Grünzugs zurückgestellt werden. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich ausgeformt. <p><u>4. Sonderbauflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessigheim Aufgrund der Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ100) i.V.m einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplanes bestehen zunächst Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze und Photovoltaik“. Eine abschließende regionalplanerische Bewertung kann erst auf Grundlage der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ggf. in Verbindung mit einem Bebauungs- bzw. Ausgestaltungskonzept für diesen Bereich erfolgen. • Walheim Die Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ verstößt bis zum (erfolgreichen) Abschluss eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens gegen Ziele des Regionalplanes. Für diesen Standort gilt darüber hinaus, dass dieser aufgrund der Ortsrandlage möglicherweise im Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans (LEP) steht. Der Darstellung der Sonderbaufläche „Einzelhandel“ in Walheim stehen daher Ziele des Regionalplans und ggfs. des LEP (Integrationsgebot) entgegen. Der FNP kann diesbezüglich erst nach Abschluss des bzw. der Zielabweichungsverfahrens Rechtsverbindlichkeit erlangen. <p><u>5. Nachrichtliche Darstellungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Besigheim Die unverbindliche Darstellung einer Seilbahn in Besigheim und die entsprechende Präzisierung als „Nachrichtliche Darstellung“ in der Legende, jeweils im FNP-Entwurf 2022, wird von Seiten des Verbands Region Stuttgart zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens ist derzeit aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug nicht möglich. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage innerhalb eines HQ100-Bereichs wird bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Der Verband Region Stuttgart wird bei einer Bebauungsplanaufstellung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Innerorts bzw. in integrierter Lage steht keine ausreichend große Fläche für einen Nahversorger zur Verfügung. Das Zielabweichungsverfahren wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Sollte das Zielabweichungsverfahren erst nach der Flächennutzungsplanfortschreibung abgeschlossen werden und die Sonderbaufläche „Einzelhandel“ somit nicht genehmigungsfähig sein, wird zu gegebener Zeit eine FNP Änderung durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

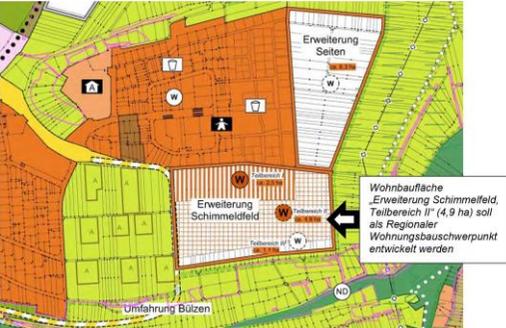
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<u>6. Einzelne Flächendarstellungen</u> Die regionalplanerischen Wertungen zu den einzelnen Flächendarstellungen unter Sachvortrag Abschnitt B werden formal beschlossen und sind Teil der Stellungnahme	Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>ANLAGE 1: RAUMORDNERISCHER VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">Raumordnerischer Vertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>dem Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart vertreten durch den Regionaldirektor Herr Dr. Alexander Lahl</p> <p style="text-align: center;">- im Folgenden: Region -</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Stadt Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Bühler</p> <p style="text-align: center;">- im Folgenden: Stadt -</p>	

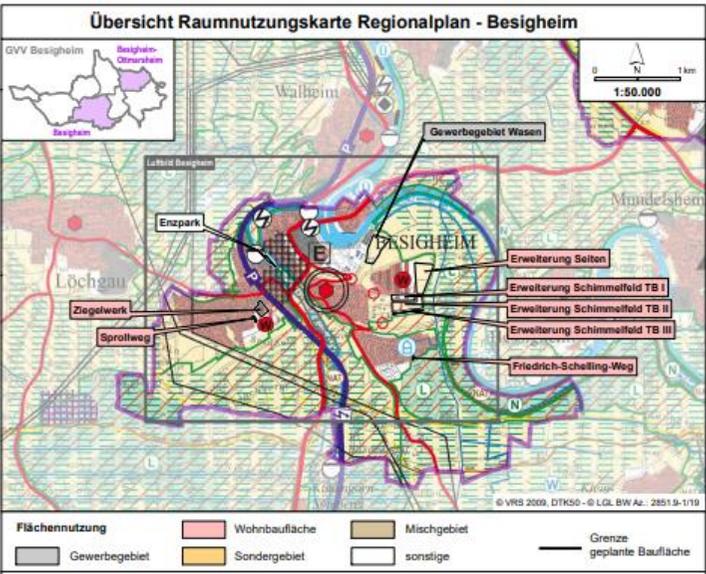
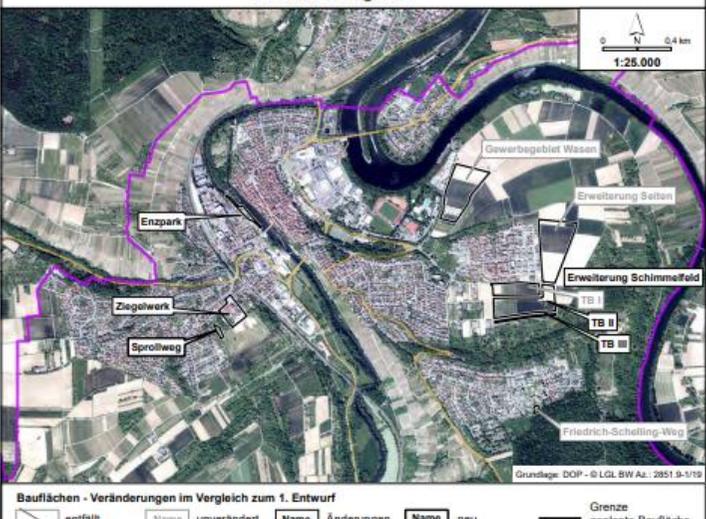
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p style="text-align: center;">Vorbemerkung</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Besigheim schreibt derzeit den Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2035 fort. Im Rahmen dessen erfolgte die Prüfung einer wohnbaulichen Entwicklung im Bereich des Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“. Diese ergab, dass ein Teilbereich aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden kann. Ersatzweise soll die flächengleiche Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ die Funktion eines Wohnungsbauschwerpunktes erhalten. Hier bestehen keine naturschutzfachlichen Restriktionen und keine entgegenstehenden regionalplanerischen Zielaussagen. Zudem liegt diese Fläche unmittelbar angrenzend an den bestehenden Wohnungsbauschwerpunkt „Bülzen/Schimmelfeld“ und verfügt somit über die gleichen Standortigenschaften.</p> <p>Mit der folgenden Vereinbarung regeln die Stadt und die Region die Abstimmung und den Interessensausgleich in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse wie folgt:</p> <p>§ 1 Ziel</p> <p>Die Stadt und die Region regeln mit der gegenständlichen Vereinbarung die wohnbauliche Entwicklung in den Bereichen „Ziegelei“ und „Schimmelfeld“ in Besigheim (vgl. Anlage). Anlass für die folgenden Bestimmungen ist, dass im Bereich „Ziegelei“ aus artenschutzrechtlichen Gründen künftig keine Umsetzung des Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim West“ vorgesehen ist. Eine potenzielle Ersatzfläche soll stattdessen im Bereich „Schimmelfeld“ entstehen, die als „funktionale“ Erweiterung des bestehenden Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“ betrachtet werden kann.</p> <p>§ 2 Festlegung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus im Regionalplan Region Stuttgart 2009</p> <p>Zur Konzentration der Siedlungsentwicklung werden gemäß Plansatz 2.4.4.1 (Z) des Regionalplanes der Region Stuttgart, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015 bzw. 30.03.2022, Schwerpunkte des Wohnungsbaus für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit festgelegt. Hier soll die Siedlungsentwicklung besonders gefördert werden. Die Festlegung folgt definierten Kriterien und ist einer Umweltprüfung unterzogen worden. Für diese Schwerpunkte erfolgt eine gesonderte Bedarfsbetrachtung; sie sind nicht auf den örtlichen Bedarf anzurechnen. Gemäß Plansatz 2.4.0.8 (Z) des Regionalplanes ist in diesen Schwerpunkten eine Bruttowohndichte von mindestens 90 Einwohnern je Hektar einzuhalten.</p> <p>§ 3 Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt „Besigheim-West“</p> <p>(1) Die Regionale Wohnungsbauschwerpunkt „Besigheim-West“ umfasst insgesamt rund sieben Hektar. Im Nordosten des festgelegten Wohnungsbauschwerpunktes befindet sich ein Ziegelwerk, dessen Betrieb zwischenzeitlich eingestellt ist. Dieser Bereich wurde bisher in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes i. W. als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ nachrichtlich dargestellt und soll gemäß der regionalplanerischen Vorgabe künftig auf ca. 2,1 Hektar als Wohnbaufläche entwickelt werden.</p> <p style="font-size: small;">Raumordnerischer Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim Seite 2 von 4</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>(2) Auf den verbleibenden ca. 4,9 Hektar des Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“ kann der regionalplanerisch angestrebte kompakte Wohnungsbau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht entwickelt werden. Dieser Teilbereich verliert somit eine wesentliche Voraussetzung für die regionalplankonforme Umsetzung gemäß Plansatz 2.4.0.8 (Z) des Regionalplanes. Eine bedarfsgerechte reguläre wohnbauliche Entwicklungsoption (im Rahmen der Eigenentwicklung) bleibt allerdings erhalten und ist davon nicht betroffen. Diese soll auf ca. 0,4 Hektar als geringfügige städtebauliche Arrondierung des bestehenden Wohngebiets mit der Wohnbaufläche „Sprollweg“ erfolgen, womit für diese Fläche die bisherige Bindung an die Umsetzungskriterien eines Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes entfällt.</p> <p>§ 4 Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt „Bülzen / Schimmelfeld“</p> <p>(1) Der Regionale Wohnungsbauschwerpunkt „Bülzen / Schimmelfeld“ umfasst insgesamt rund 16 Hektar. Davon sind gut 13 Hektar bereits bebaut. Hieran angrenzend ist mit der aktuell laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung einer ca. 2,5 Hektar großen Wohnbaufläche vorgesehen. Der Regionale Wohnungsbauschwerpunkt „Bülzen / Schimmelfeld“ wäre somit zeitnah vollständig entwickelt.</p> <p>(2) Im Anschluss daran soll aufgrund der entfallenden Umsetzungsmöglichkeit eines Teilbereiches des Regionalen Wohnungsbauschwerpunktes „Besigheim-West“ die Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ (ca. 4,9 Hektar) als Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt entwickelt werden. Der Bereich verfügt über die für Wohnungsbauschwerpunkte erforderlichen Voraussetzungen und stellt insofern eine funktionale Erweiterung des bestehenden Wohnungsbauschwerpunktes dar.</p> <p>(3) Für die Umsetzung der Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ gelten die regionalplanerischen Vorgaben zur Entwicklung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus. Daher wird diese Fläche nicht auf den örtlichen Wohnbauflächenbedarf der Stadt Besigheim angerechnet und ist mit einer Mindestbruttowohndichte von 90 Einwohnern je Hektar zu entwickeln.</p> <p>§ 5 Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>(1) Der bestehende Regionale Wohnungsbauschwerpunkt „Besigheim-West“ wird künftig im nicht mehr als Wohnungsbauschwerpunkt umsetzbaren Bereich mit ca. 4,5 Hektar als „Landwirtschaftliche Fläche“ und mit ca. 0,4 Hektar als Wohnbaufläche „Sprollweg“ im FNP dargestellt.</p> <p>(2) Der Bereich der künftigen FNP-Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ wird mit ca. 4,9 Hektar als „Wohnbaufläche Planung“ im FNP dargestellt.</p> <p>§ 6 Umsetzung der Regelung</p> <p>Die Stadt verpflichtet sich, die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte sie einhalten.</p> <p><small>Raumordnerischer Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim</small> <small>Seite 3 von 4</small></p>	

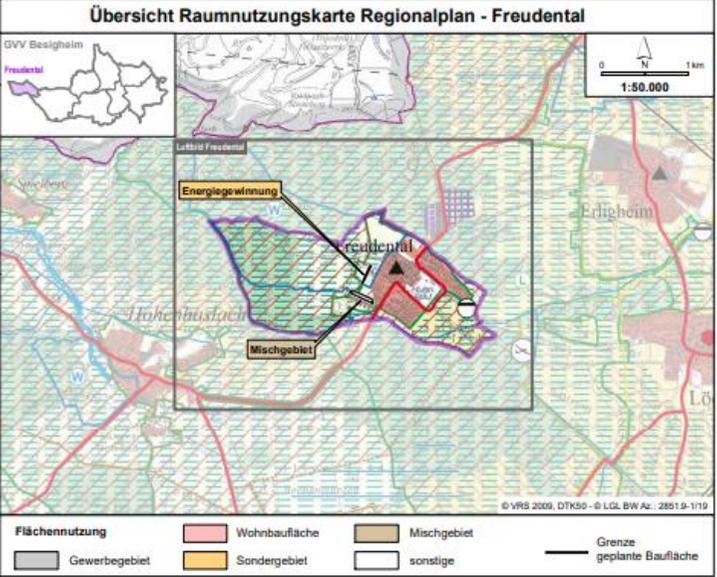
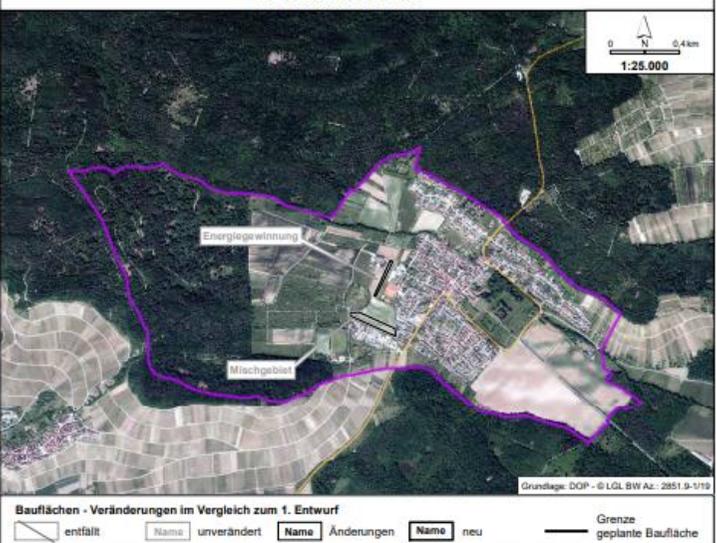
Inhalt der Stellungnahmen		Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>§ 7 Bebauungspläne</p> <p>Im Rahmen der regionalplanerischen Wertung vorgelegter Bebauungsplanverfahren wird von der Region geprüft, inwieweit die Regelungen dieses Vertrages bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.</p> <p>§ 8 Schlussvorschriften</p> <p>Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann eine Neubewertung der Sachlage erfolgen.</p> <p>Stuttgart, _____</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>Für den Verband Region Stuttgart Dr. Alexander Lahl Regionaldirektor</p> <p>Besigheim, _____</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>Für die Stadt Besigheim Steffen Bühler Bürgermeister</p> <p>Raumordnerischer Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim</p> <p>Seite 4 von 4</p>		

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Anlage zum Raumordnerischen Vertrag vom zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim</p>  <p>Darstellung der Wohnbaufläche „Sprollweg“ (0,4 ha) als geringfügige städtebauliche Arrondierung des bestehenden Wohngebietes</p> <p>Darstellung als „Landwirtschaftliche Fläche“ (4,5 ha)</p> <p>Abb. 1: Der Teilbereich „Besigheim West – Erweiterung Ziegelwerk“ (4,9 ha) kann nicht als Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt entwickelt werden; im Flächennutzungsplan ist künftig die Darstellung als „Landwirtschaftliche Fläche“ (4,5 ha) und als Wohnbaufläche „Sprollweg“ (0,4 ha) vorgesehen</p>  <p>Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ (4,9 ha) soll als Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt entwickelt werden</p> <p>Abb. 2 : Die geplante Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld, Teilbereich II“ (4,9 ha) soll als Regionaler Wohnungsbauschwerpunkt entwickelt werden</p> <p>Anlage zum Raumordnerischen Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim</p> <p>Seite 1 von 2</p>	

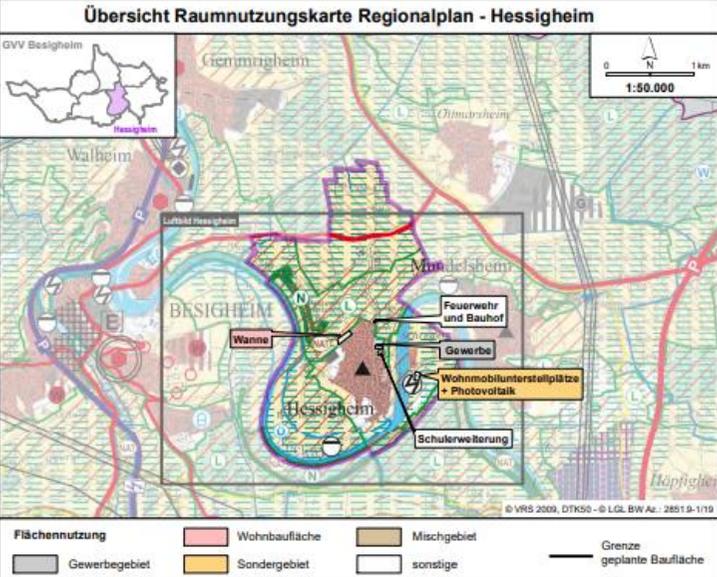
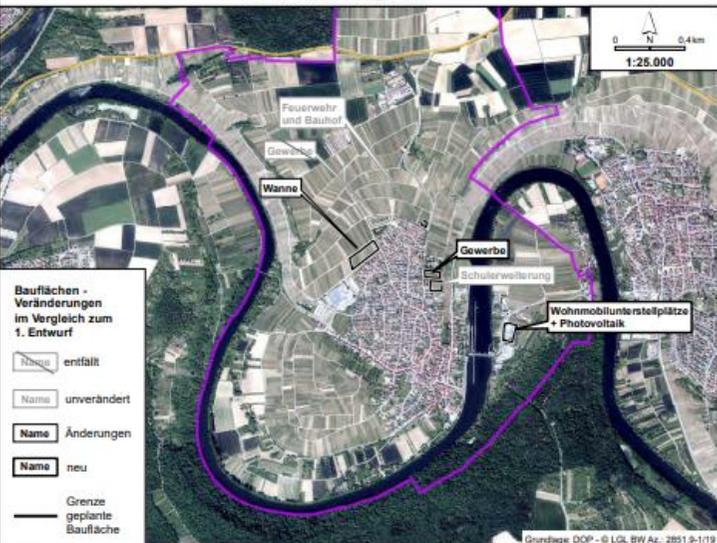
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
 <p>Keine Umsetzung eines Teilbereiches des Regionalen Wohnungsbau-schwerpunktes „Besigheim West“</p> <p>Potenzielle Ersatzfläche im Bereich des Wohnungsbau-schwerpunktes „Bülzen/Schimmelfeld“</p> <p>Abb. 3: Nicht umsetzungsfähiger Teilbereich des Regionalen Wohnungsbau-schwerpunktes „Besigheim West“ (4,9 ha) und potenzielle Ersatzfläche im Bereich des Wohnungsbau-schwerpunktes „Bülzen/Schimmelfeld“ (4,9 ha)</p> <p>Anlage zum Raumordnerischen Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart und der Stadt Besigheim</p> <p>Seite 2 von 2</p>	

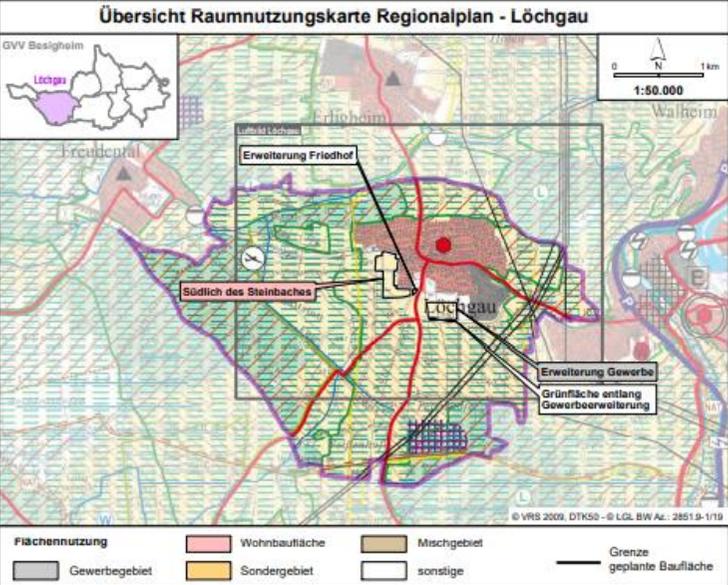
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>ANLAGE 2</p> <p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Besigheim</p>  <p>Luftbild Besigheim</p> 	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Besigheim-Ottmarsheim</p> <p>Flächennutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Mischgebiet Gewerbegebiet Sondergebiet sonstige Grenze geplante Baufläche <p>Luftbild Besigheim-Ottmarsheim</p> <p>Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum 1. Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> entfällt Name unverändert Name Änderungen Name neu Grenze geplante Baufläche 	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Freudental</p>  <p>Flächennutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Mischgebiet Gewerbegebiet Sondergebiet sonstige Grenze geplante Baufläche <p>Luftbild Freudental</p>  <p>Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum 1. Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> entfällt unverändert Änderungen neu Grenze geplante Baufläche 	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Gemrigheim</p> <p>Luftbild Gemrigheim</p> <p>Grundlage: ODP - © LGL BW Nr. 2851 9-1/19</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Hessigheim</p>  <p>Luftbild Hessigheim</p> 	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
 <p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Löchgau</p> <p>GVV Besigheim</p> <p>1:50.000</p> <p>Erweiterung Friedhof</p> <p>Südlich des Steinbaches</p> <p>Erweiterung Gewerbe</p> <p>Grünfläche entlang Gewerbeerweiterung</p> <p>Flächennutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Mischgebiet Gewerbegebiet Sondergebiet sonstige Grenze geplante Baufläche <p>Luftbild Löchgau</p> <p>1:25.000</p> <p>Erweiterung Friedhof</p> <p>Südlich des Steinbaches</p> <p>Lösch West und Erweiterung</p> <p>Erweiterung Gewerbe</p> <p>Grünfläche entlang Gewerbeerweiterung</p> <p>Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum 1. Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> Name entfällt Name unverändert Name Änderungen Name neu Grenze geplante Baufläche <p>Grundlage: DOP - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<div data-bbox="190 268 918 853"> <p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Mundelsheim</p> <p>© VRB 2022, DTK50 - © LGL BW Az.: 2851 9-1/19</p> </div> <div data-bbox="190 853 918 1436"> <p>Luftbild Mundelsheim</p> <p>Grundlage: DOP - © LGL BW Az.: 2851 9-1/19</p> <div data-bbox="772 1165 907 1428"> <p>Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum 1. Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Name entfällt <input type="checkbox"/> Name unverändert <input type="checkbox"/> Name Änderungen <input type="checkbox"/> Name neu <p>— Grenze geplante Baufläche</p> </div> </div>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung													
<div data-bbox="183 263 907 782"> <p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan - Walheim</p> </div> <div data-bbox="183 782 907 845"> <p>Flächennutzung</p> <table border="0"> <tr> <td> Gewerbegebiet</td> <td> Wohnbaufläche</td> <td> Mischgebiet</td> <td> Grenze geplante Baufläche</td> </tr> <tr> <td> Sondergebiet</td> <td> sonstige</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="183 845 907 877"> <p>Luftbild Walheim</p> </div> <div data-bbox="183 877 907 1364"> </div> <div data-bbox="183 1364 907 1423"> <p>Bauflächen - Veränderungen im Vergleich zum 1. Entwurf</p> <table border="0"> <tr> <td> entfällt</td> <td> Name unverändert</td> <td> Name Änderungen</td> <td> Name neu</td> <td> Grenze geplante Baufläche</td> </tr> </table> </div>	Gewerbegebiet	Wohnbaufläche	Mischgebiet	Grenze geplante Baufläche	Sondergebiet	sonstige			entfällt	Name unverändert	Name Änderungen	Name neu	Grenze geplante Baufläche	
Gewerbegebiet	Wohnbaufläche	Mischgebiet	Grenze geplante Baufläche											
Sondergebiet	sonstige													
entfällt	Name unverändert	Name Änderungen	Name neu	Grenze geplante Baufläche										

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung												
<p style="text-align: center;">Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">0 200 m 1:10.000 → Hinweis auf Plangebiete</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">rechtskräftiger FNP</th> <th style="width: 33%;">1. Entwurf</th> <th style="width: 33%;">2. Entwurf Fortschreibung FNP</th> </tr> </table> <p>Besigheim - Ziegelwerk und Sprollweg (Wohnbauschwerpunkt Besigheim West)</p> <p>Besigheim - Erweiterung Schimmelkfeld Teilbereiche I bis III</p> <p>Besigheim - Einzpark</p> <p>Besigheim - Gewerbegebiet Ottmarsheimer Höhe</p>										rechtskräftiger FNP	1. Entwurf	2. Entwurf Fortschreibung FNP	
rechtskräftiger FNP	1. Entwurf	2. Entwurf Fortschreibung FNP											

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung																																			
<p style="text-align: center;">Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">→ Hinweis auf Plangebiete</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">rechtskräftiger FNP</th> <th style="width: 33%;">1. Entwurf</th> <th style="width: 33%;">2. Entwurf Fortschreibung FNP</th> </tr> <tr> <td colspan="3">Hessigheim - Wanne</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Hessigheim - Gewerbe</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Hessigheim - Wohnmobilunterstellplätze + Photovoltaik</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Mundelsheim - Schuppenanlage</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> <td></td> </tr> </table>										rechtskräftiger FNP	1. Entwurf	2. Entwurf Fortschreibung FNP	Hessigheim - Wanne						Hessigheim - Gewerbe						Hessigheim - Wohnmobilunterstellplätze + Photovoltaik						Mundelsheim - Schuppenanlage					
rechtskräftiger FNP	1. Entwurf	2. Entwurf Fortschreibung FNP																																		
Hessigheim - Wanne																																				
Hessigheim - Gewerbe																																				
Hessigheim - Wohnmobilunterstellplätze + Photovoltaik																																				
Mundelsheim - Schuppenanlage																																				

 |

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
2. REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur 09.12.2022	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 -Landwirtschaft -, der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - und der Abteilung 5 – Umwelt - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen derzeit teilweise Bedenken gegen einzelne Flächen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 26.07.2018, 12.07.2019 und vom 25.10.2021.</p> <p>Im Allgemeinen: Die Bedarfsbegründung sollte noch konkretisiert werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Begründung zu den Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung. Es wird zudem angeregt, über die Interessentenlisten eine gezieltere Steuerung nach gefragten Wohnformen zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen der Bewertung der Flächenpotentiale wurden Baulücken nun nicht mehr mit 25 %, sondern mit 50 % berücksichtigt.</p> <p>Bei der Berücksichtigung von Baugebieten, welche erst im Laufe des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes aufgesiedelt wurden, ist die Bewertung im Entwurf dagegen weiterhin uneinheitlich. Zudem wird auch erneut (vgl. STN vom 26.07.2018) darauf hingewiesen, dass konkrete Bauplatzinteressenten neben der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur nicht berücksichtigt werden können, da diese über die Bevölkerungsstruktur bereits mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedarfsbegründung wurde im Laufe des Verfahrens immer weiter konkretisiert. Aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums geht leider nicht hervor, inwieweit die Bedarfsbegründung weiterhin zu konkretisieren ist. Der vorliegende Umfang der Bedarfsbegründung wird vom Gemeindeverwaltungsverband sowie der Planer als ausreichend erachtet.</p> <p>Bei der Realisierung neuer Baugebiete wird auf die Bereitstellung unterschiedlicher Wohnformen geachtet. Entsprechend der Nachfrage können bestimmte Wohnformen vermehrt angeboten werden.</p> <p>Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt unter anderem durch die Betrachtung der tatsächlichen Altersstruktur. Durch die Bauplatzinteressentenliste wird kein hierüber hinausgehender Bedarf begründet. Die Anzahl der Bauplatzanfragen wird lediglich als Begründung des rechnerisch ermittelten Bedarfs herangezogen. Dieses Vorgehen wurde zu Beginn des Verfahrens sowohl mit Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart als auch mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Wir verweisen auf die Aktennotiz über das Gespräch am 26.02.2018.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Es wird zudem erneut auf die beachtlichen Zielvorgaben des LEP 2002, insbesondere auf den PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 und die PS 3.3.7 (Z) ff. LEP 2002, hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren wird ausdrücklich auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hingewiesen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregeneignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Die Stadt Besigheim hat zwei Regionale Wohnungsbauschwerpunkte mit „Besigheim West“ und „Bülzen/Schimmelfeld.“ Im Bereich des Schwerpunktes „Besigheim West“ kann auf Grund den der Wirksamkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden Vorschriften der Schwerpunkt nur teilweise umgesetzt werden. Eine Fläche von 4,9 ha soll daher an anderer Stelle, neben dem Schwerpunkt „Bülzen/Schimmelfeld“, umgesetzt werden. Um die Umsetzung entsprechend der regionalplanerischen Vorschriften zu sichern, wurde ein raumordnerischer Vertrag geschlossen. Dieser liege dem Verband Region Stuttgart bereits in unterzeichneter Form vor. Dieser hat einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss gefasst. Auf Grund der vertraglichen Absicherung wird dies mitgetragen. Da die Fläche die Funktion des Wohnungsbauschwerpunktes erfüllen soll, ist diese ebenso nicht im Rahmen der Bedarfskontingentierung zu berücksichtigen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Im Besonderen: 1. Besigheim <u>Wohnbaufläche „Ziegelwerk“, 2,1 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Fläche, die im Flächennutzungsplan umgesetzt werden soll, kann noch als Teil des Regionalen Wohnungsbauschwerpunkt „Besigheim – West“, PS 2.4.4.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 (im Folgenden Regionalplan) umgesetzt werden. Auf die Einhaltung der Dichte nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan ist zu achten.</p>	<p>Die Zielvorgaben des LEP zu PS 3.1.9 (Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten,...) und zu PS 3.3.7 ff. (Zielvorgaben zu Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben) wurden soweit möglich, bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet und werden auch im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Gegenstand der Prüfung sein.</p> <p>Von den einzelnen Mitgliedsgemeinden des GVV wurde die Erarbeitung von Starkregengefahrenkarten bereits beauftragt bzw. vorgesehen. Da diese noch nicht vorliegen, können die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarte im Rahmen der FNP Fortschreibung nicht berücksichtigt werden. Die Ergebnisse werden allerdings im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden.</p> <p>Der Vertrag wurde mit Datum vom 01.09./22.11.2022 unterzeichnet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung werden als verbindliche Vorgaben beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Einhaltung der Bruttowohndichte wird bei der Bebauungsplanaufstellung geachtet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Wohnbaufläche „Sprollweg“, 0,4 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um eine Teilfläche des durch den raumordnerischen Vertrag „aufgehobenen“ Wohnungsbauschwerpunktes, die in Form der städtebaulichen Arrondierung umgesetzt werden kann auf dem ehemaligen Gelände des Ziegelwerkes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich II (geplanter Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)“, 4,9 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. PS 3.2.2 (G) Regionalplan, die Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V) Regionalplan sind zu berücksichtigen sowie die Voraussetzungen des Wohnungsbauschwerpunktes, wie dies vertraglich vereinbart wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird bei der Bebauungsaufstellung berücksichtigt.</p>
<p><u>Wohnbaufläche „Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich III (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)“, 1,1 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Fläche wurde reduziert von 1,6 ha auf 1,1 ha. Sie liegt im Anschluss an den „neuen“ Wohnungsbauschwerpunkt, ist aber von diesem nicht mehr erfasst. Es wird angeregt, auch hier eine möglichst hohe Bruttowohndichte anzustreben. PS 3.2.2 (G) Regionalplan ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird bei der Bebauungsaufstellung berücksichtigt.</p>
<p><u>Grünfläche „Enzpark“, 1,0 ha</u> Die Fläche wurde um einen Hektar reduziert. Wie verweisen auf unsere vorherigen Stellungnahmen. Zudem wird auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser hingewiesen.</p>	<p>Die Fläche wurde, entsprechend des mittlerweile umgesetzten Enz-parks, zum Teil als bestehende Grünfläche ausgewiesen. Alle im „Südpark“ bereits durchgeführten Baumaßnahmen erfolgten auf der Grundlage von Baugenehmigungen sowie wasser- und naturschutzrechtlichen Erlaubnissen der hierfür zuständigen Behörden, dabei wurde dem Hochwasserschutz ausreichend Rechnung getragen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>2. Besigheim – Ottmarsheim <u>Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“, 6,0 ha</u> PS 3.2.2 (G) Regionalplan ist zu berücksichtigen. Da es sich um eine Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung handelt, ist ein weitergehender Bedarf besonders zu begründen. Vorliegend soll der Nachweis v.a. auf konkrete örtliche Besonderheiten gestützt werden. Das ist hier die Ansiedlung des Gemeinsamen Schwerpunktes für den Verwaltungsraum Besigheim und Neckarwestheim „Besigheim-Ottmarsheim / „Ottmarsheimer Höhe“ [G]“, PS 2.4.3.1.6 (Z) Regionalplan. Die Ausführungen zum Mehrbedarf sind jedoch weiterhin sehr pauschal. Es sollte konkreter z.B. auf die Anzahl bestehender bzw. zukünftiger Arbeitsplätze eingegangen werden sowie zukünftige Entwicklungen.</p>	<p>Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 18.11.2022 (Seite 7 zu dieser Abwägungsliste), die wir als Abwägung vortragen:</p> <p>„Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt eine weitergehende Begründung und eine präzisierende Erläuterung der örtlichen Gegebenheiten. Dazu wird ausgeführt, dass aufgrund des rund 35 ha großen bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet „Ottmarsheimer Höhe“ in einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt derzeit von ca. 2.400 Arbeitsplätzen ausgegangen werden kann. In Zusammenschau mit rund 2.400 Einwohnern (2.364 EW, Stand 10/2022) stehen in Ottmarsheim somit verhältnismäßig viele Arbeitsplätze zur Verfügung. Zudem kann mit der geplanten Aufsiedlung bzw. Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes um rund 7 ha auf Grundlage einer ungefähren Einschätzung bezüglich der hier potenziell möglichen Arbeitsplätze künftig von zusätzlichen 500 – 700 Arbeitsplätzen ausgegangen werden. Durch die örtliche Nähe zum Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ottmarsheimer Höhe“ entsteht somit ein überdurchschnittlich hohes Arbeitsplatzangebot in diesem Stadtteil. Zwar liegen auf Stadtebene keine konkreten Ein- und Auspendlerzahlen vor, dennoch kann aufgrund der Arbeitsplätze im Vergleich zur Einwohnerzahl von einem Einpendlerüberschuss ausgegangen werden. Aus regionalplanerischer Sicht kann daher in Ottmarsheim ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf geltend gemacht werden. Aufgrund der örtlichen Nähe zu einem Regionalen Gewerbeschwerpunkt und den hier be- bzw. entstehenden Arbeitsplätzen i. V. m. einem anzunehmenden Einpendlerüberschuss ist ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächenbedarf begründbar. Regionalplanerische Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“ in Ottmarsheim als Stadtteil beschränkt auf Eigenentwicklung werden in diesem Zusammenhang zurückgestellt.“</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Gewerbefläche Ottmarsheimer Höhe</u> Dort soll laut Begründung keine neuen Flächenausweisungen stattfinden, sondern die bestehenden Flächenreserven übernommen werden. Die Flächen liegen im Gemeinsamen Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Besigheim und Neckarwestheim „Besigheim-Ottmarsheim / „Ottmarsheimer Höhe“ [G]“, PS 2.4.3.1.6 (Z) Regionalplan. Der Einzelhandel i.S.d PS 3.3.7 (Z) LEP 2002 und der PS 2.4.3.2.2 (Z) Regionalplan ff. sollen unzulässig sein. Die Flächenreserve wird mit 7,3 ha beziffert. Im Gegensatz zu dem (Vor-)Entwurf wurde die Ausweisung der „Mergeläcker“ mit 8,8 ha nicht weitergeführt.</p> <p>Insoweit entspricht die Reservefläche den regionalplanerischen Vorgaben</p> <p>In Bezug auf den Bedarf für die Reserveflächen erfolgen keine Ausführungen, z.B. inwieweit ein örtlicher Bedarf ansässiger Unternehmen besteht. Es wird angeregt, dazu Ausführungen aufzunehmen.</p> <p>Es sollte dargelegt werden, in welchem Verhältnis die Flächen zueinanderstehen.</p> <p>Der Bedarf an Wohnbauflächen kann mitgetragen werden, wenn dieser in Bezug auf die Ausführungen zu Ottmarsheim als Eigenentwickler vertieft wird. Bei der Neuausweisung sind 9,5 ha (4,9 ha + 2,1 ha + 2,5 ha) Teil des Wohnungsbauschwerpunktes. Die zu begründenden 14,1 ha Neuausweisung, sind zum 6,0 ha in Ottmarsheim und daneben weitere 8,1 ha (0,4 ha + 6,3 ha + 1,1 ha + 0,3 ha).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da die Fläche im rechtskräftigen FNP 2005 - 2020 bereits als geplante Gewerbefläche ausgewiesen ist, keine Veränderungen vorgenommen werden und es sich hierbei um die letzte Erweiterungsmöglichkeit auf der Ottmarsheimer Höhe handelt, wird auf eine nähere Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf die oben hierzu gemachten Ausführungen zur Wohnbaufläche „Nördlich Uhlandstraße“.</p>
<p>3. Hessigheim <u>Wohnbaufläche „Wanne“, 1,4 ha</u> Die Wohnbaufläche wurde von 2,0 ha wieder auf 1,4 ha reduziert. Der Bedarf von 1,3 ha wurde durch die Darlegung der Geburtenrate begründet. Die geringfügige Überschreitung kann mitgetragen werden. Es wird insoweit auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen. Etwaige Bedenken in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet können zurückgestellt werden, insoweit das Landratsamt eine positive Entscheidung trifft.</p> <p><u>Gewerbebaufläche „Gewerbe“, 0,6 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. Der Bedarf ist begründet, da er auf konkrete Anfragen ortsansässiger Unternehmer gestützt wird. Die Vorbehaltsgebiete Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G) und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) Regionalplan sind zu berücksichtigen. Der Regionale Grünzug wird ausgeformt. Es wird auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund großer Bedenken seitens der Bürgerschaft bzgl. der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche wurde am 07. Mai 2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr + Bauhof“, 0,2 ha</u> Die Vorbehaltsgebiete Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G) und das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) Regionalplan, sind zu berücksichtigen. Das Vorhaben kann auf Grund der Standortalternativenprüfung mitgetragen werden und der Regionale Grünzug als ausgeformt, wenn die Ausführungen ergänzt werden. Diese ist noch um Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit und konkrete Anforderungen an die Fläche zu ergänzen (insbesondere spezielle feuerwehrtechnische Vorgaben). Etwaige gefährdete Standorte (vgl. Bundesraumordnungsplan Hochwasser), die auf Grund ihrer Lage ausscheiden, sollten ebenfalls miteinbezogen werden.</p> <p><u>Sonderbaufläche „Wohnmobilunterstellplätze + Photovoltaik“, 0,9 ha</u> Es bestehen Bedenken. Die Ausführungen zur Standortwahl sind nicht ausreichend und stellen keine geeignete Standortalternativenprüfung dar, die eine abschließende Einschätzung im Hinblick auf die tangierten Ziele – Regionaler Grünzug, PS 3.1.1 (Z) Regionalplan und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG, PS 3.4.2 (Z) Regionalplan – zulassen. Es ist zudem der Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu beachten.</p>	<p>Entsprechende Ausführungen wurden ergänzt.</p> <p>Derzeit befindet sich auf der Fläche noch eine Gärtnerei, deren Betrieb in absehbarer Zeit allerdings aufgegeben werden soll. Da durch die Ausweisung der Sonderbaufläche „Wohnmobilunterstellplätze + Photovoltaik“ eine Nachnutzung für diese Fläche vorbereitet werden soll, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Nachnutzung soll die Entstehung einer Brachfläche verhindert werden.</p>
<p>4. Mundelsheim <u>Wohnbaufläche „Seelhofen IV B“, 1,3 ha</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Vorbehaltsgebiete Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G) Regionalplan ist zu berücksichtigen. Der Mehrbedarf kann mitgetragen werden, es können die konkreten Interessenten jedoch neben der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

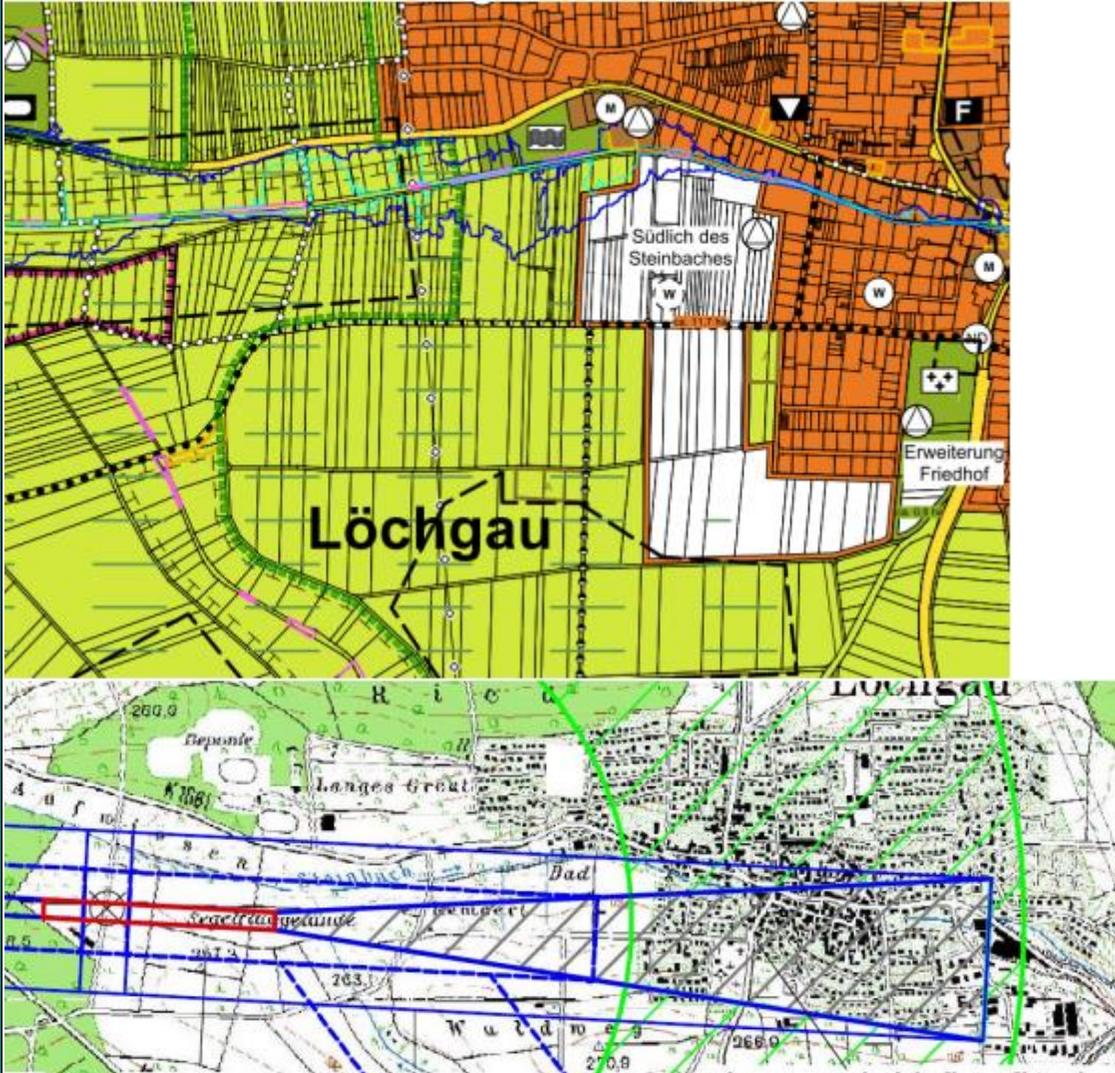
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Gewerbebaufläche „Innere Au Erweiterung“, 3,0 ha</u> Die Gewerbefläche soll an den bestehenden Netto – Standort anschließen und dort eine größere gewerbliche Fläche ermöglichen. Es bestehen insoweit Bedenken gegen die Planung. Die Bedarfsbegründung ist zu pauschal, um einen etwaigen Mehrbedarf zu begründen. Weiterhin stehen auch Ziele der Raumordnung entgegen. Es wird der Regionale Grünzug in Anspruch genommen. Eine Auseinandersetzung in Form einer Standortalternativenprüfung ist nicht erfolgt. Es wurde auch nicht dargelegt, ob es eine andere Fläche geben könnte. Zudem liegt die Fläche in einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG, PS 3.4.2 (Z) Regionalplan. Es ist zudem der Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu beachten. Ausführungen dazu sind nicht erfolgt.</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Benzäcker“ steht für die Ansiedlung kleiner örtlicher Gewerbebetriebe nicht zur Verfügung. Die Änderung des Regionalplanes ist nur dann sachgerecht, wenn entsprechend höherwertige Belange zu verzeichnen sind. Da sich die Industrie in der Region in einem starken Wandlungsprozess befindet (z.B. Umwandlung des Antriebs für Kraftfahrzeuge und Maschinen hin zu erneuerbaren Energien) und Flächen für diesen Wandlungsprozess in der Region fast nicht zur Verfügung stehen, ist es ein Glücksfall, dass eine Fläche in günstiger Lage ausgewiesen werden kann. Hinzu kommt die Notwendigkeit, sich von chinesischen Standorten weniger abhängig zu machen und lange Lieferwege teilweise zu verkürzen. Das Gebiet ist daher nur für solche gewerbliche Nutzungen reserviert, die die regional bedeutsamen Wirtschaftsstrukturen stärken können.</p> <p>Auch im Gewerbe- und Industriegebiet auf der Ottmarsheimer Höhe stehen nur noch im begrenzten Maße Flächen für örtliche Gewerbebetriebe zur Verfügung.</p> <p>Allerdings müssen in Mundelsheim auch dringend Standorte für örtliche Handwerker bereitgestellt werden. Diese haben ihre Materialien bisher beim Großhändler bestellt und just intime auf die Baustelle geliefert bekommen oder selbst abgeholt. Diese Praxis ist bei den nachhaltig gestörten Lieferketten nicht mehr möglich. Die Handwerker sind gezwungen, eigene Lagermöglichkeiten, für Materialien für die nächsten zwei bis vier Monate, aufzubauen. Früher dienten Scheunen als Lageflächen. Diese wurden in den letzten Jahrzehnten, im Rahmen der Innenentwicklung, immer mehr zu Wohnzwecken umgenutzt.</p> <p>Aufgrund der Lage zwischen den Steillagen und dem Neckar sind in Mundelsheim keine Alternativflächen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen vorhanden. Auf eine umfassende Standortalternativenprüfung wurde daher verzichtet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Gewerbebaufläche „Benzäcker“, 20,1 ha</u> Es bestehen insbesondere Bedenken auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug, PS 3.1.1 (Z) Regionalplan. Nach unserem Kenntnisstand soll der Regionale Gewerbeschwerpunkt den regionalen örtlichen Bedarf abdecken. Es wird angeregt, den Bedarf näher auszuführen, gerade auch im Hinblick auf den bereits bestehenden örtlichen Bedarf. Zurzeit wird geprüft, inwieweit der Regionalplan geändert werden kann und welche Verfahrensschritte zur weiteren Umsetzung notwendig sind.</p>	<p>Die Flächen am nordwestlichen Ortsrand sind planerisch für örtliche Dienstleister und/oder die Sportanlagen und Versorgungsanlagen (Kläranlagenerweiterung) reserviert. Flächen entlang der Großbottwarer Straße wurden untersucht, ergeben aber nur maximal vier kleinere Bauplätze. Ein Standort inmitten der Feldflur (z.B. neben den geplanten Maschinenhallen für die Landwirtschaft) ist aufgrund der nicht landwirtschaftlichen Nutzung und der ungünstigen Erschließung weder zulässig noch sinnvoll. Ein Standort im Wald (z.B. auf der ehemaligen Erddeponie Kälbling) ist auch aufgrund der Topografie und der einzuhaltenden Abstandsflächen schwierig.</p> <p>Zudem soll ein Teilbereich der geplanten Gewerbefläche „Innere Au Erweiterung“ der Erweiterung der nördlich angrenzenden Firma Röser dienen. Eine Firmenerweiterung ist nur angrenzend an den bestehenden Standort sinnvoll.</p> <p>Des Weiteren soll zur Vermeidung von Konfliktpotenzialen die weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde angrenzend an bestehende Gewerbeflächen erfolgen. Die Ausweisung von gewerblichen Flächen im unmittelbaren Anschluss an Wohngebiete soll hierdurch vermieden werden.</p> <p>Der Gemeinde Mundelsheim ist bekannt, dass die Flächen erst realisiert werden können, wenn die Belange des Hochwasserschutzes abgearbeitet sind. Es ist durchaus möglich, den entsprechenden Retentionsraum im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes bzw. im Zusammenhang mit der geplanten Wiederansiedelung der Wildkatze und der dafür sinnvollen Uferabflachung entlang des Neckars an den südlich gelegenen Flächen in Verbindung zu bringen.</p> <p>Die Änderung des Regionalplans erfolgt derzeit in einem Parallelverfahren. Hier erfolgt auch eine ausführliche Begründung zur Erforderlichkeit.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung erst nach der Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist und die Fläche „Benzäcker“ daher noch nicht genehmigungsfähig ist. Ggf. ist in die Fläche dann im Rahmen eines Änderungsverfahrens in den FNP mit aufzunehmen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Sonderbaufläche „Schuppenanlage“, 0,3 ha Die Vorbehaltsgebiete Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G) sowie das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) Regionalplan sind zu berücksichtigen.</p> <p>5. Walheim Sonderbaufläche „Einzelhandel“, 1,0 ha Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Es fehlt an einer Anbindung an Wohnbauflächen, da das Plangebiet durch Gewerbe – und Straßenflächen von der Wohnbebauung abgetrennt ist, sodass das Integrationsgebot nach PS 3.3.7.2 Satz 1 (Z) LEP 2002 nicht eingehalten ist. Zudem werden auch Flächen, die nach als Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerk (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z) Regionalplan ausgewiesen sind, in Anspruch genommen. Diese Nutzung ist mit dem Zweck des Kraftwerkstandortes nicht zu vereinbaren, gerade auch vor dem Hintergrund, dass dadurch zusätzliche Flächen des VRG in Anspruch genommen werden, neben dem dort schon bestehenden Gewerbe.</p> <p>Landwirtschaft Abt. 3 hat mit Datum vom 8.10.21 bereits ausführlich zum FNP Stellung genommen und bei der damaligen TÖB-Beteiligung erhebliche Bedenken angemeldet, da mit den Planungen in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Darüber hinaus hatten wir bemängelt, dass die vorgelegten Unterlagen die landwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend abarbeiten und damit keine ordnungsgemäße Abwägung erlauben. In unserer damaligen Stellungnahme hatten wir deshalb um Darstellung sowohl der öffentlichen als auch der einzelbetrieblichen Belange in den Unterlagen gebeten. Laut der Synopse wurden diese Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere ist nun die Flurbilanz enthalten, auch die Einzelsteckbriefe der Gebiete machen Aussagen zur Flurbilanz.</p> <p>Zu den Inhalten des FNP Besigheim haben sich hinsichtlich des Flurenverbrauchs kaum Änderungen ergeben.</p> <p>Über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinausgehend sind auch einzelbetriebliche Belange betroffen. Betriebe verlieren Flächen und sind ggf. damit in der betrieblichen Entwicklung eingeschränkt bzw. im Weiterbestehen gefährdet.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Besigheim liegen vielfach gute Böden oder gute Weinbaulagen vor. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind z.T. die agrarstrukturellen Bedingungen gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I und II vor.</p>	<p>Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans wurden diese Belange berücksichtigt und im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Innerorts bzw. in integrierter Lage steht keine ausreichend große Fläche für einen Nahversorger zur Verfügung. Nach dem Verband Region Stuttgart ist für die Flächenausweisung des Sondergebietes „Einzelhandel“ ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Sollte das Zielabweichungsverfahren erst nach der Flächennutzungsplanfortschreibung abgeschlossen werden und die Sonderbaufläche „Einzelhandel“ somit nicht genehmigungsfähig sein, wird zu gegebener Zeit eine FNP Änderung durchgeführt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Aus unserer Sicht bestehen deshalb weiterhin Bedenken zur Flächennutzungsplanung der Stadt Besigheim, unsere damalige ausführliche Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p> <p>Diese wird ergänzt um erhebliche Bedenken zu der nun neuen „Flächenreserve“ im Westen der Ottmarsheimer Höhe mit gut 7 ha für Gewerbe. Diese ist bisher in ackerbaulicher Nutzung und aufgrund der guten Böden und der ebenen Lage als Vorrangflur Stufe I bewertet. Die dort wirtschaftenden Betrieben waren bereits von anderen Flächenverlusten betroffen, so dass es ggf. zu Existenzgefährdungen kommen kann.</p> <p>Bedenken bestehen ebenfalls zu den Gebietsausweisungen in Hessigheim südlich des Friedhofes (0,6 ha Rebfläche) und der Schuppenanlage im Obst in Mundelsheim (0,3 ha).</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Der Stadt Besigheim sind die guten agrarstrukturellen Bedingungen und dessen Bedeutung wohl bewusst. Dennoch wird an der Flächennutzungsplanung bis 2035 festgehalten. Die Stadt bemüht sich seit vielen Jahre mögliche Innenentwicklungspotentiale für die Schaffung von Wohnraum zu aktivieren. Anfang des Jahres 2023 wurden alle Eigentümer von Gebäudeleerständen und Baulücken angeschrieben und ihnen entweder kostenlose Angebote zur Wiedernutzbarmachung ihres leerstehenden Wohnraums unterbreitet oder kostenlose Beratungen zu allen Themen einer möglichen Bebauung, Nutzung und ggf. auch Vermarktung ihrer Wohnbaulücke angeboten. Selbst bei Aktivierung aller Innenentwicklungspotentiale, könnte der Wohnbauflächenbedarf in Besigheim bis 2035 nicht gedeckt werden. Deshalb ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich unumgänglich, auch wenn davon zunächst gute Böden betroffen sind. Dieser Zielkonflikt ist bekannt und muss im Rahmen der Bebauungsplanung angegangen werden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um keine neue Flächenausweisung. Bislang war diese Fläche fälschlicherweise als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Die Fläche ist im bestehenden FNP 2005-2020 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen, wurde allerdings noch nicht entwickelt. Daher wurde die Darstellung im weiteren Verfahren korrigiert.</p> <p>Aufgrund großer Bedenken seitens der Bürgerschaft bzgl. der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche wurde am 07. Mai 2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p> <p>Die Schuppenanlage in Mundelsheim soll für die Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte zur Verfügung entstehen und dient somit der Landwirtschaft.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Mobilität, Verkehr, Straßen Zunächst verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 22.09.2021.</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Besigheim tangiert eventuell Planungen des Generalverkehrsplans des Landes Baden-Württemberg (GVP), insbesondere der Maßnahmen:</p> <p>L 1107 Ausbau zw. K 1633 und Löchgau L 1115 Ausbau zw. Mundelsheim und Backnang L 1125 Ausbau zw. Großsachsenh.-Bietigh. Holderbüschle-Skt. Peter L 1141 LB 1141 Ausbau zw. L 1110 und Kleinsachsenheim (neu, Busverkehr)</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Maßnahmen.</p> <p>Generell ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) bzw. § 22 StrG (Straßengesetz für Baden-Württemberg) einzuhalten.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist an der weiteren Planung und der Aufstellung der abgeleiteten Bebauungspläne zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 22.09.2021: Im Bereich des Verknüpfungsbereiches und der freien Strecke von Landesstraßen/Bundesstraßen gilt gemäß § 22 StrG bzw. § 9 FStrG ein Anbauverbot von 20 m. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO usw.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anbindung von Baugebieten an Landes- und Bundesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen abzustimmen.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen abzustimmen.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat42-SG4-Technische-Strassenverwaltung@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Maßnahmen werden beachtet.</p> <p>Die Einhaltung der Anbauverbotszone ist bei den Bebauungsplanaufstellungen durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Referat 46.2 Wir äußern Bedenken zum Teilabschnitt Löchgau (Anlage 7). Die hier vorgesehene Wohnbebauung rückt direkt unter den Endanflugbereich des Segelfluggeländes Löchgau.</p> 	<p>Wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung aufgeführt, werden im Rahmen der künftigen Baugebietsentwicklungen die An- und Abflugflächen berücksichtigt. Eine Voruntersuchung zur möglichen Gebäudehöhe sowie zur Lärmentwicklung hat bereits stattgefunden, welche eine Verträglichkeit der geplanten Bebauung bestätigte. Im Bebauungsplan wird durch eine entsprechende Festsetzung der Gebäudehöhen sichergestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Flächenausweisung bereits Teil des Vorentwurfs und des Entwurfs war und im Rahmen der erneuten Beteiligung nur zu den Änderungen eine Stellungnahme abgegeben werden konnte.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wir können aus Sicherheitsgründen unterhalb des blau dargestellten Anflugtrichters keine Gebäude, obendrein Wohngebäude, empfehlen. Ferner ist die Landeplatz-Fluglärmleitlinie in eigener Verantwortung zu beachten.</p> <p>Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)</p> <p>1 Anlaß und Zielstellung</p> <p>Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden beraten die Raumordnungsbehörden der Länder bei der Ausweisung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen, z. B. bei der Festlegung von Planungszonen Siedlungsbeschränkung, in der Umgebung von Landeplätzen.</p> <p>Mit der vorliegenden Leitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine Orientierungshilfe gegeben werden. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm an Flugplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Diese Flugplätze werden hier als □Landeplätze□ bezeichnet. Zur Darstellung der Lärmbelastung an Flugplätzen werden Lärmkonturen verwendet, d. h. Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq}.</p>	<p>Siehe oben.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen</p> <p>4.1 Raumordnung</p> <p>Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, daß zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfaßt. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, daß innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</p> <p>Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).</p> <p>In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein, soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, daß die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.</p> <p>4.2 Bauleitplanung</p> <p>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, daß die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Für das geplante Gewerbegebiet in Löchgau sehen wir keine Bedenken.</p> <p>Alle weiteren Planungen sehen wir unkritisch.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr Kalbfell, Tel.: 0711/904-14619, E-Mail: Albrecht.Kalbfell@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt Wasser/Boden:</p> <p><u>Wasserrahmenrichtlinie:</u> Wir weisen darauf hin, dass für den 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aktuelle Ergebnisse zur Verfügung stehen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden dazu am 21.12.2021 auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg veröffentlicht: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser-und-boden/blaugut/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/dritter-bewirtschaftungszyklus/bewirtschaftungsplaene/</p> <p>Die aktuellen Begleitdokumentationen des 3. Bewirtschaftungszyklus stehen auf der Internetseite der Regierungspräsidien zur Verfügung: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wasserboden/wrrl/seiten/tbg-karte/</p> <p>Es sind grundsätzlich die aktuellen Daten des 3. Bewirtschaftungszyklus zu verwenden. Dies ist zu prüfen und ggf. anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass das Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 und 47 WHG) nicht nur für das Grundwasser, sondern auch für Oberflächengewässer gilt. Außerdem ist das Verbesserungsgebot nach WRRL zu beachten. Dies ist im Umweltbericht zu ergänzen (vgl. Seite 6).</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Wegen der zu erwartenden großen Verluste von Böden überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit, die voraussichtlich nicht adäquat schutzgutsbezogen ausgleichbar sein werden, bestehen für die folgenden Teilbereiche der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung erhebliche Bedenken. Auch mit Verweis auf die Aspekte Ernährungssicherung und Klima, die mit dem Schutzgut Boden verknüpft sind, wird zumindest dort von einer Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen abgeraten und die Zurückstellung / deutliche Verkleinerung der Planungsfläche angeregt: B III, B IV, B VI, B VII, G II, G III, L I, L II, M II, M III, W III</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Oberflächengewässer wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Flächenbedarf wird begründet. Auf Ebene des Bebauungsplans wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erbracht.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Im Übrigen sind die Ausführungen unserer Stellungnahme zur Beteiligung vom 25.10.2021 weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Claus, 0711/904-15235, Anna.Claus@rps.bwl.de (Wasserrahmenrichtlinie) Herr Dr. Mack, 0711/904-15217, Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz)</p> <p>Industrie: Referat 54.5 hat gegen die Fortschreibung des FNP 2020 bis 2035 der GVV Besigheim keine Bedenken. Die Planungen sehen laut der „Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB“ auf S. 78 und S. 79 (Abwägungstabelle) im Bereich des Enzparkes keine schutzbedürftigen Nutzungen vor. Der Abwägungstabelle ist außerdem zu entnehmen, dass die Erkenntnisse des Einzelfallgutachtens im Rahmen der Enzparkplanung und der künftigen Bauleitplanung Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das in unserer damaligen Stellungnahme in Aussicht gestellte Gutachten nach KAS 18 nun fertig gestellt ist. Nach Auskunft der Firma SUN liegt der Stadtverwaltung Besigheim bereits die Zusammenfassung dieses Gutachtens vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechend der Zusammenfassung dieses Gutachtens beeinträchtigt der als angemessen deklarierte Sicherheitsabstand keine schutzbedürftigen Nutzungen im Enzpark.</p>
<p>Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Dr. Gabriele Schubert , 0711/904-15461, Gabriele.Schubert@rps.bwl.de</p> <p>Naturschutz: Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2021. Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, Andre-as.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, (0711/904-15611, El-la.Ruebesam@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Anmerkung: Denkmalpflege Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
<p>3. LANDRATSAMT LUDWIGSBURG Fachbereich Bauen und Immissionsschutz 28.11.2022</p>	
<p><u>I. Naturschutz</u> Wir empfehlen, das unmittelbar vor der Ausweisung stehende flächenhafte Naturdenkmal "Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg" auf Gemarkung Besigheim in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und darzustellen.</p>	<p>Die Verordnung über die Ausweisung des Naturdenkmals ist seit dem 26.11.2022 rechtskräftig. Die Ausweisung wurde in den Planteil der FNP Fortschreibung aufgenommen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Abwägungstabelle</u></p> <p>Auf die Kritik, dass in der Bauflächenausweisung unter Ziffer 8 des Erläuterungsberichts oftmals Bedenken des Planers zu den Auswirkungen auf den Artenschutz und verschiedene naturschutzfachliche Schutzgüter, aber auch auf gesetzlich geschützte Biotop- und Streuobstbestände geäußert werden, jedoch keinerlei Lösungsansätze, der Planungsebene Flächennutzungsplan entsprechend, aufgezeigt werden, wird überhaupt nicht eingegangen. In der neuen Entwurfsfassung wurde dahingehend nichts ergänzt bzw. geändert.</p> <p>Wir bedauern, dass die Themen Streuobst-, Biotop- und Arten- sowie Landschaftsschutz nicht erst vollumfänglich auf der Ebene des Bebauungsplans abgehandelt werden sollten</p>	<p>Da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt und nicht klar ist, wann und ob die Flächen überhaupt entwickelt werden, ist eine detaillierte Voruntersuchung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Gerade beim Thema Artenschutz können die Gegebenheiten in 5 bis 15 Jahren durchaus anders aussehen.</p> <p>Ein gutes Beispiel hierfür ist das ehemalige Ziegeleigelände in Besigheim. Bislang waren die Flächen als Wohnbauschwerpunkt ausgewiesen. Mittlerweile ist auf dem Großteil der Fläche aufgrund des Wildbienen-vorkommens keine bauliche Entwicklung mehr möglich, weswegen die Fläche seit kurzem auch als Naturdenkmal ausgewiesen ist.</p> <p>Eine detaillierte Untersuchung der angesprochenen Themenbereiche macht daher erst auf Bebauungsplanebene Sinn. Sollte sich hierbei zeigen, dass eine Flächenausweisung an anderer Stelle geeigneter ist, kann ggf. im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung ein Flächentausch erfolgen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregung wurde auch nochmals eine Stellungnahme vom beauftragten Gutachter (Planbar Gütthler GmbH) eingeholt. Dieser kommt zu folgender Einschätzung:</p> <p><i>„Auf dieser Planungsebene (Fortschreibung FNP) ist schon aufgrund des geringen Plandifferenzierungsgrades zu potenziellen Wirkfaktoren und deren Ausprägung eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen nicht möglich. Der gewählte Prüfungsumfang und -tiefe bezüglich des Artenschutzes ist ausreichend, um auf dieser Planungsebene das ortsspezifische Habitatpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten zu ermitteln und eine Einschätzung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durchzuführen. Damit wird die gebotene Tiefe der Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen im jeweiligen Bebauungsplanverfahren aufgezeigt.“</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> <u>Abwägungstabelle</u> Gewerbegebietsfläche „Innere Au“, Gemarkung Mundelsheim Mit dem Landratsamt (untere Wasserbehörde) wurden keine Abstimmungsgespräche geführt.</p>	<p>Im März 2017 fand bzgl. der geplanten Gewerbeflächenausweisung ein Gespräch zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde statt.</p> <p>Mit Schreiben vom 07.04.2017 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine ausnahmsweise Zulassung der Bebauung in Überschwemmungsgebieten nur dann möglich ist, wenn alle neun in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Entsprechende Untersuchung sowie die Ermittlung des Retentionsraumverlust können erst im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgen.</p> <p>Der Gemeinde Mundelsheim ist bekannt, dass die Flächen erst realisiert werden können, wenn die Belange des Hochwasserschutzes abgearbeitet sind. Es ist durchaus möglich, den entsprechenden Retentionsraum im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes bzw. im Zusammenhang mit der geplanten Wiederansiedelung der Wildkatze und der dafür sinnvollen Uferabflachung entlang des Neckars an den südlich gelegenen Flächen in Verbindung zu bringen.</p>
<p><u>III. Landwirtschaft</u> Ausweisung Wohnbaufläche Sprollweg in Besigheim: Fläche wird teilweise als Weide genutzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gewerbliche Baufläche südlich des Friedhofes, zwischen geplanter Schulerweiterung und Friedhof in Hessigheim: Fläche wird aktuell als Rebland genutzt; aufgrund der Einstufung der Böden in Vorrangflur I äußern wir Bedenken gegenüber der Planung, wohl wissend, dass bei weiterer inselartiger Reblandbewirtschaftung dieser Fläche hinsichtlich möglicher Abdrift ein erhöhtes Konfliktpotential bestehen könnte.</p>	<p>Aufgrund großer Bedenken seitens der Bürgerschaft bzgl. der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche wurde am 07. Mai 2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>
<p>Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze und Photovoltaik“ in Hessigheim: Die Fläche wird aktuell noch als Gärtnerei genutzt, soll aber aufgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Schuppenanlage in Mundelsheim Fläche wird aktuell für Intensivobst genutzt; aufgrund der Einstufung der Böden in Vorrangflur I äußern wir Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Alternativflächen wurden geprüft. Die Nutzung der Schuppenanlage ist für den Betrieb der Landwirtschaft notwendig.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Gewerbliche Baufläche (Flächenreserve) im Westen der Ottmarsheimer Höhe: Fläche wird aktuell als Ackerland genutzt; aufgrund der Einstufung der Böden in Vorrangflur Stufe I äußern wir bei dieser Flächengröße erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. Darüber hinaus handelt es sich um relativ ebenes Gelände. Die Flächen werden gegenwärtig von 7 Betrieben bewirtschaftet. Viele davon sind schon von weiteren massiven Flächenverlusten durch andere Planungsvorhaben, wie z. B. beim interkommunalen Gewerbegebiet „Benzäcker“ unweit an der Autobahnauffahrt A 81 bei Mundelsheim betroffen. Gegebenenfalls wird zur Beurteilung der Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe ein externes Gutachten erforderlich.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um keine neue Flächenausweisung. Bislang war diese Fläche fälschlicherweise als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Die Fläche ist im bestehenden FNP 2005-2020 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen, wurde allerdings noch nicht entwickelt. Daher wurde die Darstellung im weiteren Verfahren korrigiert. Hierbei handelt es sich um die letzte Erweiterungsmöglichkeit auf der Ottmarsheimer Höhe.</p>
<p>4. REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 04.11.2022</p>	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Boden</p>	
<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>Die Planflächen Gewerbegebietserweiterung und Grünfläche "Lüssen" südlich von Löchgau liegen in einem prognostizierten Ziegeleirohstoffvorkommen [Vorkommens-Nr. L-7120-3, Bearbeitungsstand: Januar 2008]. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p>	Kenntnisnahme. In den Flächensteckbrief wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen"; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen"]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p>	Kenntnisnahme.
<p>Grundwasser</p>	
<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Teilfläche Sondergebiet für Energiegewinnung "Westlicher Ortsrand" in der Gemeinde Freudental liegt innerhalb der Wasserschutzzone III und grenzt direkt an die Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Ochsenweide, Aufwiesen" (LUBW-Nr. 118-005; Datum der Rechtsverordnung: 03.02.1987). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</p>	Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung“ wurde auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone sowie auf die zu beachtenden Beschränkungen und Verbote hingewiesen.
<p>Die weiteren Planflächen liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p>	Der Bebauungsplan ist seit dem 25.11.2022 rechtskräftig. Kenntnisnahme.
<p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in den Gebieten des vorliegenden Flächennutzungsplanes beim LGRB nicht bekannt.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5. WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT NECKAR 08.11.2022</p>	
<p>Der Neckar als Bundeswasserstraße wird hoheitlich von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und deren nachgeordneten öffentlichen Organen betrieben. Kommunen oder Kommunalverbände haben keine Planungshoheit über die als Bundeswasserstraße gekennzeichneten Flächen. Etwaige Darstellungen im Rahmen der Bauleitplanung dürfen den Zielen und Zwecken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht entgegenstehen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim. Allerdings verweise ich auf die Stellungnahme des WSA Neckar vom 26.08.2021 die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auch zu beachten ist und teilweise noch nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme: „Ich weise aber darauf hin, dass bundeseigene Flächen, die für das Verständnis des Flächennutzungsplanes notwendig oder zweckmäßig sind, nach anderen Vorschriften festgesetzt wurden. Hier greift das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und die ergänzenden Vorschriften. Daher sind diese Flächen nach den Bestimmungen des BbauG nachrichtlich zu übernehmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

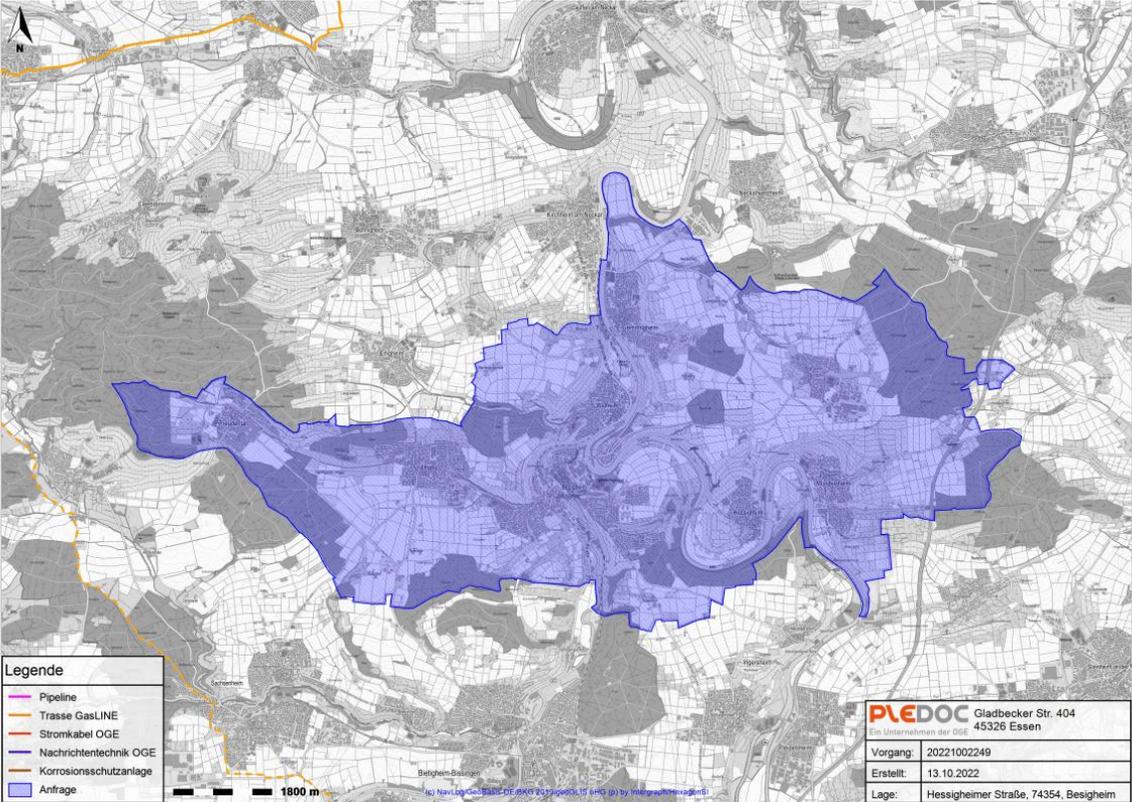
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Bitte bezeichnen und stellen Sie die Flächen der Bundeswasserstraße Neckar in Ihren Plänen und Zeichenerklärungen als „Bundeswasserstraße Neckar“ §1 Abs.1 und 4 WaStrG dar.“</p> <p>Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass die bestehende Uferlinie erhalten bleibt.“</p> <p>Dies wurde z.B. beim Baugebiet "Alter Berg" nicht berücksichtigt. Daher bitte ich darum, alle Pläne und den Erläuterungsbericht zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p>	<p>Für den Neckar als Bundeswasserstraße und die Enz als Wasserfläche wurde im weiteren Verfahren eine separate Ausweisung vorgenommen.</p> <p>Die bestehenden Uferlinien werden erhalten. Teilweise überschneiden sich die Wasserflächen mit ausgewiesenen Biotopen und Landschaftsschutzgebieten. Hierdurch kommt es allerdings zu keiner Überplanung der Uferlinie.</p> <p>Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt nicht im Rahmen der FNP Fortschreibung, die Darstellungen werden lediglich nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Problematik konnte telefonisch mit einer Mitarbeiterin des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abgestimmt und geklärt werden-</p>
<p>6. DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES Niederlassung Südwest 16.11.2022</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Besigheim 2020 - 2035 GVV Besigheim“ und nehmen als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung:</p> <p>In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamtes bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wie weisen allerdings darauf hin, dass mit Hochbauten und baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 40 m zum äußersten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einzuhalten ist. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände ist bei der Bebauungsplanaufstellung zu beachten.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone ist in die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne aufzunehmen, sofern sie von ihrem Geltungsbereich her die Bundesautobahn A81 tangieren.</p> <p>Grundsätzlich sind alle künftig geplanten Umgestaltungen/Veränderung im Bereich der BAB A81 frühzeitig auf der Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.</p>	Wird beachtet.
<p>7. EISENBAHN-BUNDESAMT Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 11.10.2022</p>	
<p>Ihr Schreiben ist am 07.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden in Ihrer Planung ausreichend berücksichtigt, solange keine Überplanung von Eisenbahnbetriebsanlagen erfolgt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Station & Service AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p>8. DB AG DB Immobilien 17.10.2022</p>	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen/ Bauanträgen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
<p>9. IHK REGION STUTTGART Bezirkshammer Ludwigsburg 08.11.2022</p>	
<p>Vielen Dank für die Informationen zur Fortschreibung des Gesamtflächennutzungsplans 2020 - 2035, GVV Besigheim sowie Ihre ergänzenden Erläuterungen.</p> <p>Wir begrüßen die textlichen Anpassungen auf den Seiten 35 (Aufnahme der Flächenreserve Ottmarsheimer Höhe) und 37 (ausführliche Ergänzungen im Bereich 3.3.6 Gewerbeflächen, Mundelsheim).</p> <p>Darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, die Anregungen oder Bedenken zur Folge hätten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. HANDWERKSKAMMER REGION STUTTGART 27:10:2022</p>	
<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung. Wir geben unsere Stellungnahme wie folgt ab:</p> <p>Mundelsheim „Am Neckar“ Wir begrüßen, dass unsere Bedenken vom 07.09.2021 aufgegriffen wurden und die ursprünglichen Planungen nun nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Freudental Wir bedauern, dass unsere Anregungen bezüglich des Mischgebiets in Freudental nicht aufgegriffen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Insgesamt begrüßen wir, dass auch der Gewerbeflächenbedarf entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
<p>11. SYNA GMBH 06.10.2022</p>	
<p>Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Am 18.10.2022 wurde von der Syna GmbH erneut eine Stellungnahme abgegeben, in der auf bestehende Versorgungsanlagen hingewiesen wurde (siehe unten)</p>
<p>12. SYNA GMBH 18.10.2022</p>	
<p>Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Flächennutzungsplans befinden sich Versorgungsanlagen der Syna GmbH. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. PLEDOC GMBH 13.10.2022</p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete <u>Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der späteren Bebauungsplanaufstellungen ausgearbeitet.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die PLEdoc GmbH wird bei den Bebauungsplanaufstellungen am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

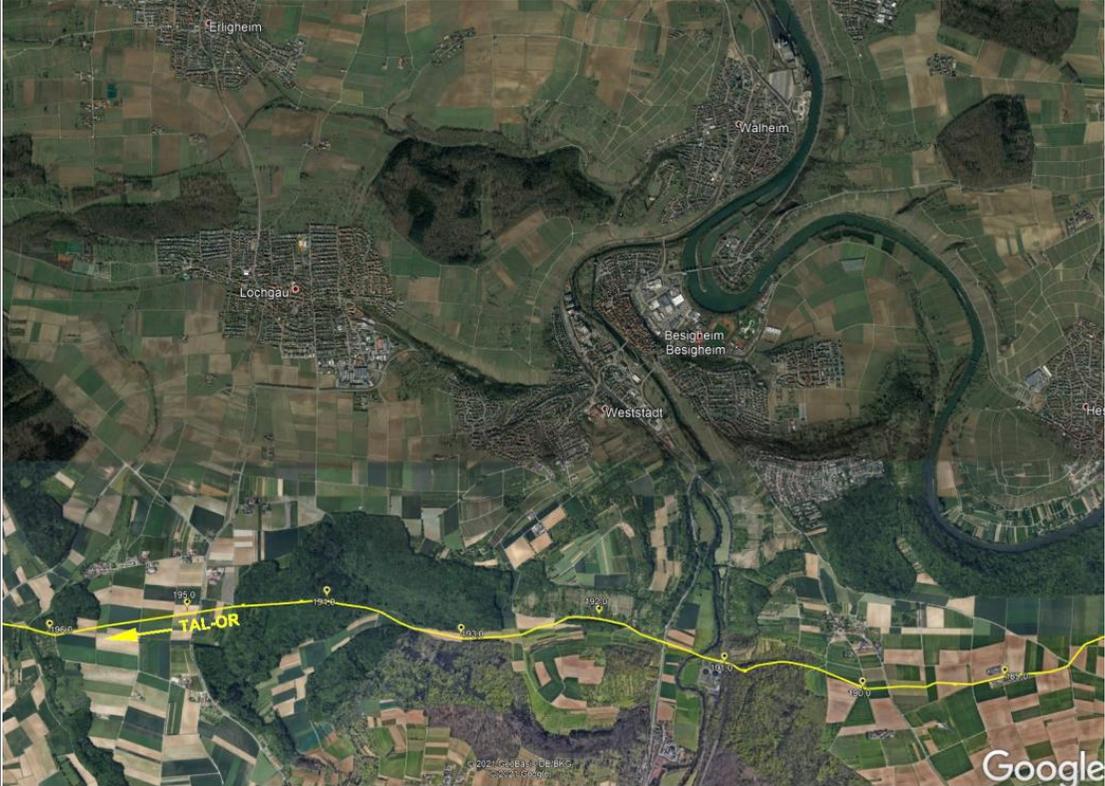
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	
<p>14. TRANSNET BW GMBH 06.10.2022</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Besigheim betreibt die TransnetBW GmbH mehrere Höchstspannungsfreileitungen, die im Plan nachrichtlich dargestellt sind. Weitere Anmerkungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. TERRANETS BW 03.11.2022</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen weiterhin nicht betroffen sind.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die planfestgestellte Gashochdruckleitung SEL-Trasse, DN 1200 sowie die Gashochdruckleitung KRA-Leitung, DN 400 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind unsere Anlagen nicht richtig dargestellt. Daher bitten wir Sie, im zeichnerischen Teil den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 10 m (SEL-Leitung) und 6 m (KRA-Leitung) breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen.</p> <p>Vorsorglich weisen darauf hin, dass für den Ausbau der SEL-Leitung ein Arbeitsstreifen von ca. 30 m benötigt wird. Dies bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gashochdruckleitung sowie die planfestgestellte SEL-Trasse sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellung der Leitungen wurde überarbeitet. Die Darstellung entspricht nun der Planzeichenverordnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>16. NETZE BW GMBH 06.10.2022</p>	
<p>Unsere Stellungnahme vom 27.06.2019 - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>17. AMPRION GMBH 19.10.2022</p>	
<p>Zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 – 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 27.09.2021, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Leitungsführungen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Gesamtplan im Maßstab 1 : 10000 sowie in dem eingereichten Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 10000 mit Amprion-Vermerk vom 25.10.2022 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, ergeben sich durch die geänderten bzw. ergänzten Bereiche keine zusätzlichen Betroffenheiten mit unseren Netzanlagen, die einen Konflikt hervorrufen. Derzeit haben wir daher keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitungen wurden bereits in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>ZEICHENERKLÄRUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Flächennutzungsplan 2. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Festsetzung des Flächennutzungsplans 4. Vorhaben zur Umwandlung von Landwirtschaft 5. Vorhaben zur Umwandlung von Industrie <p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizeitanlage 2. Anlage von Radwegen 3. Entfernung von Grünanlagen 4. Entfernung von Grünanlagen 5. Anlage von Grünanlagen 6. Anlage von Grünanlagen 7. Anlage von Grünanlagen 8. Anlage von Grünanlagen 9. Anlage von Grünanlagen 10. Anlage von Grünanlagen 11. Anlage von Grünanlagen 12. Anlage von Grünanlagen 13. Anlage von Grünanlagen 14. Anlage von Grünanlagen 15. Anlage von Grünanlagen 16. Anlage von Grünanlagen 17. Anlage von Grünanlagen 18. Anlage von Grünanlagen 19. Anlage von Grünanlagen 20. Anlage von Grünanlagen <p>Erneuter Entwurf</p> <p>Landschaftsplan Fortschreibung FNP 2020 - 2035 Gemeindeverwaltungsverband Besigheim</p> <p>Kreis: Ludwigsburg Stadt/Gemeinden: Besigheim, Freudenau, G. Ludwigs, Markersbach</p> <p>Landschaftsplan - Maßnahmenliste</p> <p>Bearbeiter: H. H. H. Gezeichnet: H. H. H. Datum: 13.06.2022 Projektnummer: 2022</p>	
<p>18. DEUTSCHE TRANSALPINE OELLEITUNG GMBH 23.01.2023</p>	
<p>Gemäß des uns zugesandten Planes (Karte Entwurf Plannummer FNP-01 – Fortschreibung FNP 2020 – 2034 Gemeindeverwaltungsverband Besigheim, M 1:10.000 vom 13.06.2022 / 19.09.2022) verläuft unsere Mineralölferrleitung Ingolstadt-Karlsruhe TAL-OR 26“ durch den Geltungsbereich Flächennutzungsplan 2020 – 2035, GVV Besigheim von unserem ca. Leitungskilometer 189 – 196 (s. rote Linie). In der Anlage erhalten Sie ebenfalls unsere TAL-Katasterpläne für die betroffenen Bereiche.</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Leitungen sind derzeit keine baulichen Entwicklungen vorgesehen. Die Lage der Mineralölferrleitung ist bereits im Planteil dargestellt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Im Rahmen der Planungen muss sichergestellt sein, das weiterhin der Bestand und Betrieb unserer Leitung und Einrichtungen ohne Einschränkungen gewährleistet ist. D.h. einer evtl. Bebauung im 10 m breiten Schutzstreifen unserer Mineralölferrleitung (jeweils 5 m links bzw. rechts der Pipelinemittelachse sowie Bepflanzungen mit Bäumen und/oder Sträuchern im Schutzstreifen, kann aus sicherheitstechnischen Gründen von unserer Seite aus, nicht zugestimmt werden (vgl. auch Ziff. 1.2 unserer diesbezüglichen beiliegenden Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte). Zudem muss der freie Zugang zu unseren Leitungen und Anlagen auch zukünftig für Kontroll- und Wartungszwecke jederzeit garantiert sein.</p> <p>Soweit im Nahbereich zu unserer Mineralölferrleitung TAL-OR 26" Maßnahme vorgesehen sind – gleich, welcher Art - sind diese rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen.</p> <p>Die beiliegenden Richtlinien („Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“) sind Bestandteil unserer Stellungnahme.</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>Zuständige Ämter: Ministerium für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau (StBt) u. B. 1</p> <p>BUNDESLAND: BAD REGIERUNGSBEZIRK: STU</p> <p>LANDKREIS: GEM. BESIG LÖCHSAU: GEM. BESIGHEIM LÖCHSAU: GEM. LÖCHSAU</p> <p>DEUTSCHE TRANSPALPING TRANSSYSTEME LÖCHSAU REGIERUNG: 10/2014 FÜRDRUCK</p>
	<p>Zuständige Ämter: Ministerium für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau (StBt) u. B. 1 Ministerium für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau (StBt) u. B. 1</p> <p>BUNDESLAND: BAD REGIERUNGSBEZIRK: STU</p> <p>LANDKREIS: GEM. BESIG LÖCHSAU: GEM. BESIGHEIM LÖCHSAU: GEM. LÖCHSAU</p> <p>DEUTSCHE TRANSPALPING TRANSSYSTEME LÖCHSAU REGIERUNG: 10/2014 FÜRDRUCK</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<div data-bbox="190 276 336 327">  <p>TAL transalpine pipeline</p> </div> <div data-bbox="465 300 721 320"> <p>Deutsche Transalpine Oelleitung</p> </div> <div data-bbox="465 336 721 355"> <p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> </div> <div data-bbox="297 371 887 391"> <p>81829 München, Paul-Wassermann-Str. 3, Telefon 0 89 / 419 74-0, Telefax -250</p> </div> <div data-bbox="309 435 857 454"> <p><u>Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte</u></p> </div> <div data-bbox="241 470 353 489"> <p>1. Allgemeines</p> </div> <div data-bbox="271 505 654 525"> <p>1.1 Diese Richtlinien gelten für die Mineralöföerleitungen</p> </div> <div data-bbox="297 525 582 571"> <ul style="list-style-type: none"> - Triest - Ingolstadt (bayerischer Abschnitt) - Ingolstadt - Neustadt - Ingolstadt - Karlsruhe </div> <div data-bbox="271 592 927 695"> <p>1.2 Die Leitungen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts gesichert: "Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, daß die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, München, berechtigt ist, in einem Grundstückstreifen von 10 m Breite die Transalpine Pipeline einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu benutzen.</p> </div> <div data-bbox="297 695 927 783"> <p>Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.</p> </div> <div data-bbox="297 783 927 834"> <p>Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Mineralöföerleitung, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m breiten Schutzstreifens liegt. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."</p> </div> <div data-bbox="271 855 757 874"> <p>1.3 Parallel zur Leitung Triest - Ingolstadt ist ein Fernmeldekabel verlegt.</p> </div> <div data-bbox="271 890 927 994"> <p>1.4 Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ölleitung sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsgefährdende Einwirkungen im Sinne dieser Dienstbarkeit sein und sind deshalb grundsätzlich verboten. Auch die Zubeöhranlagen, insbesondere Fernmeldekabel, Kathodenschutzanlagen usw., die sich in unterschiedlichen Abständen von der Ölleitung befinden, können dadurch beschädigt oder zerstört werden.</p> </div> <div data-bbox="271 1010 927 1082"> <p>1.5 Wenn trotzdem der Schutzstreifen der Ölleitung in Anspruch genommen werden soll, so ist vorher die schriftliche Genehmigung der TAL einzuholen, damit alle Einzelheiten rechtzeitig vereinbart werden können. Eine Leitungsanfrage über das Online-Portal „B.I.L.“ ersetzt eine schriftliche Genehmigung nicht.</p> </div> <div data-bbox="271 1098 927 1153"> <p>1.6 Im übrigen empfiehlt es sich, schon vor Inangriffnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Autobahnen und Strassen, Leitungen, Kanäle; Bauleitplanung) mit der TAL Verbindung aufzunehmen, um beiderseitige Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.</p> </div> <div data-bbox="271 1169 927 1201"> <p>1.7 Im einzelnen ist bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen - nach Genehmigung durch TAL - folgendes zu beachten:</p> </div> <div data-bbox="241 1217 421 1236"> <p>2. Planung von Arbeiten</p> </div> <div data-bbox="271 1252 927 1324"> <p>2.1 TAL wird auf Wunsch Pläne im Maßstab M 1:2500 zur Verfügung stellen und die Lage der Ölleitung und des Fernmeldekabels orten und markieren. TAL kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen. Die genau Lage, auch der Tiefe, kann nur durch vorsichtiges Aufgraben im Beisein von Beauftragten der TAL festgestellt werden.</p> </div> <div data-bbox="271 1340 927 1428"> <p>2.2 Fremdleitungen haben bei Kreuzungen einen lichten Abstand von mindestens 0,5 m zur Öföerleitung einzuhalten. Dieser Abstand kann nur dann verringert werden, wenn besondere, mit TAL abgestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Soll die Ölleitung unterkreuzt werden, so sind der TAL rechtzeitig vorher Pläne über die zum Schutz der Ölleitung und des Kabels zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen.</p> </div>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte</u> Seite 2</p> <p>2.3 Bei der Anlage von Entwässerungsgräben muß zwischen Grabensohle und Rohroberkante der Ölleitung ein Abstand von 1,0 m verbleiben oder die Ölleitung ist durch eine ausreichend bemessene Betonplatte zu sichern.</p> <p>2.4 Bei der Anlage sowie der Änderung von Strassen und Überschüttungen sowie beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen ist die Sicherheit der Ölleitung gegen Einbeulungen rechnerisch nachzuweisen. Soweit erforderlich, müssen besondere Schutzmaßnahmen für die Ölleitung getroffen werden; hierunter fallen zum Beispiel armierte Betonplatten, die neben der Ölleitung gegründet sein müssen.</p> <p>2.5 Bei Maßnahmen nach 2.4 muß das Fernmeldekabel in geteilte Kabelzugsteine gelegt werden.</p> <p>2.6 Die Ölleitung ist mittels Kathodenschutz gegen Korrosion geschützt. Der Kathodenschutz der Ölleitung darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden. Maßnahmen zum Schutz der anderen Anlagen sind mit TAL abzustimmen. Zur Feststellung gegenseitiger Beeinflussung sind erforderlichenfalls Meßstellen durch den Bauräger einzurichten.</p> <p>Durchführung von Arbeiten</p> <p>3.1 TAL behält sich vor, die Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung zu beaufsichtigen und Anweisungen an die ausführende Firma zum Schutze der Ölleitung zu geben. Der Beauftragte der TAL ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten im Schutzstreifen anzufordern.</p> <p>3.2 Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Ölleitung und der Zubehöranlagen, auch hinsichtlich der Tiefe, mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden ist, können Erdarbeiten mit Zustimmung und unter Aufsicht von TAL in vertretbarem Umfang maschinell durchgeführt werden. Sprengungen in einem Abstand von weniger als 300 m zur Ölleitung bedürfen der Zustimmung der TAL.</p> <p>3.3 Die Verfüllung von Rohrgräben im Schutzstreifen darf erst nach Zustimmung der TAL-Bauaufsicht erfolgen.</p> <p>3.4 Nach Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung ist der TAL eine Ausführungszeichnung mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Schäden, Kosten</p> <p>4.1 Werden diese Richtlinien nicht strikt beachtet, so kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen. Nach Übersendung dieser Richtlinie gilt bei Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen als vereinbart, daß der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten der TAL und den Adressaten des transportierten Oles für alle Schäden haften, die durch die Arbeiten entstehen.</p> <p>4.2 Von etwaigen Schäden ist unverzüglich die TAL-Betriebsstätte Ingolstadt, Telefon 0 84 56 / 98 7-0 zu verständigen. Die Arbeiten im Leitungsbereich sind sofort einzustellen.</p> <p>4.3 Die Kosten für alle Maßnahmen, die zum Schutz der Anlagen der TAL im Schutzstreifen mit Rücksicht auf die Arbeiten und die herzustellenden Einrichtungen getroffen werden, gehen zu Lasten des Trägers der Arbeiten und der Einrichtungen. TAL trifft derartige Schutzmaßnahmen erst nach Leistung der erforderlichen Vorschüsse.</p> <p>4.4 TAL behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluß eines besonderen Gestattungsvertrages abhängig zu machen sowie diese Richtlinien allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern oder zu ergänzen.</p> <p>4.5 Wer nach Empfang dieser Richtlinien Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die Richtlinien damit als für sich verbindlich an. Der Empfang dieser Richtlinien allein stellt keine Bauerlaubnis dar.</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>19. ENBW Energie Baden-Württemberg AG 01.09.2021</p> <p>Im Namen der EnBW Energie Baden-Württemberg als Eigentümerin und Betreiberin des Kraftwerks Walheim und der unserer Tochtergesellschaft, der NWS Grundstücksmanagement GmbH & Co. KG, als Grundstückseigentümerin nehmen wir hiermit Stellung zu der in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung vom 22. September 2022 angekündigten sog. Klarstellung hinsichtlich der beabsichtigten Ausweisung der Kraftwerksfläche Walheim als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität.</p> <p>1. Fehlerhaftes Verfahren</p> <p>Zunächst wird gerügt, dass die vom Plangeber offenbar beabsichtigte „Klarstellung“ verfahrensfehlerhaft nicht Gegenstand der erneuten Auslegung war und der Öffentlichkeit insofern ausdrücklich auch keine Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt wurde. Denn gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB ist der Entwurf im Falle der Änderung oder Ergänzung während des Bauleitverfahrens erneut auszulegen und sind Stellungnahmen hierzu erneut einzuholen. Dieser gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB beachtliche und zur Unwirksamkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans führende Verfahrensfehler wird hiermit ausdrücklich gerügt.</p> <p>Grundsätzlich bedarf jede Änderung des Entwurfs des Bauleitplans der erneuten Offenlage. Diese kann lediglich dann entfallen, wenn sie deswegen gewissermaßen zum Selbstzweck würde, weil die Änderungen keine materiell-rechtliche, sondern lediglich klarstellende Bedeutung und auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Beteiligte, namentlich den Grundstückseigentümer, haben (BVerwG, Urteil vom 8. März 2017 - Aktenzeichen 4 CN 1.16, Buchholz 406.11, § 4a BauGB, Nr. 3, S. 4 f., Rn. 15 f.; Beschlüsse vom 8. März 2010 - Aktenzeichen 4 BN 42.09, Buchholz 406.11, § 4a BauGB Nr. 1, S. 4 und vom 18. Dezember 1987 - Aktenzeichen 4 NB 2.87, Buchholz 406.11, 2a BBauG Nr. 9, 5. 3 f.; VGH Mannheim, Urteile vom 24. Mai 2022 - Aktenzeichen 3 S 1813/19, Juris Rn. 72 und vom 13. Dezember 2012 - Aktenzeichen 3 S 261/10, Juris Rn. 50 und vom 17. Dezember 2008 - Aktenzeichen 3 S 358/08, Juris Rn. 36).</p>	<p>Ein Fall des § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB liegt nicht vor.</p> <p>Wird der Entwurf eines Bauleitplans nach dem Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geändert oder ergänzt, so ist er gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 BauGB erneut auszulegen. Das gilt zwar nicht nur dann, wenn er in einer die Grundzüge der Planung berührenden Weise geändert oder ergänzt wird, sondern auch bei weniger grundlegenden Änderungen und Ergänzungen. Entbehrlich ist eine erneute Auslegung allerdings, wenn eine Änderung lediglich klarstellende Bedeutung hat, weil sich am Planentwurf dann inhaltlich nichts ändert. Es kommt also auf den materiellen Regelungsgehalt einer Änderung an (BVerwG, Beschl. v. 23.03.2022 – 4 BN 46.21 –, juris Rn. 6).</p> <p>Im vorliegenden Fall hat die Klarstellung zur Darstellung der Versorgungsfläche gar keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich deklaratorische Funktion.</p> <p>Das Areal des bestehenden Kraftwerks Walheim wird weiterhin als</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Gemessen an diesen Vorgaben dürfte die erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unterfallen. Vorliegend soll die Fläche des bestehenden Kraftwerks Walheim weiterhin als „Fläche für Versorgungsanlagen u.ä.“ ausgewiesen werden. Dies entspricht im ersten Zugriff zwar sowohl dem Entwurf zur Fortschreibung vom 19. Juli 2021 als auch dem bestehenden Flächennutzungsplan. Dieser sah eine Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung" vor, wobei einheitlich auf § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB verwiesen wurde. Versorgung i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist dabei Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.</p> <p>Die Legende des Plans überschreibt die „Flächen für Versorgungsanlagen u.ä.“ entsprechend mit „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“. Der Zeichnerischen Darstellung liegt mithin ein dahingehendes Verständnis der Abkürzung u.ä.“ zugrunde, dass mit den „ähnlichen“ Anlagen solche der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gemeint sind. Diese Ausweisungen lassen eine ganze Bandbreite möglicher Versorgungsanlagen zu. Eine Beschränkung dieser Bandbreite lässt sich dem Entwurf weder in seinen Planzeichnungen noch der Begründung entnehmen; die beiden im Plan angebrachten Zeichen für die Zweckbestimmung Elektrizität beziehen sich aufgrund ihrer räumlichen Anordnung offenkundig auf die bestehenden Kraftwerksanlagen der Blöcke WAL1/2 und der Gasturbine D. Damit ist jedoch offenkundig keine das gesamte Kraftwerksgelände erfassende einschränkende Zweckbestimmung oder gar ein Ausschluss bestimmter Nutzungen gemeint.</p>	<p>„Fläche für Versorgungsanlagen u. ä.“ dargestellt. Wie der Einwender erkennt, entspricht dies sowohl dem bestehenden Flächennutzungsplan als auch dem Entwurf zu dessen Fortschreibung vom 19. Juli 2021.</p> <p>Aus der Klarstellung ergibt sich keine Eingrenzung des materiellen Regelungsgehalts dieser Darstellung.</p> <p>In der Zeichenerklärung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 ist in der Zwischenüberschrift von „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“ die Rede. Dies ist erkennbar dem Gesetzestext des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB entnommen.</p> <p>Die gelbe Flächenkennzeichnung des Bestands wird in diesem Zusammenhang wie folgt charakterisiert: „Flächen für Versorgungsanlagen u. ä.“. Damit wird lediglich – wenn auch in gekürzter Form – der Text aus der Überschrift wiederholt.</p> <p>Keinesfalls kommt dieser Kennzeichnung die Bedeutung zu, dass alle in § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB genannten Anlagentypen auf der gelb eingefärbten Fläche zugelassen sind. Aus dem Kürzel „u. ä.“ lässt</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wenn der Plangeber diese Bandbreite nun - wie in der Bekanntmachung angekündigt - in der Abwägung dahingehend „klarstellen“ möchte, dass diese Ausweisung ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung Elektrizität zu deuten sein soll, werden damit andere, in § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB konkret angesprochene Nutzungszwecke ausgeschlossen. Die im Zeichnerischen Teil vorgenommene Ausweisung unter Einschluss der dazu gegebenen Zeichenerklärung gibt diese Einschränkung jedoch nicht wieder. Will der Plangeber ihr mithin rechtliche Verbindlichkeit beimessen, muss er dies in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen ausdrücklich so ausweisen und darf eine Einschränkung der Bandbreite zulässiger Nutzungen des Grundstücks nicht auf eine „Klarstellung“ in der Abwägung verlagern. Ein solches Vorgehen könnte auch als Umgehung einer rechtlich gebotenen erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs interpretiert werden.</p>	<p>sich derlei nicht herleiten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Darstellungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB Flächen für ganz unterschiedliche Anlagenkategorien umfasst. Sie unterscheidet zwischen Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für die Abfallentsorgung und Flächen für die Abwasserbeseitigung (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 5 Rn. 31 ff.). Dies hat zur Folge, dass – ebenso wie bei Gemeinbedarfsanlagen (dazu Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 5 Rn. 17; Gierke, in: Brügelmann, BauGB, § 5 Rn. 144). – die Zweckbestimmung der Fläche im Flächennutzungsplan genauer anzugeben ist.</p> <p>Schon innerhalb der weit gefassten Kategorie der Versorgungsanlagen ist der konkrete Versorgungszweck anzugeben (Söfker, a. a. O. Rn. 31). Erst recht wäre daher anzugeben, wenn neben den Versorgungsanlagen auch Flächen für Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung vorgesehen sein sollen. Auch insoweit wäre eine Konkretisierung geboten.</p> <p>Im vorliegenden Fall sprechen die nachfolgenden Gründe eindeutig dafür, dass – bislang wie künftig – der materielle Regelungsgehalt der Darstellung im Flächennutzungsplan nur Flächen für Versorgungsanlagen zur Elektrizitätsgewinnung umfasst.</p> <p>In formaler Hinsicht ist dabei zunächst hervorzuheben, dass in der Zeichenerklärung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 unter der Überschrift „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“ nur ein Teil der Planzeichen aufgeführt ist, die in Tz. 7 der Anlage zur PlanZV zur Verfügung stehen. In Tz. 7 der Anlage zur PlanZV gibt es nämlich durchaus auch Planzeichen für Abwasser und Abfall. Von diesen verwendet der Flächennutzungsplan – an anderer Stelle – nur das Planzeichen für Abwasser mit der näheren Zweckbestimmung „Kläranlage“. Schon deshalb ist es fernliegend, dass auf dem Kraftwerksgelände außer den dort explizit ausgewiesenen Flächen für die Elektrizitätsversorgung beliebige weitere Flächen bzw. Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden sollten.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>In der Flächendarstellung zum Kraftwerksgelände findet sich lediglich das Planzeichen für Elektrizität. Dies dient der näheren Konkretisierung der Flächendarstellung, nicht lediglich der räumlichen Verortung des bestehenden Kraftwerks. Damit folgt der Plangeber der Notwendigkeit, den Versorgungszweck näher anzugeben (Söfker, a. a. O. Rn. 31).</p> <p>Damit wird das Planzeichen für „Elektrizität“ genau in dem Sinne verwendet, wie dies den Erläuterungen zur Planzeichenverordnung in der Kommentarliteratur entspricht. So heißt es bei Bielenberg/Stock (in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Anlage zur PlanZV Teil Ziff. 7 Rn. 8</p> <p><i>Die in Tz. 7 enthaltenen Grundzeichen (schwarz/weiß und farbig) ... können hinsichtlich der Zweckbestimmung durch die in Tz. 7 ferner enthaltenen Planzeichen konkretisiert werden, z. B. durch die Zeichen für Elektrizität, Gas, Fernwärme, erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung usw.</i></p> <p>Demgemäß heißt es in den Erläuterungen zur Planzeichenverordnung (Bielenberg/Stock, a. a. O., § 2 PlanZV Rn. 11):</p> <p><i>Zum Teil enthält die Anlage zur PlanZV besondere Planzeichen zur Konkretisierung der Nutzungszwecke, z. B. Abschnitt 4.1 für die Flächen für den Gemeinbedarf. In diesen Fällen kann aber eine weitere Nutzungskonkretisierung zweckmäßig oder erfolgreich werden, z. B. die Angabe des konkreten sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecks, wie die Art einer Schule ...</i></p> <p>Es gibt im Übrigen gar keinen Grund innerhalb eines ohnehin als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellten Areals den konkreten Standort des Bestandskraftwerks durch das Planzeichen für Elektrizität zu kennzeichnen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>II. Verhinderungsplanung</p> <p>Würde der Plangeber die von ihm beabsichtigte Einschränkung der zulässigen Nutzungen auf dem Gelände des Kraftwerks Walheim auf dem rechtlich gebotenen Weg vornehmen, wäre dieses Vorgehen unzulässig, weil es nicht städtebaulich erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB wäre.</p>	<p>Wie bei den Gemeinbedarfsanlagen besteht vielmehr auch bei den Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung das Bedürfnis, die weit näher gefassten Gesetzesbegriffe bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu konkretisieren. Dazu dienen die in Tz. 4.1 (Gemeinbedarfsanlagen) bzw. Tz. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung enthaltenen Planzeichen.</p> <p>Dieser Vorgehensweise steht nicht entgegen, dass der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen darstellt. Aus dem Begriff der Grundzüge ergeben sich nämlich keine starren, von der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde unabhängigen Grenzen für Inhalt, Regelungstiefe und Parzellenschärfe des Flächennutzungsplans (BVerwG, Urt. v. 18.08.2005 – 4 16.04 –, BVerwGE 124, 132, 138). Vorliegend erfordert bereits das Gebot ausreichender Bestimmtheit bauleitplanerischer Festsetzungen eine nähere Konkretisierung der Flächendarstellung (vgl. Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 9. Aufl. 2022, Rn. 8. 34).</p> <p>Damit zeigt sich: Die Klarstellung in dem Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim nimmt der Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplans und des Entwurfs zu seiner Fortschreibung vom 19.07.2021 nichts von ihrem materiellen Regelungsgehalt; sie fügt auch keinen materiellen Regelungsgehalt hinzu. Sie verlautbart lediglich im Sinne einer authentischen Interpretation dessen Inhalt, wie er sich aus methodengerechter Auslegung ohnehin ergibt. Daher ist eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Der Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ trifft schon deswegen nicht zu, weil die vom Einwender beanstandete Klarstellung gar keinen materiellen Regelungsgehalt aufweist, sondern lediglich den materiellen Regelungsgehalt des Flächennutzungsplans (und des Entwurfs zu seiner Fortschreibung vom 19.07.2021) wiedergibt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Es handelt sich nämlich offensichtlich um eine Planung zur Verhinderung des seitens EnBW geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW). Dies geht nicht zuletzt aus den Artikeln in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 15. Oktober 2022, Seite 18, und der Bietigheimer Zeitung vom 1. September 2022 und insbesondere vom 9. September 2022 (online unter https://www.bietigheimerzeitung.de/in-halt.gemeinderat-besigheim-gegen-klaerschlamm-fuer-elektrizitaet.a97a7102-e539-4529-a4fd-a9073dcc5abe.html, bzw. https://www.bietigheimerzeitung.de/in-halt.klaerschlammverbrennung-gemeinde-kaempft-weiter-gegen-enbw-plan.c60aaa8a-a269-454b-8272-7f057bf845be.html beide zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2022) hervor. Insbesondere in letztgenanntem Artikel wird ausgeführt, dass die nunmehr geplante „Klarstellung“ auf eine Stellungnahme des Rechtsanwalts Prof. Dr. Uechtritz vom 17. August 2022 zurückgeht, wonach der Flächennutzungsplan keine Aussage dazu treffe, welche Anforderungen eine Versorgungsanlage erfüllen müsse, um eine Kraftwerksanlage zu sein. Die daraufhin vorgeschlagene „Klarstellung“ verfolgt gemäß dem im Artikel vom 9. September 2022 wiedergegebenen Aussagen, des Verbandsvorsitzenden ausdrücklich das Ziel einer Verhinderung des KHKW.</p> <p>Flächennutzungspläne dürfen gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB jedoch nur dann ausgestellt, bzw. geändert werden, wenn dies städtebaulich erforderlich ist. Hierbei ist dem Plangeber zwar ein weites planerisches Ermessen einzuräumen, welches insbesondere auch „Städtebaupolitik“ zulässt; erforderlich ist hierbei jedoch eine positive Planungskonzeption. Eine solche fehlt, wenn Ziele verfolgt werden, für deren Erreichung die Instrumente der Bauleitplanung nicht bestimmt sind oder solche Ziele nur vorgeschoben werden, um eine in Wahrheit verfolgte Verhinderungsabsicht zu verdecken (BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99, NVwZ 1999, 1338, 1339). So dürfen bestimmte bauliche Nutzungen zwar grundsätzlich ausgeschlossen werden; ein solcher Ausschluss muss jedoch zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung gegen einen ansonsten gesehenen Missstand erforderlich und darf insbesondere nicht das vorgeschobene Mittel sein, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen (BVerwG, Beschlüsse vom 7. September 1984 — Aktenzeichen 4 N 3.84, NVwZ 1985, 338, 340 und vom 18. Dezember 1990 — Aktenzeichen 4 NB 8.90, NVwZ 1991, 875, 876 f.).</p>	<p>Wenn und soweit daher die Darstellung des Flächennutzungsplans dem vom Einwender geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerk entgegensteht, tat sie dies schon immer. Weder der ursprüngliche Flächennutzungsplan noch der Entwurf zu seiner Fortschreibung vom 19.07.2021 sind aber im Hinblick auf dieses geplante Klärschlamm-Heizkraftwerk zustande gekommen bzw. entworfen worden.</p> <p>Nur der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass nicht immer dann eine nach § 1 Abs. 3 BauGB unzulässige „Verhinderungsplanung“ vorliegt, wenn eine Gemeinde einen bestimmten Nutzungswunsch zum Anlass nimmt, ihre Planungshoheit mit dem Ziel zu betätigen, die vom Eigentümer angestrebte Nutzung aus städtebaulichen Gründen auszuschließen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.09.2016 – 4 BN 22.16 –, juris Rn. 5; Beschl. v. 18.12.1990 – 4 NB 8.90 –, NVwZ 1991, 875, 876 ff., juris Rn. 12 ff.).</p> <p>Nur eine reine Negativplanung, die sich in der Verhinderung eines Vorhabens erschöpft und von keiner städtebaulichen Zielsetzung getragen ist, wäre unzulässig und würde nach § 1 Abs. 3 BauGB zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen können.</p> <p>Wenn ein Träger der Planungshoheit (hier der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim als Träger der Flächennutzungsplanung) darauf abzielt, auf einem städtebaulich markanten Kraftwerksgelände – in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – die Nutzung auf Anlagen der Elektrizitätsversorgung zu beschränken, so wäre dies im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen, die insbesondere von Abfallentsorgungsanlagen ausgehen können, allemal städtebaulich gerechtfertigt und trüge den Vorwurf der Verhinderungsplanung nicht.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Der Plangeber verfolgt offensichtlich kein positives städtebauliches Ziel. Selbst wenn man zugunsten des Plangebers unterstellt, er wolle die Fläche des Kraftwerks Walheim im Sinne der regionalen Versorgungssicherheit mit Strom auch künftig als Standort für die Erzeugung elektrischen Stroms sichern, bedürfte es der hier beabsichtigten „Klarstellung“ offensichtlich nicht. Denn diesen Sicherungszweck verfolgt bereits der Regionalplan (siehe Begründung zu 4.2.1.1.2 (Z) des Regionalplans Stuttgart 2009, Textteil Seite 2841. Stünde ein Vorhaben bereits in einem seine Zulässigkeit verhindernden rechtlichen Widerspruch zu Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) des Regionalplans, bedürfte es keiner dieses Ergebnis flankierenden Ausweisung im Flächennutzungsplan. Umgekehrt erwiese sich der Flächennutzungsplan als nicht i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst, sollte er eine nicht mit dem Regionalplan im Widerspruch stehende Nutzung unmöglich machen.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich den Planunterlagen nicht entnehmen, dass der Plangeber konkrete planerische Gestaltungsabsichten hinsichtlich des Kraftwerksstandorts Walheim entwickelt hätte. Der Abwägungstabelle zur Stellungnahme der EnBW vom 1. Oktober 2021 war auch noch zu entnehmen, dass der Plangeber angesichts der Vorgaben des Regionalplans keinen Anlass zu Änderungen („wird [...] beibehalten“) gesehen hat (5. 125 der Abwägungstabelle, siehe auch S. 301, 308, 312 f.). Darüber hinaus lassen sich den Aufstellungsvorgängen keinerlei Angaben zu einem energiepolitischen Konzept oder einer Bedarfsanalyse entnehmen, aus welchem sich eine die angestrebte „Klarstellung“ rechtfertigende städtebauliche Entwicklungskonzeption oder Gestaltungsabsicht herleiten ließe. Insbesondere geht die Begründung des vorliegenden Entwurfs an keiner Stelle auf den Kraftwerksstandort selbst ein, sondern erwähnt diesen lediglich im Zusammenhang mit in der Nachbarschaft beabsichtigten Ausweisungen (5. 116-118 der Begründung). Auch die Zeichnerische Darstellung der „Städtebaulichen Entwicklungsabsichten“ (Anlage 12.8 zum Landschaftsplan) weist für das Kraftwerksgelände selbst lediglich einen Bestand an Versorgungsanlagen aus, aber keine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Es ist somit festzustellen, dass der Plangeber ausschließlich eine Verhinderung des durch die EnBW geplanten KHKW im Wege einer Einschränkung der zulässigen Nutzung im Flächennutzungsplan bezweckt. Unabhängig von den aus unserer Sicht durchgreifenden Zweifeln daran, ob dieses Vorgehen zur Erreichung des angestrebten Ziels rechtlich tragfähig ist, wird diesem Vorgehen von Seiten der EnBW ausdrücklich widersprochen und bleibt die Beschreitung des Rechtswegs ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Darum geht es aber vorliegend nicht, weil nichts verhindert werden soll, was nach dem bisherigen Flächennutzungsplan und dem Entwurf seiner Gesamtfortschreibung vom 19.07.2021 umfasst wäre.</p> <p>Insoweit weist der Einwander zurecht darauf hin, dass in der Abwägungstabelle hinsichtlich seiner Stellungnahme vom 01.10.2021 lediglich davon die Rede ist, dass die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan beibehalten werden soll.</p> <p>Genauso verhält es sich weiterhin. Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim hat lediglich Anlass gesehen, den Inhalt der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplans deklaratorisch festzuhalten, um dem beim Einwander bestehenden Missverständnis über die inhaltliche Weite dieser Darstellung entgegenzuwirken.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>III. Unveränderte Beibehaltung der Ausweisung</p> <p>Wir rufen den Plangeber daher auf, die beabsichtigte „Klarstellung“ zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten für seine Planung insgesamt entfallen zu lassen und die im bestehenden Flächennutzungsplan enthaltene Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unverändert beizubehalten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Oktober 2021 und weisen erneut darauf hin, dass die im Plangeber zusammengeschlossenen Gemeinden zur Entsorgung ihrer kommunalen Klärschlämme und ab 2029 zur Phosphorrückgewinnung verpflichtet sind.</p> <p>Es entspräche einer positiven und sinnvollen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungspolitik, die Ansiedlung einer Anlage wie dem von uns geplanten KHKW auf einer bereits industriell vorbelasteten Fläche zu unterstützen, die diese Zwecke mit der Erzeugung von Strom und Fernwärme kombiniert. Darüber hinaus steht eine derartige Nutzung des Standorts einer etwaigen späteren Realisierung weiterer - beispielsweise wasserstoffbasierter - Energieerzeugungsanlagen aufgrund der durch die Stilllegung der Kohle gefeuerten Blöcke WAL1/2 und die dadurch entfallende Kohlehalde freiwerdenden Flächen in keiner Weise entgegen.</p>	<p>Der Appell des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Die Unterbringung eines Klärschlamm-Heizkraftwerks ist aber nicht von der Darstellung für „Versorgungsanlagen u. ä.“ gedeckt. Dies gilt für den bestehenden Flächennutzungsplan ebenso wie für die in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung.</p> <p>Soweit die Darstellungen des Flächennutzungsplans einem Einzelvorhaben (etwa nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB) entgegenstehen können (vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB), stünde daher der Flächennutzungsplan sowohl in seiner geltenden Fassung wie auch in der Fassung der geplanten Gesamtfortschreibung dem Vorhaben des Einwenders entgegen.</p>
<p>20. STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN 07.11.2022</p>	
<p>Vielen Dank für die Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahmen und die erneute Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim.</p> <p>Der Orientierungswert von 25% für die Berücksichtigung von Baulücken wurde in der Überarbeitung auf die nach den Vorgaben der Regionalplanung anzusetzenden 50% angepasst. Dennoch sind die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen und der WG Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm durch die Planungen weiterhin betroffen. Es bestehen nach wie vor Bedenken gegen den Umfang und die Lage der Wohngebietsausweisungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der geplanten Flächenausweisung in Löchgau und den damit verbunden verkehrlichen Auswirkungen wurden u.a. mit Verweis darauf, dass der zusätzlich zu erwartende Verkehr auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht im Detail ermittelt und noch keine Lösungsansätze aufgezeigt werden können sowie der Erwartung, dass sich das Mobilitätsverhalten innerhalb der Laufzeit der vorliegenden FNP Fortschreibung verändern wird, abgewogen. In einer derart pauschalen Abwägung, ohne weitere Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Nachbargemeinden, sehen wir einen klaren Abwägungsmangel, zumal eine Verkehrsuntersuchung mit entsprechenden Zahlen vorliegt und neben der Stadt Bietigheim-Bissingen auch der Verband Region Stuttgart (S. 23 Abwägung) sowie die Stadt Sachsenheim (S. 123f) entsprechende Bedenken geäußert haben.</p>	<p>Es wird weiterhin an der Auffassung des Gemeindeverwaltungsverbands sowie der Planer festgehalten, dass eine weitere Verkehrsuntersuchungen zu diesem Zeitpunkt nicht Aussagekräftig für eine spätere Erschließung der geplanten Gebiete ist. Aufgrund dessen wird auch im weiteren Verfahren auf eine tiefergehende Untersuchung verzichtet.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregung wurde auch nochmals eine Stellungnahme von dem beauftragten Gutachterbüro (Schlothauer & Wauer GmbH) eingeholt. Diese kommen zu folgender Einschätzung: <i>„Ziel und Aufgabenstellung der durchgeführten Untersuchungen war, die zusätzlichen Verkehrsmengen durch die neuen Flächennutzungen überschlägig zu ermitteln und die verkehrlichen Auswirkungen bzw. die mögliche Erschließung zu beschreiben. Im Vordergrund steht die Erarbeitung verkehrlicher Grundlagen und erste Einschätzungen zur Erschließbarkeit der einzelnen Gebiete.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Ausarbeitungen können jedoch eine detaillierte, speziell auf ein einzelnes Gebiet zugeschnittene Verkehrsuntersuchung nicht ersetzen. Hierfür wäre ein wesentlich umfangreicherer Untersuchungsumfang und eine genauere Ausgangsdatenbasis erforderlich. Hierbei ist insbesondere auch der sehr lange Planungsvorlauf von 10 bis 15 Jahren zu berücksichtigen, durch den zahlreiche Annahmen und Eingangsdaten nur begrenzt Gültigkeit haben.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gliedert sich eine detaillierte Verkehrsuntersuchung mindestens in die folgenden vier Bereiche:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Analyse: Verkehrszählungen/Bestandsaufnahme</i> <i>2. Prognose: Verkehrserzeugung/-aufkommensabschätzung</i> <i>3. Ergebnisse: detaillierte Quantifizierung des zukünftigen Gesamtverkehrs (Bestand- und Neuverkehr mit Umlegung) einschließlich Leistungsfähigkeitsberechnung von Knotenpunkten und Streckenabschnitten.</i> <i>4. Ableitung von Maßnahmen und Herleitung von Empfehlungen</i>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wir sehen große Probleme in der Bewältigung des zusätzlichen Verkehrs, der in großen Teilen auf der heute bereits überlasteten Ortsdurchfahrt von Bietigheim-Bissingen abgewickelt werden muss.</p>	<p><u>Analyse/Verkehrszählungen</u> <i>Das örtliche Verkehrsaufkommen wird an ausgewählten, repräsentativen Werktagen erhoben und stellt daher eine Momentaufnahme dar. Diese Momentaufnahme besitzt nur einen begrenzten Zeitraum ihre Gültigkeit. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Verkehrszählung 3 bis 5 Jahre verwendbar ist. Anpassungen in der Infrastruktur, in der Siedlungsstruktur und im Mobilitätsverhalten führen zu dieser zeitlich begrenzten Aussagekraft.</i></p> <p><u>Prognose/Verkehrserzeugung</u> <i>Die Abschätzung des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens basiert einerseits auf verkehrlichen Annahmen und Parametern, andererseits auf städtebaulichen Eingangsgrößen.</i></p> <p><i>Zu den verkehrlichen Annahmen gehört u.a. der Anteil der PKW-Nutzung, der Besetzungsgrad, die tägliche Anzahl zurückgelegter Wege etc. Diese Werte können empirischen Daten aus der Fachliteratur sowie aktuellen Mobilitätskennwerten entnommen werden. Naturgemäß handelt sich um zurückliegende Daten, deren Aktualität ebenfalls einem zeitlichen Verfall unterliegen. Auch wenn Verhaltensänderungen im Mobilitätssektor nur sehr langsam erfolgen, verlieren die Daten in der Regel spätestens nach 5 bis 10 Jahren ihre Gültigkeit. In Zukunft werden möglicherweise erhebliche Veränderungen im Mobilitätsverhalten der Menschen eintreten. Hohe Energiepreise und ein verändertes Umweltbewusstsein führen immer mehr zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, wie auch zur Stärkung des Radverkehrs (E-Bikes etc.). Seit der Corona-Pandemie sind darüber hinaus die Möglichkeiten gewachsen, von zu Hause zu arbeiten. Dies führt ggf. zu weniger Pendlerwegen und zu einer stärkeren Verkehrsvermeidung. Diese These wird durch die gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr (Stand Sommer 2022) des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales bestätigt. Darin wird der Minderungseffekt der PKW-Fahrleistung durch Homeoffice auf 6% im Berufsverkehr und damit auf 1% des gesamten Individualverkehrs geschätzt. Für die nächsten Jahre wird bundesweit gegenüber dem (Vor-Corona) Jahr 2019 ein Rückgang des Verkehrsaufkommens und der Fahrleistung im einstelligen Prozentbereich erwartet.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><i>Demgegenüber steht jedoch eine weiter zunehmende Zentralisierung von Verwaltungsstandorten und Einkaufsmöglichkeiten (insbesondere in den ländlichen Räumen) und eine zunehmende Alterung der Bevölkerung, die aus gesundheitlichen Gründen auf eine individuelle Mobilität mit den PKW angewiesen ist. In der Verflechtungsprognose des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales wird im Betrachtungszeitraum von 2010-2030 von einem jährlichen Wachstum im Personenverkehr zwischen 0,2% (Verkehrsaufkommen) und 0,5% (Verkehrsleistung) ausgegangen. Deutliche Wachstumsraten werden dagegen beim Güterkraftverkehr auf der Straße erwartet. Im Gesamtzeitraum von 2010 bis 2030 wird mit Steigerungen von 17% bzw. 19% gerechnet.</i></p> <p><i>Entsprechende Steigerungen auf den einzelnen Kreis- und Landesstraße sind ebenfalls aus dem Verkehrsmodell des Landkreises Ludwigsburg ersichtlich. Für den Prognosefall 2035 wird gegenüber dem Analysefall 2018 überwiegend mit Steigerungen zwischen 10 und 15% im durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen gerechnet.</i></p> <p><i>Die teils sehr unterschiedlichen Betrachtungen und Aussagen zeigen, dass derzeit nur sehr unsicher abschätzbar ist, wie sich die einzelnen Einflussfaktoren langfristig auf die Mobilität auswirken. Daher können sehr weit in die Zukunft gerichtete Aussagen (2035, 2040 (+)) zum Verkehrsaufkommen auch nur eine begrenzte Aussagekraft haben.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><i>Die städtebaulichen Eingangsgrößen haben ebenfalls großen Einfluss auf die Neuverkehrsberechnung. Sowohl die Fachliteratur als auch die Erfahrungswerte zeigen, dass beispielsweise für Gewerbe- oder Industriegebiete teils extreme Spannbreiten hinsichtlich des zu erwartenden Neuverkehrs existieren. Als Beispiel sind nachfolgend genannt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bürokomplexe mit hoher Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig geringem Landflächenverbrauch, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> o <i>hohem Kundenverkehr (z. B. öffentliche Einrichtungen)</i> o <i>niedrigem Kundenverkehr (z. B. Verwaltungssitz eines größeren Unternehmens)</i> • <i>Produktionsstandorte mit hoher Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig hohem Landflächenverbrauch</i> • <i>Logistikflächen mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig hohem Landflächenverbrauch, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> o <i>hohem Schwerverkehrsaufkommen (täglicher Warenumschlag)</i> o <i>geringem Schwerverkehrsaufkommen (Einlagerung von Waren und Gütern)</i> • <i>Gewerbe- und Verkaufsflächen – großflächiger Einzelhandel, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> o <i>hohem Kundenverkehr (z. B. Bau- und Möbelmärkte, Vollsortimenter)</i> o <i>niedrigem Kundenverkehr (z. B. Verkauf von Waren ausschließlich für Industriekunden)</i> <p><i>Für Wohnnutzungen gilt es ebenso zu unterscheiden, welche Bebauungsdichte zukünftig vorgesehen ist (von Einzelhaus- über Reihenhaus- bis hin zu Geschosswohnungsbau). Weiterhin unterscheiden sich auch die zukünftigen Bewohner (Familien, Studenten, Senioren) erheblich in ihrem Mobilitätsverhalten. Jedoch sind diese Aussagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung meist noch nicht oder nur sehr pauschal möglich. Dies ist auch von der sonstigen städtebaulichen Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Energieversorgung) abhängig, die hinsichtlich ihres Planungsstandes noch keine finale Entscheidung zulässt.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><i>Fazit: Derart detaillierte Angaben sind im Rahmen von Flächennutzungsplanungen nahezu nicht möglich und nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die hier genannten Betrachtungen in Besigheim und Umgebung.</i></p> <p><u>Verkehrsumlegung</u> <i>Komplexe Verkehrsumlegungen (räumliche Verteilung zukünftiger Verkehre) erfolgen insbesondere in großen, übergeordneten Netzen mit Hilfe von Verkehrsmodellen. Insbesondere wenn (wie im vorliegenden Fall) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Ortschaften und den einzelnen Flächen explizit betrachtet werden sollen.</i></p> <p><i>Für die Untersuchung wurde das Verkehrsmodell aus dem Landkreis Ludwigsburg herangezogen und die Bestandsverkehrszahlen sowie die Prognosezahlen (2035) berücksichtigt. Allerdings beschränken sich die Zahlen auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge der einzelnen Straßenabschnitte. Für eine detaillierte Verteilung sind jedoch die Quell- und Zielbeziehungen der Einwohner und Beschäftigten (Pendlerdaten) sowie zahlreiche Strukturdaten bezüglich Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Kultureinrichtungen etc. erforderlich.</i></p> <p><i>Für eine exakte und bis ins Detail aussagekräftige Untersuchung müssten diese Daten für jedes einzelne Gebiet in das Verkehrsmodell einfließen und mittels einer Quell-Ziel Matrix entsprechend ausgewertet werden. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wohlwissend, dass mit vorgelegter Stellungnahme lediglich auf die gegenüber dem Entwurfsbeschluss vom 19.07.2021 geänderten oder ergänzten Teile eingegangen werden soll, wiederholt die Stadt Bietigheim-Bissingen ihre Forderung, die Flächenausweisungen deutlich zu reduzieren und bevorzugt Standorte zu wählen, die fußläufig an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angebunden sind.</p>	<p><u>Zusammenfassung</u> <i>Mit dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in Besigheim stehen lediglich allgemeine Grundlagen und Annahmen zu den einzelnen Flächen zur Verfügung. Für eine sehr detaillierte und umfassende Verkehrsuntersuchung sind derzeit die o.g. Datengrundlagen noch nicht gegeben. Aufgrund dessen konzentrierten sich die vorliegenden Untersuchungen auf allgemeine, überschlägige Angaben zu den Verkehrsmengen und zur grundsätzlichen Erschließbarkeit der einzelnen Flächen. Diese jetzige Planungsstufe hat nicht den Anspruch einer detaillierten verkehrsplanerische Untersuchung der einzelnen Teilflächen.</i></p> <p><i>Detaillierte, belastbare Ergebnisse für einzelne Flächen können dann ermittelt werden, wenn die o.g. Anforderungen an die Datengrundlage, zumindest überwiegend, erfüllt werden können. Dieser nächste Schritt im Planungsprozess wird typischerweise mit der Aufstellung von Bebauungsplänen, meist in Verbindung mit konkreten Planungsabsichten, vollzogen.</i></p>
<p>21. STADT BÖNNIGHEIM 25.10.2022</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Die Stadt Bönningheim nimmt zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 – 2035 des GVV Besigheim wie folgt Stellung:</p> <p>Ausweisung Wohnbauflächen: In der Summe werden im GVV Besigheim mit seinen 7 Kommunen (Besigheim, Freudental, Gemmingheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim) die bisher geplanten Wohnbauflächen von 43,5 ha auf 41,5 ha reduziert (Reduzierung in Besigheim um 0,1 ha, in Hessigheim um 0,6 ha, in Mundelsheim um 1,3 ha).</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden steigenden Schülerzahlen sind die zusätzlichen Schüler im Rahmen der regionalen Schulentwicklung an anderen Standorten zu beschulen. Notwendige bauliche Erweiterungen für die weiterführenden Schulen sind am Standort Bönningheim nur durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung/Umlage zu realisieren. Am Schulstandort Bönningheim liegt die Obergrenze bei einer vierzügigen Realschule und einem vierzügigen Gymnasium.</p>	<p>Die Ausführungen der Stadt Bönningheim zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Besigheim sind in der Sache begründet und berechtigt. Zur Vermeidung von Engpässen wird regelmäßig eine regionale Schulentwicklungsplanung vom Staatlichen Schulamt in Ludwigsburg betrieben. Dabei wird zunächst auf die Möglichkeiten der Schulstadt Besigheim geachtet, ggf. aber auch ein Blick geworfen auf die Schulstandorte in benachbarten Kommunen.</p>
<p>22. STADT SACHSENHEIM 16.11.2022</p>	
<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
<p>23. FELSENGARTENKELLEREI BESIGHEIM EG 10.10.2022</p>	
<p>Zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 bis 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim nehmen wir nach Einsichtnahme in den geänderten Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Felsengartenkellerei Besigheim hat nach wie vor Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes in der jetzt vorliegenden Form. Durch die im Entwurf enthaltene Ausweisung der Wohnbaufläche „Wanne“ schließt diese neue Wohnbaufläche auch weiterhin direkt an die Sonderbaufläche unserer Kellerei an, auch wenn sie nun von 2,0 ha auf 1,4 ha Flächengröße reduziert wurde, um den regionalplanerischen Vorgaben zu entsprechen.</p> <p>Unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2021 ist für uns deshalb in den wesentlichen Punkten weiter gültig:</p> <p>Ursprünglich war im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes gegenüber der Kellerei, südwest-</p>	<p>Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug konnte diese Flächen-</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>lich des jetzt geplanten Gebiets „Wanne“ noch eine Sonderbaufläche als mittel- bzw. langfristige Erweiterungsmöglichkeit der Felsengartenkellerei enthalten. Diese ist aufgrund der Lage im regionalen Grünzug entfallen. Gerade diese Erweiterungsfläche wäre aber für die Felsengartenkellerei ein wichtiger Inhalt des Flächennutzungsplanes gewesen. Wir bedauern, dass diese Fläche entfallen ist, langfristig ist damit die Standortsicherung unseres Betriebes in Hessigheim gefährdet.</p> <p>Die Verbandsverwaltung hat in ihrer Stellungnahme dazu mitgeteilt, dass bei konkretem Erweiterungsbedarf im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung und einer Bebauungsplanaufstellung ein möglicher Eingriff in den regionalen Grünzug abgestimmt werden kann. Wir befürchten, dass durch die Ausweisung des Wohngebiets „Wanne“ in direkter Nachbarschaft eine mögliche Erweiterung der Kellerei auf dieser Fläche weiter erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Die nun verkleinerte Wohnbaufläche „Wanne“ hingegen wird von unserer Seite aus weiterhin sehr kritisch gesehen und aus folgenden Gründen nach wie vor abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits vom Landratsamt Ludwigsburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgestellt, gehen von unserer Kellerei mögliche Lärmeinwirkungen in dieses Gebiet aus. Wir befürchten deshalb Einschränkungen für unsere betrieblich notwendigen Tätigkeiten durch die heranrückende Wohnbebauung, die auch durch Festsetzungen im Bebauungsplan nicht gelöst werden können. <p>Die schalltechnische Einschätzung der Fa. Kurz und Fischer vom 28.08.2020 belegt dies: „An den nächstgelegenen Wohngebäuden sind Überschreitungen durch die Betriebstätigkeiten der Kellerei nicht auszuschließen.“ Deshalb wird dort eine Vergrößerung des Abstands der Wohnbebauung zum Sondergebiet angeregt.</p> <p>Die Verbandsverwaltung teilt in ihrer Stellungnahme dazu mit, dass die Lärmeinwirkungen im Rahmen der späteren Bebauungsplanaufstellung durch ein Gutachten zu untersuchen sind. Die Vielzahl der Bedenken aus der Bürgerschaft Hessigheims gegen das Wohngebiet, die ja auch in den Stellungnahmen zum FNP belegt sind, zeigen, dass schon heute die Emissionen der Felsengartenkellerei von Bürgern als problematisch bewertet werden. Eine weiter heranrückende Wohnbebauung wird diese Bedenken verstärken und den Weiterbetrieb unserer Genossenschaft beeinträchtigen - das wird sich auch durch gutachterlich festgesetzte Schallschutzmaßnahmen nicht beseitigen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsuntersuchung sieht die Erschließung des Gebiets „Wanne“ als gut realisierbar an. Dies ist während der Zeit der Weinlese nicht korrekt, worauf wir hingewiesen hatten. In dieser Zeit wird die Zufahrt zum Kellereihof durch die an- und abfahrenden Traktoren, LKWs und PKWs zwangsläufig über die Erschließungsstraßen abgewickelt, die auch zur Erschließung des Wohngebiets dienen werden. Eine Beeinträchtigung der Traubenanlieferung zur Lesezeit durch den Erschließungsverkehr des Wohngebiets würde unseren Betrieb massiv behindern, gleichzeitig würde der An- und Abfahrtsverkehr zur Traubenlese über Wochen hinweg zu wei- 	<p>ausweisung im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Bei einer Bauflächenausweisung innerhalb eines regionalen Grünzuges ist, in Abhängigkeit des Umfangs, ein Zielabweichungsverfahren oder eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Dieses Verfahren bedarf eine umfangreiche Bedarfsbegründung und kann demnach nur in Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Bei einem konkreten Erweiterungsbedarf der Felsengartenkellerei kann der Eingriff in den regionalen Grünzug ggf. begründet werden. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dann eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Lage zwischen Weinbergen und Neckar gestaltet sich die Ausweisung neuer Bauflächen in Hessigheim sehr schwierig. Dennoch hat die Bedarfsermittlung gezeigt, dass in der Gemeinde durch die Eigenentwicklung zukünftig weitere Wohnbauflächen benötigt werden. Die Gemeinde möchte auch der zukünftigen Bauherengeneration Bauland zur Verfügung stellen.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung weiterer Bauflächen wurde die gesamte Gemarkung Hessigheim betrachtet. Das Gebiet „Wanne“ stellt nach einer Alternativenprüfung den geeignetsten Standort für eine weitere Wohnbauflächenausweisung in Hessigheim dar.</p> <p>Bei einer späteren Bebauungsplanaufstellung für das Gebiet „Wanne“ sollte eine mögliche Erweiterung der Felsengartenkellerei bereits berücksichtigt werden, um ggf. frühzeitig entsprechende Maßnahmen umzusetzen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>teren Lärmemissionen führen, die auf die Wohnbaufläche ausstrahlen und dort Konflikte verursachen.</p> <p>Die Verbandsverwaltung teilt dazu in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung die Erschließung über die verschiedenen Wohngebiete zu untersuchen ist. Die Grundsatzproblematik der notwendigen und für unseren Betrieb unverzichtbaren Herbestanlieferungen ist allerdings offensichtlich und ist auch nicht mit einem Wohngebiet an dieser Stelle vereinbar. Das belegen auch die Vielzahl der Stellungnahmen von Bürgern aus unserer Nachbarschaft zur FNP-Fortschreibung, die sich schon heute über diesen Umstand beschwerten. Eine heranrückende und unmittelbar an unseren Anlieferungshof heranrückende Wohnbebauung halten wir auch durch eine neue Erschließungsplanung nicht für lösbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Fläche „Wanne“ handelt es sich um eine Vorbehaltsfläche für den Weinbau und um ein Landschaftsschutzgebiet. Wie auch vom Landratsamt und vom Bauernverband HN-Ludwigsburg bei der frühzeitigen Beteiligung festgestellt, besteht die Gefahr, dass Bewirtschafteter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, also auch unsere Mitglieder, durch die angrenzende Wohnbebauung zusätzlichen Abwehransprüchen ausgesetzt werden. Gerade notwendige Pflanzenschutzmaßnahmen, auch per Hubschrauber (Abstandsgebot hier 50 m), können dadurch unzumutbar eingeschränkt oder unmöglich werden. Dies beeinträchtigt die Arbeit unserer Mitglieder deutlich. Dies gilt nach wie vor auch für das verkleinerte Wohngebiet „Wanne“. <p>Deshalb halten wir die Ausweisung eines Wohngebiets an dieser Stelle, auch wenn es nun verkleinert wurde, nach wie vor für hochproblematisch. Wir schlagen stattdessen nochmals vor, dass statt einer Wohnbaufläche hier eine Sonderbaufläche als mittel- bzw. langfristige Erweiterungsmöglichkeit der Felsengartenkellerei ausgewiesen werden sollte, ggf. in Kombination mit einer gewerblichen Nutzung. Sollte dies nicht möglich sein, sprechen wir uns für den Erhalt der Fläche für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung aus.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über die weitere Behandlung unserer hier geäußerten Bedenken.</p>	<p>Aufgrund der geringen Gebietsgröße wird die zusätzliche Einschränkung der Weinbauern als vertretbar angesehen.</p> <p>Siehe oben.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>24. BÜRGER 1 05.11.2022</p>	
<p>Hiermit möchten wir gerne eine Stellungnahme zum aktuell im Besigheimer Rathaus einsehba- ren Flächennutzungsplan abgeben. Als Anlieger an die neu ausgewiesene Wohnbaufläche „Sprollweg“ möchten wir unsere Einwände dagegen vorbringen.</p> <p>Im neusten Entwurf sind auf einmal 0,4 ha Wohnbaufläche „Sprollweg“ ausgewiesen. Dem vorherigen Entwurf, der 2021 ausgelegt war, und den dazugehörigen Unterlagen war eindeutig zu entnehmen, dass ein Wohnbauschwerpunkt an dieser Stelle nicht weiterverfolgt wird. Wa- rum wurde diese Entscheidung nun auf einmal doch wieder gekippt?</p> <p>Die Fläche „Sprollweg“ ist wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Als direkte Anlieger beobachten wir hier seit mehreren Jahrzehnten zum Beispiel Füchse und Rehe sowie eine Vielzahl an Vogelarten, unter anderem Bussarde, welche die Fläche als Lebensraum und Fut- terquelle nutzen. Im Falle einer Bebauung geht dieses schöne Stück Natur verloren — für Mensch und Tier.</p> <p>Außerdem ist das Gebiet derzeit nicht erschlossen. Im Falle einer Bebauung müsste ja eine offizielle Zugangsstraße entstehen, die zum Beispiel auch von der Müllabfuhr befahren werden kann. Wir fragen uns, wo und wie eine Zufahrt realisiert werden soll? Heute führt nur ein sehr schmaler Feld- bzw. Fußweg direkt an den Grundstücken zweier bestehender Häuser des Spindelbergs hindurch und hinab zu der Wiesenfläche. Diesen Weg zu einer Zugangsstraße umzubauen würde eine maßgebliche Beeinträchtigung für die angrenzenden Anlieger bedeu- ten. Außerdem hinterfragen wir, ob sich der Aufwand einer Neuerschließung für nur 0,4 ha</p>	<p>Bei der geplanten Wohnbaufläche „Sprollweg“ handelt es sich nicht um einen Wohnbauschwerpunkt. Die Ausweisung eines Wohnbauschwerpunktes wird lediglich im nördlichen Teilbe- reich der ehemaligen Ziegelei weiterverfolgt. Der übrige Wohnbauschwerpunkt wurde in den Bereich „Schimmelfeld“ verlegt. Im Rahmen der Vorbereitung für die Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ wurde zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg, der Stadt Besigheim und dem Grundstückseigentümer der Lehmgrube ein Konsens für eine sinnvolle Abgrenzung des Naturdenkmals und damit auch für die Flächenausweisung „Sprollweg“ gefunden. Damit soll sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch des Wohnungsbaus Rechnung getra- gen werden. Die angesprochene Entscheidung wurde geän- dert, weil die Wohnbauflächenausweisung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgrund der oben genannten Sachverhalte angepasst werden musste.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung werden u. a. auch die Belange des Artenschutzes und anderer Schutzgüter be- rücksichtigt. In einem artenschutzrechtlichen Gutachten wird u. a. auch das Vorkommen schützenswerter Tierarten untersucht. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.</p> <p>Auf der Fläche ist die Realisierung dreier Baugrundstücke mit max. 2 Wohneinheiten je Grundstück vorgesehen. Aufgrund der geringen Anzahl an Wohneinheiten kann hier von einer untergeordneten Erschließungsstraße ausgegangen werden, die im Hinblick auf die Verkehrsbelastung als gering einzuschätzen ist. Zudem befindet sich der Weg zwischen den Grundstücken Spindelberg 17 und 19 (Flst. 2128/1) im Eigen-</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wohngebiet an dieser Stelle tatsächlich lohnt. Kann für die 0,4 ha Wohngebiet nicht auch eine Alternativfläche gefunden werden, die bessere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen mit sich bringt und zudem keinen naturschutzwürdigen Lebensraum für Tiere zerstört?</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte zu berücksichtigen und die Fläche „Sprollweg“ mit 0,4 ha in Rücksichtnahme auf die Umwelt und Anlieger <u>nicht</u> als Wohnbaufläche auszuweisen. Vielen Dank.</p>	<p>tum der Stadt Besigheim und ist entsprechend dem dort aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan „Spindelberg - Sprollweg“ bereits als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen. Für die Abfallbehälter ist ggf. eine separate Aufstellfläche vorzusehen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Wohnbauflächenausweisung intensiv mit Alternativflächen beschäftigt. Hierzu wird auf den Tagesordnungspunkt 6 der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 (Vorlage 068/2021) verwiesen. Die Unterlagen hierzu können im Internet unter https://sessionnet.besigheim.de/bi/si0057.php?_ksinr=3339 heruntergeladen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist die Stadt Besigheim seit vielen Jahren bemüht, mögliche Innenentwicklungspotentiale für die Schaffung von Wohnraum zu aktivieren. Anfang des Jahres 2023 wurden alle Eigentümer von Gebäudeleerständen und Baulücken angeschrieben und ihnen entweder kostenlose Angebote zur Wiedernutzbarmachung ihres leerstehenden Wohnraums unterbreitet oder kostenlose Beratungen zu allen Themen einer möglichen Bebauung, Nutzung und ggf. auch Vermarktung ihrer Wohnbaulücke angeboten. Selbst bei Aktivierung aller Innenentwicklungspotentiale, könnte der Wohnbauflächenbedarf in Besigheim bis 2035 nicht gedeckt werden. Deshalb ist die Ausweisung von Wohnbauflächen sowohl im Außenbereich als auch im betroffenen Gebiet „Sprollweg“ unumgänglich, auch wenn davon zunächst Wiesenflächen und Gehölzstrukturen betroffen sind. Dieser Zielkonflikt ist bekannt und muss im Rahmen der Bebauungsplanung angegangen werden.</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt, rechtfertigen aber nicht den Verzicht auf die Flächenausweisung „Sprollweg“. Deshalb wird im Flächennutzungsplan 2020 - 2035 an der Flächenausweisung „Sprollweg“ festgehalten.</p>

25. BÜRGER 2

07.11.2022

Hiermit möchten wir eine Stellungnahme abgeben und Widerspruch einlegen zu der neu aus-

Im Vorentwurf war die Fläche nicht als Flächenreserve, son-

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>gewiesenen Wohnbaufläche „Sprollweg“ mit 0,4 ha in Besigheim. Im letzten Entwurf vom Stand 30.06.2021 / 19.07.2021 war diese Fläche ausgewiesen als „Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)“. Dies stellte eine Änderung zum Vorentwurf vom Stand 06.05.2019 dar, in welchem die Fläche noch als Flächenreserve für Wohnbauflächen ausgewiesen war. Vom Vorentwurf zum Entwurf wurde dieses Gebiet aktiv von Wohnbauschwerpunkt in Landwirtschaftsfläche umgewandelt, siehe Abb.1, Abb.2a sowie Abb.2b. und ganz bewusst als Wohnbauschwerpunkt aufgegeben.</p>	<p>dem als Teil des im Regionalplan festgelegten Wohnbauschwerpunkts ausgewiesen. Aufgrund des Wildbienenvorkommens im Bereich des ehemaligen Ziegelwerkes wurde der Umfang des Wohnbauschwerpunktes an dieser Stelle im weiteren Verfahren reduziert.</p> <p>Der ausgewiesene Wohnbauschwerpunkt erstreckt sich jetzt nur noch über den nördlichen Teilbereich. Das Gebiet „Sprollweg“ stellt kein Teilbereich des Wohnbauschwerpunktes dar. Demnach ist auch keine Bruttowohndichte von 90 Einwohnern/ha vorzusehen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung																													
<p>Übersicht der geplanten Flächenausweisungen</p> <table border="1" data-bbox="190 295 862 726"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gebiet</th> <th colspan="2">Flächengröße</th> </tr> <tr> <th>Vorentwurf</th> <th>Entwurf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Wohnbaufläche</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Spindelberg</td> <td>2,0 ha</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)</td> <td>2,8 ha</td> <td>2,8 ha²⁰</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)</td> <td>4,4 ha</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Seiten</td> <td>6,3 ha</td> <td>6,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Schimmelfeld a)</td> <td>8,2 ha</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich I (Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)</td> <td>2,5 ha</td> <td>2,5 ha²⁰</td> </tr> <tr> <td>Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich II (geplanter Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)</td> <td>---</td> <td>4,4 ha²⁰</td> </tr> </tbody> </table> <div data-bbox="873 295 1288 502" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Anmerkung: Die aufgegebenen 4,4 ha „Erweiterung Ziegelwerk“ schlossen die nun neu ausgewiesene Fläche „Sprollweg“ (0,4 ha) mit ein.</p> </div> <p>bb.1: Vergleich Vorentwurf (06.05.2019) zu Entwurf (30.06.2021 / 19.07.2021)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="179 805 683 1236"> </div> <div data-bbox="705 805 1176 1236"> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div data-bbox="179 1252 593 1356"> <p>ORT DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1-11 BauNVO)</p> <p>bestand Planung Flächenreserve</p> <p>W W W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)</p> </div> <div data-bbox="705 1252 1310 1356"> <p>LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)</p> </div> </div> <p>bb.2a: Auszug aus Vorentwurf (06.05.2019) Abb.2b: Auszug aus Entwurf (30.06.2021 / 19.07.2021)</p>	Gebiet	Flächengröße		Vorentwurf	Entwurf	Wohnbaufläche			Erweiterung Spindelberg	2,0 ha	---	Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)	2,8 ha	2,8 ha ²⁰	Erweiterung Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)	4,4 ha	---	Erweiterung Seiten	6,3 ha	6,3 ha	Erweiterung Schimmelfeld a)	8,2 ha	---	Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich I (Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)	2,5 ha	2,5 ha ²⁰	Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich II (geplanter Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)	---	4,4 ha ²⁰	
Gebiet		Flächengröße																												
	Vorentwurf	Entwurf																												
Wohnbaufläche																														
Erweiterung Spindelberg	2,0 ha	---																												
Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)	2,8 ha	2,8 ha ²⁰																												
Erweiterung Ziegelwerk (Wohnbauschwerpunkt)	4,4 ha	---																												
Erweiterung Seiten	6,3 ha	6,3 ha																												
Erweiterung Schimmelfeld a)	8,2 ha	---																												
Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich I (Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)	2,5 ha	2,5 ha ²⁰																												
Erweiterung Schimmelfeld Teilbereich II (geplanter Wohnbauschwerpunkt) (im VE Erweiterung Schimmelfeld b)	---	4,4 ha ²⁰																												

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Diese Änderung wurde von Ihnen nicht ohne Grund gemacht, sondern hierfür lagen berechnete Argumente vor, wie aus den damaligen Stellungnahmen und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist. Einige davon möchten wir hier nochmals zitieren:</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung				
<p>1. Hinweise zu „Erweiterung Ziegelwerk“ im Erläuterungsbericht Vorentwurf S.41:</p> <table border="1" data-bbox="201 303 1272 446"> <tr> <td>Schutzgebiete</td> <td>geschütztes Biotop (Tümpel), Wildbienen-Fläche</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>Die Ausweisung der unversiegelten Fläche als Naturdenkmal ist geplant (ausgeprägte Hochwertigkeit der Artenvielfalt in der Lehmgrube, insbesondere für Wildbienen).</td> </tr> </table>	Schutzgebiete	geschütztes Biotop (Tümpel), Wildbienen-Fläche	Sonstiges	Die Ausweisung der unversiegelten Fläche als Naturdenkmal ist geplant (ausgeprägte Hochwertigkeit der Artenvielfalt in der Lehmgrube, insbesondere für Wildbienen).	
Schutzgebiete	geschütztes Biotop (Tümpel), Wildbienen-Fläche				
Sonstiges	Die Ausweisung der unversiegelten Fläche als Naturdenkmal ist geplant (ausgeprägte Hochwertigkeit der Artenvielfalt in der Lehmgrube, insbesondere für Wildbienen).				
<p>2. Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart (Abwägungstabelle S.28f):</p> <table border="1" data-bbox="190 510 1294 750"> <thead> <tr> <th>Inhalt der Stellungnahmen</th> <th>Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind jedoch von den Planungen „Erweiterung Spindelberg“, „Ziegelwerk“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ auf Gemarkung Besigheim betroffen. Hier finden sich Vorkommen einer Wespenbienen-Art (<i>Nomada pleurosticta</i>), die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet (RL 2) eingestuft ist.</td> <td>Die Flächen „Erweiterung Spindelberg“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ werden im Verfahren nicht weiterverfolgt. Lediglich die Fläche „Ziegelwerk“, die bislang bebaut und gewerblich genutzt war, ist weiterhin Bestandteil des Verfahrens.</td> </tr> </tbody> </table>	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung	Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind jedoch von den Planungen „Erweiterung Spindelberg“, „Ziegelwerk“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ auf Gemarkung Besigheim betroffen. Hier finden sich Vorkommen einer Wespenbienen-Art (<i>Nomada pleurosticta</i>), die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet (RL 2) eingestuft ist.	Die Flächen „Erweiterung Spindelberg“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ werden im Verfahren nicht weiterverfolgt. Lediglich die Fläche „Ziegelwerk“, die bislang bebaut und gewerblich genutzt war, ist weiterhin Bestandteil des Verfahrens.	
Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung				
Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind jedoch von den Planungen „Erweiterung Spindelberg“, „Ziegelwerk“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ auf Gemarkung Besigheim betroffen. Hier finden sich Vorkommen einer Wespenbienen-Art (<i>Nomada pleurosticta</i>), die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet (RL 2) eingestuft ist.	Die Flächen „Erweiterung Spindelberg“ und „Erweiterung Ziegelwerk“ werden im Verfahren nicht weiterverfolgt. Lediglich die Fläche „Ziegelwerk“, die bislang bebaut und gewerblich genutzt war, ist weiterhin Bestandteil des Verfahrens.				
<p>3. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (Abwägungstabelle S.54):</p> <table border="1" data-bbox="190 813 1294 941"> <tbody> <tr> <td>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche „Ziegelwerk – Erweiterung“ sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es befindet sich hier das Geotop Nr. 9621/2388 (siehe Anlage).</td> <td>Die Ausweisung der Fläche „Ziegelwerk Erweiterung“ soll nicht weiterverfolgt werden.</td> </tr> </tbody> </table>	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche „Ziegelwerk – Erweiterung“ sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es befindet sich hier das Geotop Nr. 9621/2388 (siehe Anlage).	Die Ausweisung der Fläche „Ziegelwerk Erweiterung“ soll nicht weiterverfolgt werden.			
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche „Ziegelwerk – Erweiterung“ sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es befindet sich hier das Geotop Nr. 9621/2388 (siehe Anlage).	Die Ausweisung der Fläche „Ziegelwerk Erweiterung“ soll nicht weiterverfolgt werden.				
<p>4. Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg (Abwägungstabelle S.72):</p> <table border="1" data-bbox="190 1005 1294 1149"> <tbody> <tr> <td>a) <u>Besigheim</u> Die Fläche „Ziegelwerk“ weist ein hochwertiges Wildbienen-vorkommen auf. Eine Bebauung dieser Fläche wird aufgrund der Artenschutzproblematik so nicht möglich sein.</td> <td>Aufgrund dessen wurde die Fläche in 2 Bereiche aufgeteilt, sodass die nördliche, bereits versiegelte Fläche unabhängig von der südlichen Fläche, mit dem Wildbienen-aufkommen, entwickelt werden kann. Die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Ziegelwerk“ wird nicht weiterverfolgt.</td> </tr> </tbody> </table>	a) <u>Besigheim</u> Die Fläche „Ziegelwerk“ weist ein hochwertiges Wildbienen-vorkommen auf. Eine Bebauung dieser Fläche wird aufgrund der Artenschutzproblematik so nicht möglich sein.	Aufgrund dessen wurde die Fläche in 2 Bereiche aufgeteilt, sodass die nördliche, bereits versiegelte Fläche unabhängig von der südlichen Fläche, mit dem Wildbienen-aufkommen, entwickelt werden kann. Die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Ziegelwerk“ wird nicht weiterverfolgt.			
a) <u>Besigheim</u> Die Fläche „Ziegelwerk“ weist ein hochwertiges Wildbienen-vorkommen auf. Eine Bebauung dieser Fläche wird aufgrund der Artenschutzproblematik so nicht möglich sein.	Aufgrund dessen wurde die Fläche in 2 Bereiche aufgeteilt, sodass die nördliche, bereits versiegelte Fläche unabhängig von der südlichen Fläche, mit dem Wildbienen-aufkommen, entwickelt werden kann. Die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Ziegelwerk“ wird nicht weiterverfolgt.				
<p>5. Stellungn. BUND-Bezirksverbund Stromberg-Neckartal (Abwägungstab. S.111):</p> <table border="1" data-bbox="190 1212 1294 1420"> <tbody> <tr> <td>Erweiterung Ziegelwerk, Wohnbauschwerpunkt (ca. 4,4 ha): Ehemaliger Tonabbaubereich mit z. T. Steilböschungen. Sukzessionsfläche. Geschütztes Biotop (Tümpel) und Wildbienenflächen. Die Fläche des Ziegelwerkes als Schutzgebiet für Amphibien und Wildbienen eignet sich nur in sehr geringem Ausmaß für eine Bebauung.</td> <td>Die Flächenausweisung wird nicht weiterverfolgt</td> </tr> </tbody> </table>	Erweiterung Ziegelwerk, Wohnbauschwerpunkt (ca. 4,4 ha): Ehemaliger Tonabbaubereich mit z. T. Steilböschungen. Sukzessionsfläche. Geschütztes Biotop (Tümpel) und Wildbienenflächen. Die Fläche des Ziegelwerkes als Schutzgebiet für Amphibien und Wildbienen eignet sich nur in sehr geringem Ausmaß für eine Bebauung.	Die Flächenausweisung wird nicht weiterverfolgt			
Erweiterung Ziegelwerk, Wohnbauschwerpunkt (ca. 4,4 ha): Ehemaliger Tonabbaubereich mit z. T. Steilböschungen. Sukzessionsfläche. Geschütztes Biotop (Tümpel) und Wildbienenflächen. Die Fläche des Ziegelwerkes als Schutzgebiet für Amphibien und Wildbienen eignet sich nur in sehr geringem Ausmaß für eine Bebauung.	Die Flächenausweisung wird nicht weiterverfolgt				

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>6. Erläuterungsbericht Entwurf, S. 24f: „Der Wohnbauschwerpunkt „Besigheim West“ lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern: die ehemalige Ziegelei mit 2,8 ha und die Lehmgrube mit 4,4 ha. Bei der Fläche „<u>Erweiterung Ziegelwerk</u>“ handelt es sich größtenteils um Flächen der ehemaligen Lehmgrube, die im <u>Artenschutzprogramm Baden-Württemberg</u> beinhaltet sind. Hier finden sich <u>Vorkommen einer Wespenbienen-Art, die nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft</u> ist. Das Landratsamt Ludwigsburg beabsichtigt dort die <u>Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmals</u>. <u>Eine Nutzung als Wohnbauschwerpunkt kommt daher definitiv nicht mehr in Betracht</u>. Um der Ausweisung als Gemeinde mit „Schwerpunkt des Wohnungsbaus“ gerecht zu werden, soll dieser Wohnbauschwerpunkt allerdings nicht ersatzlos aufgegeben werden. Es ist daher vorgesehen, den Wohnbauschwerpunkt mit einer Fläche von 4,4 ha im Anschluss an den Wohnbauschwerpunkt „Bülzen/Schimmelfeld“ zu verlegen.“</p> <p>In den Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung in der Abwägungstabelle sowie dem Erläuterungsbericht wurde mehrfach ausdrücklich genannt, dass das Gebiet „Erweiterung Ziegelwerk“ im kompletten Umfang von 4,4 ha (also einschließlich der nun geplanten 0,4 ha „Sprollweg“) als Wohnbauschwerpunkt <u>definitiv nicht</u> mehr weiterverfolgt wird. Die jetzige Ausweisung der 0,4 ha „Sprollweg“ als Wohnbaufläche widerspricht somit Ihrer vorangegangenen Entscheidung.</p> <p>Was ist auf einmal aus dem sehr eindeutigen „definitiv nicht“ (siehe Erläuterungsbericht des Entwurfs, S.24) geworden? Warum wurde die Entscheidung in so kurzer Zeit wieder geändert? Im aktuellen Entwurf werden keine validen Argumente vorgebracht, warum die vorherige Entscheidung für diese kleine Teilfläche nun auf einmal doch wieder gekippt wurde.</p> <p>Zudem merken wir kritisch an, dass es sich laut der Pläne bei dem neu ausgewiesenen Gebiet „Sprollweg“ um eine <u>Altlastenverdachtsfläche</u> handelt, siehe Abb.3. Auf der Website des Landkreises Ludwigsburg wird eine Altlastenverdächtige Fläche definiert als „Grundstücke, bei denen der Verdacht besteht, dass das Grundstück verunreinigte Bodenpartien aufweist, die ein Schutzgut — wie zum Beispiel das Grundwasser — gefährden oder bereits schädigen“ (https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/umwelt-technik-klimaschutz/umwelt-und-naturschutz/boden-und-altlasten/altlasten-und-schadensfaelle/). Das Umweltbundesamt definiert altlastverdächtige Flächen als „Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für Einzelne oder die Allgemeinheit besteht.“</p>	<p>Wie bereits aufgeführt, wird die Ausweisung des Wohnbauschwerpunktes auf dem rückwärtigen Gelände der ehemaligen Ziegelei aufgrund des Wildbienen-vorkommens nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der Vorbereitung für die Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ wurde zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg, der Stadt Besigheim und dem Grundstückseigentümer der Lehmgrube ein Konsens für eine sinnvolle Abgrenzung des Naturdenkmals und damit auch für die Flächenausweisung „Sprollweg“ gefunden. Damit soll sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch des Wohnungsbaus Rechnung getragen werden. Die angesprochene Entscheidung wurde geändert, weil die Wohnbauflächenausweisung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgrund der oben genannten Sachverhalte angepasst werden musste.</p> <p>Aufgrund der Altlastenverdachtsfläche sind bei einer Realisierung der Baufläche entsprechende Untersuchungen durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Standort „Ziegelwerk“ in dieser Altlastenverdachtsfläche liegt und hier ebenfalls entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>(https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/boden/altlasten-ihre-sanierung).</p>  <p>Abb.3: Anlage_12_1_LP_Schutzgut_Boden</p> <p>Des Weiteren befindet sich das neu geplante Wohngebiet „Sprollweg“ in einem Gebiet hoch <u>naturschutzfachlicher Bedeutung</u>, siehe Abb.4. Aufgrund dieser Einordnung halten wir eine Bebauung auf diesem Areal aus Naturschutzaspekten als äußerst unangemessen und kritisieren, wie die Stadt hier eine Bebauung in Betracht ziehen kann.</p>  <p>Abb.4: Anlage_12_4_LP_Schutzgut_Arten_Biotope</p> <p>Zudem ist das Areal als Gewerbeklimatop ausgewiesen, siehe Abb.5. Laut dem Verband Region Stuttgart ist ein solches charakterisiert durch „Wärmeineleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung. (...) und erhöhte Emissionen“ (https://www.region-</p>	<p>Mit Datum vom 26.11.2022 ist die Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg über die Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ in Kraft getreten. Das Gebiet „Sprollweg“ liegt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die naturschutzfachliche Bedeutung und Bewertung des Gebiets „Sprollweg“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu überprüfen sein.</p> <p>Die Ausweisung des Gewerbeklimatops stammt von ehemaligen Nutzungen auf dem Areal. Die tatsächliche Nutzung begründet kein Gewerbeklimatop mehr. Des Weiteren wird das ehemalige Ziegelwerk ebenfalls durch Wohnbebauung ersetzt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung												
<p>Habitatpotenzialanalyse</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="212 323 421 403">Arten / Artengruppe</th> <th data-bbox="421 323 943 403">Habitateignung</th> <th data-bbox="943 323 1151 403">§ gesetzlicher Schutzstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="212 403 421 507">Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</td> <td data-bbox="421 403 943 507">potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.</td> <td data-bbox="943 403 1151 507">besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 507 421 603">Vögel</td> <td data-bbox="421 507 943 603">potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Nahrungshabitat ist gegeben.</td> <td data-bbox="943 507 1151 603">alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 603 421 699">Reptilien</td> <td data-bbox="421 603 943 699">potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Reptilien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.</td> <td data-bbox="943 603 1151 699">besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL</td> </tr> </tbody> </table>	Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus	Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	Vögel	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Nahrungshabitat ist gegeben.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV	Reptilien	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Reptilien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus											
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL											
Vögel	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Nahrungshabitat ist gegeben.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV											
Reptilien	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Reptilien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL											
<p>Abb.6: Anlage_10_1_Habitatpotenzialanalyse_(...) S.11: Habitatpotenzialanalyse</p>													
<p>Bestandsdarstellung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="212 842 472 882">Gehölze</th> <th data-bbox="472 842 1151 882">Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="212 882 472 1010">Baumschicht</td> <td data-bbox="472 882 1151 1010">Die Gehölze verfügen über eine Habitateignung für freibrütende Vogelarten. Das Vorhandensein von Habitatstrukturen (Baumhöhlen, etc.) an Bäumen innerhalb des Gehölzbestands konnte nicht umfänglich geprüft werden, kann jedoch aufgrund der Höhe und Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch keine Habitateignung für xylobionte Käferarten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1010 472 1058">Strauchschicht</td> <td data-bbox="472 1010 1151 1058">Gehölzbestände mit Eignung für die Haselmaus sind nicht vorhanden.</td> </tr> <tr> <th data-bbox="212 1058 472 1106">flächenhafte Habitatstrukturen</th> <th data-bbox="472 1058 1151 1106">Beschreibung</th> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1106 472 1201">landwirtschaftlich genutzte Flächen</td> <td data-bbox="472 1106 1151 1201">Nahezu die gesamte Fläche wird als Viehweide genutzt, aufgrund des starken Geländereiefs ist zudem eine Eignung für bodenbrütende Vogelarten nicht gegeben.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1201 472 1321">potenzieller Reptilienlebensraum</td> <td data-bbox="472 1201 1151 1321">Insbesondere der Bereich entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze weist Potenzial für Reptilien auf (steiniges/sandiges Substrat, Trockenmauern, strukturreiche Gras-/ Krautvegetation vorhanden). Zudem konnten randlich Brombeersträucher registriert werden, die als Versteckstrukturen fungieren können.</td> </tr> </tbody> </table>	Gehölze	Beschreibung	Baumschicht	Die Gehölze verfügen über eine Habitateignung für freibrütende Vogelarten. Das Vorhandensein von Habitatstrukturen (Baumhöhlen, etc.) an Bäumen innerhalb des Gehölzbestands konnte nicht umfänglich geprüft werden, kann jedoch aufgrund der Höhe und Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch keine Habitateignung für xylobionte Käferarten.	Strauchschicht	Gehölzbestände mit Eignung für die Haselmaus sind nicht vorhanden.	flächenhafte Habitatstrukturen	Beschreibung	landwirtschaftlich genutzte Flächen	Nahezu die gesamte Fläche wird als Viehweide genutzt, aufgrund des starken Geländereiefs ist zudem eine Eignung für bodenbrütende Vogelarten nicht gegeben.	potenzieller Reptilienlebensraum	Insbesondere der Bereich entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze weist Potenzial für Reptilien auf (steiniges/sandiges Substrat, Trockenmauern, strukturreiche Gras-/ Krautvegetation vorhanden). Zudem konnten randlich Brombeersträucher registriert werden, die als Versteckstrukturen fungieren können.	
Gehölze	Beschreibung												
Baumschicht	Die Gehölze verfügen über eine Habitateignung für freibrütende Vogelarten. Das Vorhandensein von Habitatstrukturen (Baumhöhlen, etc.) an Bäumen innerhalb des Gehölzbestands konnte nicht umfänglich geprüft werden, kann jedoch aufgrund der Höhe und Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch keine Habitateignung für xylobionte Käferarten.												
Strauchschicht	Gehölzbestände mit Eignung für die Haselmaus sind nicht vorhanden.												
flächenhafte Habitatstrukturen	Beschreibung												
landwirtschaftlich genutzte Flächen	Nahezu die gesamte Fläche wird als Viehweide genutzt, aufgrund des starken Geländereiefs ist zudem eine Eignung für bodenbrütende Vogelarten nicht gegeben.												
potenzieller Reptilienlebensraum	Insbesondere der Bereich entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze weist Potenzial für Reptilien auf (steiniges/sandiges Substrat, Trockenmauern, strukturreiche Gras-/ Krautvegetation vorhanden). Zudem konnten randlich Brombeersträucher registriert werden, die als Versteckstrukturen fungieren können.												
<p>Abb.7: Anlage_10_1_Habitatpotenzialanalyse_(...) S.11: Bestandsdarstellung</p>													
<p>Wir weisen zudem darauf hin, dass das neu geplante Wohngebiet „Sprollweg“ zu mehreren Seiten hin an einen Abhang grenzt. Unter Anbetracht der Klimaentwicklungen sowie zunehmenden Starkregen und Unwetter halten wir eine Flächenversiegelung an dieser Stelle für un-</p>	<p>Für Besigheim wird derzeit eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Die Ergebnisse werden bei der späteren Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Ggf. sind entsprechende Maß-</p>												

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>geeignet und problematisch. Wir sehen hier u.a. eine potentielle Gefahr für Erdrutsche, falls das Wasser nicht mehr im Boden versickern kann.</p> <p>Generell hinterfragen wir zudem, welchen tatsächlichen Mehrwert die Ausweisung einer solch kleinen Fläche von nur 0,4 ha an dieser Stelle bringt.</p> <p>Laut Angabe von Frau Eckert-Maier sollen hier drei Grundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Für diese soll hier wertvolle Wiesenfläche mit heute unberührten Büschen und Hecken aufgegeben werden, die seit mehreren Jahrzehnten zahlreichen Tierarten ein Zuhause bietet. Regelmäßig werden hier Rehe, Füchse und Bussarde gesichtet. Zahlreiche weitere Vogelarten nutzen die heutigen Büsche als Nistplätze sowie Nahrungsquelle. Das Areal grenzt zudem direkt an das Gebiet mit Wildbienenvorkommen. Bei einer Bebauung geht hier eine wertvolle Nahrungsquelle und Flugzone für die Wildbienen verloren.</p> <p>Wir bitten darum diese drei Grundstücke an anderer Stelle einzuplanen, um diese wertvolle Wiese- und Weidefläche den vielen Tieren, die heute dort ein Zuhause haben, nicht zu nehmen. Wir sind überzeugt, dass für die drei Grundstücke eine Ersatzfläche an einer geeigneteren Stelle gefunden werden kann, welcher keine so „hoch naturschutzfachliche Bedeutung“ zukommt.</p> <p>Ergänzend merken wir an, dass die geplante Fläche „Sprollweg“ heute nicht erschlossen ist. Es</p>	<p>nahmen vorzusehen.</p> <p>Wie bereits aufgeführt, werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung entsprechende Untersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Der Stadt Besigheim sind die dortigen Wiesenflächen und Gehölzstrukturen bekannt. Dennoch wird an der Flächennutzungsplanung bis 2035 festgehalten. Die Stadt bemüht sich seit vielen Jahren, mögliche Innentwicklungspotentiale für die Schaffung von Wohnraum zu aktivieren. Anfang des Jahres 2023 wurden alle Eigentümer von Gebäudeleerständen und Baulücken angeschrieben und ihnen entweder kostenlose Angebote zur Wiedernutzbarmachung ihres leerstehenden Wohnraums unterbreitet oder kostenlose Beratungen zu allen Themen einer möglichen Bebauung, Nutzung und ggf. auch Vermarktung ihrer Wohnbaulücke angeboten. Selbst bei Aktivierung aller Innenentwicklungspotentiale, könnte der Wohnbauflächenbedarf in Besigheim bis 2035 nicht gedeckt werden. Deshalb ist die Ausweisung von Wohnbauflächen sowohl im Außenbereich als auch im betroffenen Gebiet „Sprollweg“ unumgänglich, auch wenn davon zunächst Wiesenflächen und Gehölzstrukturen betroffen sind. Dieser Zielkonflikt ist bekannt und muss im Rahmen der Bebauungsplanung angegangen werden.</p> <p>Auf der Fläche ist die Realisierung dreier Baugrundstücke mit max. 2 Wohneinheiten je Grundstück vorgesehen. Aufgrund der geringen Anzahl an Wohneinheiten kann hier von einer untergeordneten Erschließungsstraße ausgegangen werden, die im Hinblick auf die Verkehrsbelastung als gering einzuschätzen ist. Zudem befindet sich der Weg zwischen den Grundstücken Spindelberg 17 und 19 (Flst. 2128/1) im Eigentum der Stadt Besigheim und ist entsprechend dem dort aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan „Spindelberg – Sprollweg“ als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächengröße wird die verkehrliche</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>gibt weder eine befestigte Straße zu dem geplanten Gebiet „Sprollweg“ noch Anschlüsse für (Ab-)Wasser etc. Ist eine komplette Erschließung dieses Gebiets für allein drei Grundstücke wirtschaftlich vertretbar? Dies stellen wir kritisch infrage.</p> <p>Wir möchten zusammenfassen, dass es uns nicht nachvollziehbar ist, warum die bereits getroffene Entscheidung, den Wohnbauschwerpunkt im oben angesprochenen Gebiet aufzugeben, nun wieder gekippt wurde. Uns fehlen konkrete Argumente Ihrerseits, die diese Änderung rechtfertigen. Soll dieser wertvolle Lebensraum zahlreicher Tiere wirklich aufgegeben werden? Kann hierfür nicht eine Alternativfläche gefunden werden, die nicht solch eine „hoch natur-schutzfachliche Bedeutung“ (siehe Abb.4) aufweist?</p> <p>Wir bitten Sie recht herzlich die oben genannten Argumente und Kritikpunkte zu beherzigen und eine Ausweisung des Wohngebiets „Sprollweg (0,4 ha)“ erneut zu überdenken.</p>	<p>Erschließung voraussichtlich über eine untergeordnete Erschließungsstraße oder auch einen Privatweg stattfinden. Die Ver- und Entsorgung kann über einen Anschluss an die bestehenden Leitungen erfolgen.</p> <p>Auf die oben genannten Ausführungen wird verwiesen. Die vorgebrachten Punkte werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt, rechtfertigen aber nicht den Verzicht auf die Flächenausweisung „Sprollweg“. Deshalb wird an der Flächenausweisung „Sprollweg“ festgehalten.</p>
<p>26. BÜRGER 3 09.11.2022</p>	
<p>Gegen das geplante Gewerbegebiet südlich des Friedhofs lege ich Widerspruch ein. Im Rahmen einer Unterschriftenaktion wurden im Mai 2022 innerhalb weniger Wochen mit geringstem Aufwand mehr als 230 Unterschriften von Bürgerinnen gesammelt, die sich gegen das geplante Gewerbegebiet aussprechen. Die Unterschriften wurden am 23.6.2022 in einer Bürgerfragestunde dem Gemeinderat vorgelegt, um einen Eintrag in den Flächennutzungsplan zu verhindern (s. Zeitungsbericht im Anhang). Herr Pilz ging nur kurz auf das Anliegen ein und verwies darauf, dass genaueres in der Sondersitzung zum Flächennutzungsplan am 7.7.2022 diskutiert werde. In der Sondersitzung zum Flächennutzungsplan am 7.7.2022 (19.00 Uhr — 19.25 Uhr) gab es keinerlei Diskussionen zwischen Gemeinderatsmitgliedern. Bürger durften sich nicht mehr äußern. Es wurden Ergebnisse zum FNP präsentiert und hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbefläche wurde kurzerhand von Herrn Bürgermeister Pilz vorgeschlagen einen Bürgerentscheid durchzuführen bevor es zur Umsetzung des Gewerbegebiets komme. Daraufhin stimmte der Gemeinderat trotz des Bürgerbegehrens am 7.7.2022 mehrheitlich für die Aufnahme des Gewerbegebiets in den Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Einwände der Bürger aus der Unterschriftensammlung stützen sich auf folgende Punkte: Erhöhtes Gefahrenpotential für Schülerinnen und Schüler Verschlechterung der Park- und Verkehrssituation entlang des Friedhofs für Besucherinnen und Anwohnerinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zerstörung des Ortsbilds – Zu kurz gegriffen und nicht zukunftsfähig, da das Flächenangebot begrenzt und nicht erweiterbar ist <p>Inhaltlich und geographisch eine Sackgasse: sinnfreie Wegführung</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Einwände gegen die im Entwurf der FNP Fortschreibung vorgesehene Gewerbeflächenausweisung im Gewann Loch wurde im weiteren Verfahren eine alternative Flächenausweisung untersucht. Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden vorzubereiten. Neben der Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen gehört auch die Ausweisung geplanter Gewerbeflächen.</p> <p>Aufgrund der anhaltenden Bedenken der Bürger bzgl. der gewerblichen Flächenausweisung wurde am 07.05.2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofs keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Durch Umsiedlung von Gewerbe entstehen keine neuen Gewerbesteuererinnahmen</p> <p>Eine Ablehnung des geplanten Gewerbegebiets ist daher aufgrund der massiven Gegenwehr der Bürgerinnen empfehlenswert, denn aus unserer Sicht liegt hier NICHT die geringste Beeinträchtigung aller Standortalternativen vor, wie im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23.6.22 erklärt wird.</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</p> <h1>Unterschriften gegen Gewerbefläche</h1> <p>NEBS 25./26.06.2022</p> <p>„Steht der Zwang, Gewerbeflächen auszuweisen, über der Ratio“, fragte der Würger Siegfried Mayer, der sich ebenfalls gegen den Standort neben dem Friedhof ausspricht. „Es stört mir außer auf, dass dem Gremium der gesunde Menschenverstand abgesprochen wird“, ärgerte sich Gemeindevorwurf, dem Gemeinderat sei angeblich die Sicherheit der Kinder nicht wichtig. Der Gehweg und damit der Schulweg verläufe auf der anderen Straßenseite und sei gar nicht berührt. Und durch Lärm störten die Betriebe würden nicht angesteht. Er selbst bräuche die Handwerker im Ort, es gebe auch genügend Bürger, die durch die Meinung seien, so Eisele. Der Gemeinderat wollten sich aber nicht beschließen, sagte für Eisele, er habe den Bürger gesagt, er habe den Gemeinderat im Ort, Plz nur zur Ordnung auf. Mit Gerichte, könne man nichts anfangen und solche Beschuldigungen sind schwere Verdächtigungen. Wie ein Katschiged unserer Zeitung, mitteilte, entschieden sich der Besucher am nächsten Tag telefonisch bei dem Gemeinderat.</p> <p>HINTERGRUND Sonderfläche: Antrag wird erst geprüft Nicht nur von Bürgern gab es Kritik am Hessigheimer Gemeinderatsbeschluss zum Flächennutzungsplan, sondern auch aus Mazer stellte den Antrag, das Sondergebiet „Nördlich der Felsengartenallee“ wieder etwas verkleinert Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Der April habe der Gemeinderat auch die Fläche „Rosen Hammer“ als Sondergebiet aufgegeben. „Davon profitiert nur eine Familie“, so ihre Kritik. Die Felsengartenallee habe im vergangenen Jahr 1400 Mitglieder. Unerwähnt ließ Mazer die Gründe, die der Gemeinderat die Sonderfläche bei der Flächennutzungsplanherausnahme habe. Dies liegt im regionalen</p> <p>chen versetzte sie an Gemeinderäte und Verwaltung. Wie Plz erklärte, sei diese inwärtliche Fläche ein alternativer Standort aufgenommen worden, weil sie im Gewerbe und ungenutzbar vorgesehene Flächen erst ungenutzbar sind. Dem Vorwurf, die Bürger seien vom laienbeschluss überrecht worden, widersprach er. Das Thema sei mit der Gemeinde diskutiert worden, am 7. Juli habe zudem eine öffentliche Sonderveranstaltung statt. Die Frage ist, ob man offensichtlich gegen die Erweiterungsmöglichkeit in sich übertrifft, dass sie abwendem“ beklagte Plz, dass ausschließlich Handwerkererbe aus dem Ort dort Flächen bekommen. Auf Nachfrage einer anderen Bürgerin, ob Handwerkererbe am „Bauteil der Gewerbegebiete“ am „Bauteil der Gewerbegebiete“ Interesse zeigen, erklärte der Schulbes, dass zwei der drei veräußerten Plätze von Gewerbetreibenden gekauft worden. Der Notarvertrag sei noch nicht erfolgt. Auch handle es sich nicht um Betriebe, die Interesse an der Gewerbefläche neben dem Friedhof gezeigt hätten. Plz machte deutlich, dass die Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan, der aktuell für den Gemeindeverwaltungsverband Besigheim fortgeschrieben wird, noch lange nicht bedeute, dass das Gewerbegebiet realisiert werde. Er müsse dann ein Bebauungsplan aufgestellt werden und das Gewerbe unter Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>WILHELM DER BÜRGERFRAGENSTUNDE IM HESSIGHEIMER GEMEINDERAT GAB ES AM DONNERSTAG MASSIVE EINWÄNDE GEGEN DEN GEMEINDERATS BESCHLUSS, EINE RUND 0,6 BIS 0,8 Hektar große Gewerbefläche zwischen Friedhof und Felsengartenstraße in den Flächennutzungsplan aufzunehmen (wir berichteten). Dr. Ananda Elgner erklärte, die Hessigheimer in zahlreichen Gesprächsgesprächen. Betrücht werde eine Stiftung den Friedhofsrunde ebenso wie die Gründung von Schulen. Plz in der Nähe. „Der Nutzen für eine Handvoll Gewerbetreibende ist geringer als der Schaden für viele“, so die Bürgerin, die in kürzester Zeit und ohne Aufwand 230 Unterschriften gegen das Gewerbegebiet“ gesammelt hat und diese an Bürgermeister Günther Plz übergab. Auch einen Plan mit alternativen Gewerbebe-</p> <p>„Es stört mir außer auf, dass dem Gremium der gesunde Menschenverstand abgesprochen wird.“ Frank Neuenhaus Gemeindevorwurf</p> <p>Während der Bürgerfragestunde im Hessigheimer Gemeinderat gab es am Donnerstagabend massive Einwände gegen den Gemeinderatsbeschluss, eine rund 0,6 bis 0,8 Hektar große Gewerbefläche zwischen Friedhof und Felsengartenstraße in den Flächennutzungsplan aufzunehmen (wir berichteten). Dr. Ananda Elgner erklärte, die Hessigheimer in zahlreichen Gesprächsgesprächen. Betrücht werde eine Stiftung den Friedhofsrunde ebenso wie die Gründung von Schulen. Plz in der Nähe. „Der Nutzen für eine Handvoll Gewerbetreibende ist geringer als der Schaden für viele“, so die Bürgerin, die in kürzester Zeit und ohne Aufwand 230 Unterschriften gegen das Gewerbegebiet“ gesammelt hat und diese an Bürgermeister Günther Plz übergab. Auch einen Plan mit alternativen Gewerbebe-</p>	<p>Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung</p>
<p>27. BÜRGER 4 09.11.2022</p>	
<p>Bzgl. der Aufnahme der angedachten Fläche für das Gewerbegebiet „Südlich des Friedhofs“ in den Flächennutzungsplan 2020 — 2035 möchten wir folgende Argumente als Einwände vor-</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Einwände gegen die im Entwurf der FNP Fortschreibung vorgesehenen Gewerbeflächenauswei-</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>bringen, die uns in diesem Zusammenhang stören und für uns eindeutig gegen die Umlegung dieses Gewerbegebiets sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir sehen ein erhöhtes Unfall- und Gefahrenpotential für Schülerinnen auf ihrem Schulweg, da das Gewerbegebiet direkt neben der Schule liegt und die Zufahrt für Fahrzeuge bzw. anliefernde LKWs ausschließlich über die Ottmarsheimer Straße erfolgen kann und das Gefahrenpotenzial für die Schülerinnen dadurch erhöht wird. – Verschlechterung der Park- und Verkehrssituation entlang des Friedhofs für Besucherinnen und Anwohnerinnen: durch die geplante Umlegung wird von einem erhöhten Aufkommen von Fahrzeugen und damit eine erhöhte Nachfrage an Parkplätzen ausgegangen. Durch die geplante Ansiedlung der Feuerwehr und des Bauhofs sowie von Gewerbegebieten kann es insbesondere bei Feuerwehreinsätzen zu Parkplatzmangel bzw. Störung des Verkehrs durch parkende Autos der Einsatzkräfte kommen. Insbesondere bei Sondersituationen (ein zu einer Beerdigung parallel stattfindender Feuerwehreinsatz) gehen wir von einem Parkplatzmangel aus. – Zerstörung des Ortsbilds: Hessigheims Charme und die Attraktivität für Besucherinnen lebt von dem idyllischen Erscheinungsbild und der einzigartigen Lage — insbesondere aus Perspektive vom Radweg Richtung Mundelsheim. Gewerbegebäude und Industriehallen an einem der beliebtesten Wanderwege in Hessigheims Top-Lage zerstört den ländlichen Charme der Weinörtchens. – Sehr begrenztes Flächenangebot für Gewerbebetriebe: das geplante Gewerbegebiet ist mit einer angedachten Fläche von 60 ar im Flächennutzungsplan vorgesehen. Abzüglich der Flächen für die Erschließung, für den Bauhof und Feuerwehr (rund 20 ar der 60 ar benötigt) sowie der Zufahrtswege und versiegelten Flächen beträgt das tatsächliche Bauland, das für Gewerbebauten genutzt werden kann, deutlich weniger als 40 ar. Dies zeigt die fehlende Zukunftsfähigkeit des Gebiets. – Zu kurz gegriffen und nicht zukunftsfähig: Das geplante Gewerbegebiet inkl. der Feuerwehr und des Bauhofs (rund 60 ar) liegt zwischen der Schule und dem Friedhof und das Flächenangebot ist somit begrenzt - auch für mögliche Erweiterungen der Felsengartenschule und / oder der Kindertageseinrichtung. Sollte der Bedarf an Flächen bzw. Erweiterungen in Zukunft steigen, müsste ein weiteres Gewerbegebiet an einem anderen Standort in Hessigheim entstehen, da dieser Standort nicht erweiterbar ist. Somit ist dies keine finale und dauerhafte Lösung, sondern lediglich eine zu kurz gegriffene Zwischenlösung. Eine erhöhte Nachfrage an Kita-Plätzen kann durch die Umlegung des Gewerbegebiets nicht mehr durch einen eventuellen Erweiterungsbau der Kita gedeckt werden, da der Platz zwischen Schule und Friedhof für das Gewerbegebiet benötigt wird. – Nicht nur inhaltlich eine Sackgasse, sondern auch geografisch: alle Wege enden im geplanten Gebiet und die Ein- und Ausfahrt sind nur über eine Sackgasse zu lösen. Die Zufahrt und Erschließung des Gebiets kann lediglich aus Richtung der Ottmarsheimer Straße erfolgen. 	<p>sung im Gewann Loch wurde im weiteren Verfahren eine alternative Flächenausweisung untersucht. Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden vorzubereiten. Neben der Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen gehört auch die Ausweisung geplanter Gewerbeflächen.</p> <p>Aufgrund der anhaltenden Bedenken der Bürger bzgl. der gewerblichen Flächenausweisung wurde am 07.05.2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Der große Höhenunterschied von mind. 1,8 m, der zur Zufahrt in das Gebiet überwunden werden muss, benötigt einen beträchtlichen Anteil der umzulegenden Flächen von rund 60 ar, was wiederum eine Unverhältnismäßigkeit zwischen erwartetem Flächengewinn und Erschließungsaufwand zeigt.</p> <p>– Bei einer Umsiedlung von Gewerbe entstehen keine zusätzlichen Gewerbesteuerereinnahmen. Zielgruppe des Gewerbegebiets sind nach Angaben des Gemeinderats und des Bürgermeisters ortsansässige Betriebe (bevorzugt Handwerker) aus Hessigheim. Diese produzieren aktuell bereits in Hessigheim und zahlen entsprechend Gewerbesteuern. Somit lassen sich keine weiteren Steuereinnahmen erzielen. Potenzielle, zusätzliche Steuereinnahmen über weitere Gewerbebetriebe sind aufgrund der im Ort vertretenen Betriebsgrößen vernachlässigbar! Aufgrund des eben beschriebenen, sehr knappen Flächenangebots kann lediglich eine Umsiedlung weniger, bereits im Ort verteilter Gewerbetreibender erfolgen. Eine zusätzliche Einnahmequelle Die Gewerbesteuerereinnahmen der Gemeinde Hessigheim lassen sich durch das Gewerbegebiet nicht merklich steigern und dürfen kein wesentlicher Treiber darstellen, der für das Gewerbegebiet spricht. Auch lassen sich durch freie Berufe (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) keine Gewerbesteuerereinnahmen generieren.</p> <p>– Nachteilige Beeinflussung der hangseitigen Frischluftströme und Überhitzung der Ortskerne: Durch eine Bebauung werden die hangseitigen Frischluftströme nachteilig beeinträchtigt, was die Überhitzung der Ortskerne beschleunigt. Undurchsichtige Bedarfsabfrage: Als Bürgerinnen ist es für uns nicht nachvollziehbar, ob und wenn ja, welcher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. In verschiedenen Sitzungen war von zwei, drei oder fünf Interessenten die Rede. Auf Nachfrage bei der Verwaltung wurde hier keine genaue Angabe gemacht. Der Bedarf stellt für uns das zentrale Element für die Notwendigkeit eines Gewerbegebiets dar. Daher sollte eine zuverlässige und aussagekräftige Erhebung des Bedarfs durchgeführt werden, um so den tatsächlichen Bedarf zu erheben.</p> <p>– Verschiedene Mischgebiete in Hessigheim vorhanden: in Hessigheim gibt es sowohl „westlich der Seitenstraße“ als auch im „Muckenloch“ Gewerbeflächen bzw. die Möglichkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, da es sich um Mischgebiete handelt. Insbesondere bei der im Jahr 2021 und 2022 von der Gemeinde durchgeführten Bauplatzvergabe wäre eine Bevorzugung von Gewerbetreibenden (z.B. über einen reduzierten Verkaufspreis) möglich gewesen. Die Gewerbeflächen waren vorhanden, um einen Großteil des Bedarfs zu decken und somit ist kein zusätzlicher Ausweis eines Gewerbegebiets notwendig. Auf Nachfrage über die Vergabe der Baugrundstücke in der Bürgerfragestunde vom 23.06.2022 wurde die Frage verneint, ob die Baugrundstücke an Gewerbetreibende vergeben wurde. Damit sind wir der Meinung, dass die Verwaltung an dieser Stelle unangemessen gehandelt hat und dieser Fehler, dass die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nicht gedeckt werden konnte,</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>nicht zulasten der Allgemeinheit über die Umlegung des Gewerbegebiets „Südlich des Friedhofs" korrigiert werden kann.</p> <p>– Keine Argumente der Gemeindeverwaltung für das Gewerbegebiet — lediglich eine Notlösung: in der Bürgerfragestunde vom 23.06.22 wurden Herr Pilz und der Gemeinderat explizit auf die Argumente angesprochen, die für ein Ausweis des Gewerbegebiets sprechen, da dies für die Bürgerinnen nicht nachvollziehbar ist. Eine eindeutige Antwort auf die Frage nach den Pro-Argumenten wurde den Bürgerinnen nicht gegeben. Insbesondere Bürgermeister Pilz hat mehrmals von einer „Notlösung" gesprochen. Dies zeigt uns wiederum, dass der Standort nicht durchdacht und nicht optimal ist, sondern lediglich die letzte Option der Gemeinde für einen Gewerbeflächenausweis ist. Dies darf nicht das ausschlaggebende Argument für die Umlegung sein.</p> <p>– Undurchsichtiger Prozess zur Aufnahme des Gewerbegebiets in den FNP: Der Prozess zur Erstellung des FNP ist seitens der Gemeindeverwaltung Hessigheim mehr als unglücklich und undurchsichtig verlaufen. Insbesondere in Bezug auf das Gewerbegebiet hat die Transparenz gefehlt und die Entscheidungen konnten seitens der Bürgerinnen nicht nachvollzogen werden. Das Gewerbegebiet „Südlich des Friedhofs" war vor dem 10.02.2022 nie ein Thema in öffentlichen Sitzungen zum FNP. Bis zu dieser Sitzung war der ursprünglich gedachte Standort „Loch" für das Gewerbegebiet vorgesehen. An der Sitzung am 10.02.2022 wurde das Gewerbegebiet „Südlich des Friedhofs" das erste Mal öffentlich diskutiert und direkt beschlossen. Dieser Beschlussvorgang ist mehr als undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. In der Bürgerfragestunde wurde den Bürgerinnen lt. Protokoll angekündigt, dass in der Folgesitzung am 07.07.2022 ausführlich über den FNP und das geplante Gewerbegebiet gesprochen wird („Die Thematik werde am 07.07.2022 in einer Sondersitzung öffentlich abschließend vor der Beschlussfassung im GVV am 18.07.2022 beraten und beschlossen.") An der besagten Sitzung am 07.07.2022 wurde lediglich der Beschluss gefasst — ohne Diskussion. Dies ist darauf zurückzuführen, dass am 05.07.2022 eine inoffizielle Sitzung des Gemeinderats stattfand. Dies empfinden wir als unseriös, intransparent und nicht vertrauenswürdig.</p> <p>Über eine Antwort zu meinen aufgeführten Punkten freue ich mich.</p>	
<p>28. BÜRGER 5 09.11.2022</p>	
<p>Gegen das geplante Sondergebiet am Ortsausgang an der Ottmarsheimer Straße lege ich Widerspruch ein. Der Standort liegt außerhalb des Ortes und würde das idyllische Erschei-</p>	<p>Bei der Flächenausweisung am Ortsausgang an der Ottmarsheimer Straße handelt es sich nicht um ein geplantes Sonder-</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>nungsbild des Weinorts verschlechtern. Gerade aus der Richtung Ottmarsheim kommend, macht Hessigheim durch die Weinberge die bis zu den Wohnhäusern reichen optisch einiges her. Sollte sich eine Verlegung der Feuerwehrrache und des Bauhofes nicht verhindern lassen ist eine geeignete Alternative, die innerhalb der Ortsgrenze liegt und gleichzeitig eine schnelle Erreichbarkeit aller Ortsteile ermöglicht, eine der gemeindeeigenen Flächen des neuen Mischgewerbegebiets westlich der Seitenstraße. Direkt an der Hauptstraße (Besigheimerstraße) gelegen würde es dem Erscheinungsbild Hessigheims nichts abringen.</p>	<p>gebiet, sondern um eine geplante Gemeinbedarfsfläche, welche der Ansiedlung der Feuerwehr und des Bauhofes dienen soll.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung zur FNP Fortschreibung konnte nur zu den aufgenommenen Änderungen eine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Flächenausweisung war bereits im Vorentwurf und im Entwurf enthalten, weswegen die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, allerdings nicht weiter behandelt wird.</p>
<p>29. BÜRGER 6 07.11.2022</p>	
<p>Gegen das Gewerbegebiet „Südlich Friedhof“ in Hessigheim erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>(1) Ab dem Schuljahr 2025/26 bis 2029 hat die Gemeinde eine Ganztagschule bzw. eine Betreuung der Schulkinder an 5 Tagen mit je 8 Stunden/Tag zu gewährleisten. Dazu reichen die vorhandenen Räumlichkeiten der Grundschule nicht aus. Ein Anbau (evtl. Mensa, Betreuungsräume...) ist unumgänglich. Hierzu sind entsprechende Erweiterungsflächen notwendig. Die hierfür vorgesehene Fläche wird mittel- bis langfristig den geänderten Anforderungen für den Schulbetrieb nicht genügen.</p> <p>(2) Bedingt durch den Klimawandel wirken sich Unterrichts-/Betreuungsmöglichkeiten im Außenbereich für die Schulkinder positiv auf deren schulische Leistungen und auch auf die außerschulische Betreuung durch die Gemeinde aus. Bei einer so langen Anwesenheit auf dem Schulgelände sollten den Kindern Bewegungs- und Sportmöglichkeiten geboten werden. Dies bedingt ebenfalls entsprechende Außenflächen.</p> <p>(3) Bei weiterhin hohen Geburten- und Zuzugszahlen ist auch eine Erweiterung der Krippe an der Schule wahrscheinlich. Hierfür benötigt die Gemeinde ebenfalls Fläche.</p> <p>(4) Da der Betrieb der Kindergärten Angelgasse und Trollingerstraße kaum erweitert werden kann, würde sich eine evtl. notwendige Erweiterung einer Kindergartengruppe bei der Grundschule anbieten. Kindertageseinrichtungen sind mehrgruppig wirtschaftlicher zu führen als eine Einzelgruppe.</p> <p>(5) Die Gemeinde verfügt aktuell über keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet um weitere Kindergarten-/Krippengruppen zu errichten. Daher besteht nur eine</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Einwände gegen die im Entwurf der FNP Fortschreibung vorgesehene Gewerbeflächenausweisung im Gewann Loch wurde im weiteren Verfahren eine alternative Flächenausweisung untersucht.</p> <p>Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden vorzubereiten. Neben der Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen gehört auch die Ausweisung geplanter Gewerbeflächen.</p> <p>Aufgrund der anhaltenden Bedenken der Bürger bzgl. der gewerblichen Flächenausweisung wurde am 07.05.2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Erweiterungsmöglichkeit auf dem Gelände der Grundschule.</p> <p>(6) Es wäre keine Fläche vorhanden, um einen Schulgarten anzulegen und damit den Kindern den Natur- und Artenschutz nahe zu bringen.</p> <p>(7) Der von den geplanten Handwerksbetrieben ausgehende Lärm während der Schulstunden und insbesondere bei Klassenarbeiten wirkt sich auf die Konzentration der Schüler nachteilig aus und damit auch auf deren schulische Ergebnisse.</p> <p>(8) Sofern ein neues Feuerwehrgerätehaus in diesem Gebiet realisiert würde, würden Störungen des Schulbetriebs und des Friedhofbetriebs durch Feuerwehreinsätze erfolgen. Auch die Verkehrssicherheit der Kinder wäre durch anfahrende (im Einsatz befindliche) Feuerwehrleute und im Einsatz befindlichen Feuerwehrfahrzeuge gefährdet.</p> <p>(9) Durch die Handwerksbetriebe würde es zu störendem Lärm während Beerdigungen auf dem Friedhof kommen.</p> <p>(10) Es besteht eine generelle Störung der Totenruhe auf dem Friedhof durch die unmittelbare Nähe des Gewerbegebiets.</p> <p>(11) Erweiterungsmöglichkeiten für Schule und Friedhof, auch in Jahrzehnten, sind nicht mehr möglich. Hätte der Hessigheimer Gemeinderat in den 70er Jahren nicht die jetzt überplante Fläche für öffentliche Gebäude vorausschauend reserviert, gäbe es heute keine Erweiterungsmöglichkeit. Damals war auch nicht absehbar, dass die Gemeinde in diesem Umfang wachsen würde (rd. 600 bis 700 Einwohner mehr) und für Gemeindeaufgaben zusätzliche Fläche benötigt wird. Insbesondere eine Schule kann nicht oder nur sehr schwer und kostenintensiv auf zwei Standorten betrieben werden.</p> <p>(12) Bei zukünftigem Erweiterungsbedarf für öffentliche Einrichtungen entstehen für die Gemeinde Zusatzausgaben: Gewinne werden privatisiert (an die Gewerbetreibenden), Verluste werden sozialisiert (an die Hessigheimer Bürger)</p> <p>(13) Die Hangkante oberhalb vom Mühlberg ist ein sensibler Bereich. Das Einfügen von gewerblichen Gebäuden u.U. Hallen sehe ich als problematisch an.</p> <p>(14) Die Gemeinde verfügt/e über verschiedene Mischgebietsbauplätze im Gebiet „Westlich der Seitenstraße“ und im „Muckenloch“. Nachdem im geplanten Gewerbegebiet lt. Gutachten nur Betriebe angesiedelt werden sollen, die auch in ein Mischgebiet passen, hätte die Gemeinde Flächen für Gewerbebetriebe zurückhalten können/müssen. Selbst bei der aktuellen Bauplatzvergabe „Westlich der Seitenstraße“ sind die Grundstücke nicht so</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>vergeben worden, um einem größeren Handwerksbetrieb die Ansiedelung zu ermöglichen (1.5.v. zusammenhängende Bauplätze). Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die öffentlichen Einrichtungen Schule und Friedhof nun aufgrund einer verfehlten oder nicht vorausschauenden Grundstückspolitik der Gemeinde in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt werden sollen.</p> <p>(15) Gewerbebetriebe hatten die Möglichkeit sich bei der aktuellen Bauplatzvergabe im Mischgebiet zu melden und damit ihren Bedarf zu decken.</p> <p>(16) Die Gemeinde hat sich am Industriegebiet „Ottmarsheimer Höhe“ beteiligt um dort Gewerbebetriebe zu bündeln. Die Schule und der Friedhof in Hessigheim können nicht für Fehlentscheidungen des ZV Ottmarsheimer Höhe herangezogen werden, indem man flächenintensive Betriebe wie die „Lila Logistik“ dort angesiedelt hat.</p>	
<p>30. BÜRGER 7 09.11.2022</p>	
<p>Bzgl. der Aufnahme der angedachten Fläche für das Gewerbegebiet „Südlich des Friedhofs“ in den Flächennutzungsplan 2020 — 2035 möchte ich folgende Punkte kritisch anmerken, die mich in diesem Zusammenhang stören:</p> <p>Negative Beeinflussung und Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung durch Immissionen — insbesondere Lärm: Negative Auswirkung durch Lärm auf die umliegenden, öffentlichen Einrichtungen, Schule und Friedhof, in denen Ruhe benötigt wird. Dies kollidiert mit der Errichtung eines Gewerbegebiets — städtebaulich ist, wenn überhaupt, nur Wohnbebauung vertretbar.</p> <p>Der neuen Zersiedelung durch neue Industrie- u. Gewerbegebiete wird nicht entgegen gewirkt. Eben für diesen Umstand der Zersiedelung der umliegenden Gemeinden wurde die Erschließung der Ottmarsheimer Höhe zum damaligen Zeitpunkt angestoßen. Durch die geplante Umlegung findet die Zersiedelung der Ortschaft statt und Hessigheim verliert seinen Auftritt als reine Wohngemeinde.</p> <p>Keine optische und städtebauliche Integration des geplanten Gewerbegebiets in das Ortsbild von Hessigheim möglich.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist die Überhitzung der Ortskerne eine kritische Folge. Durch eine Bebauung werden die hangseitigen Frischluftströme nachteilig beeinträchtigt,</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Einwände gegen die im Entwurf der FNP Fortschreibung vorgesehenen Gewerbeflächenausweisung im Gewann Loch wurde im weiteren Verfahren eine alternative Flächenausweisung untersucht.</p> <p>Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden vorzubereiten. Neben der Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen gehört auch die Ausweisung geplanter Gewerbeflächen.</p> <p>Aufgrund der anhaltenden Bedenken der Bürger bzgl. der gewerblichen Flächenausweisung wurde am 07.05.2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofes keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>was die Überhitzung der Ortskerne beschleunigt. Über eine Antwort zu meinen aufgeführten Punkten freue ich mich.</p>	
<p>31. BÜRGER 8 06.11.2022</p>	
<p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Planung bleibt auch mit den Änderungen anachronistisch. Sie handelt weiterhin der fast 30 Jahre alten Agenda 21 sowie den Strategien auf Landes- und Bundesebene für Flächen- und Klimaschutz und Biodiversität zuwider. Agenda 21 und die Rio-Erklärung von 1992, sind längst in die Gesetze zur Bauleitplanung, Raumordnung und Naturschutz eingeflossen. In der falschen und selbstgefälligen Baden-Württembergischen Praxis meint man aber, in der Abstraktion der Allgemeinheit des Gebots zum Flächenschutz ein geringeres Gewicht gegenüber den konkreten regionalen Belangen zu sehen. Das ist falsch und das gilt die Rechtsverbindlichkeit des Flächenschutzes im Lichte der gewachsenen Bedeutung.</p> <p>Die Abwägungstabelle ist mit den Stellungnahmen des Planers/ der Verwaltung ein neuer Bestandteil der Unterlagen. Ich sehe die Beantwortung meiner Stellungnahme wie auch die der anderen Bürger*innen, TÖBs und Verwaltungsstellen nicht zufriedenstellend. Ich widerspreche den Antworten in großen Teilen.</p> <p><u>Zur Abwägungstabelle Anlage 1 Abwägungstabelle.pdf Seiten 1 bis 330 (ATAB)</u> <u>Zielkonflikt und Ausweichen in Außenbereich</u> Zu mehreren Stellungnahmen wird der Textbaustein entgegengestellt <i>Die Nachfrage nach Wohnraum in den Städten und Gemeinden im Großraum Stuttgart ist nach wie vor sehr hoch, wodurch ein gewisser Zielkonflikt entsteht. Zum einen besteht ein Ziel darin, den zukünftigen Flächenverbrauch und die damit verbundene Flächenversiegelung zu reduzieren, zum anderen soll aber auch immer mehr Wohnraum bereitgestellt werden, um der hohen Nachfrage zu entsprechen. Wie der Begründung zur FNP Fortschreibung zu entnehmen ist, sind in den Städten und Gemeinden meist keinerlei innerörtliche Nachverdichtungspotentiale mehr vorhanden.</i></p> <p>Wie kann es aber sein, dass im "Zielkonflikt" die Landwirtschaft und Schutzgüter beständig den Kürzeren ziehen? Es ist JETZT und nicht irgendwann Ende im Gelände. Die Zeit ewiger Expansion hat ihr Ende erreicht. Eine andere Politik mit weniger Akkumulation von Wirtschaft und damit weniger Provokation Wohnraumdruck ist nötig. Es ist nicht mehr angebracht, die Ziele Reduktion Flächenverbrauch und Bereitstellung Wohnraum gegeneinander auszuspielen und abzuwägen. Der Rahmen wird durch begrenztes CO2-Budget und Stopp des des Flächenfraßes gesetzt. Die einzigen Optionen zur Bedienung von Bedarf sind eine bundesweit orientierte Raumplanung, Nutzung Leerstände, Sanierung. Die Erweiterung der</p>	<p>Generell wird von den Gemeinden immer das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung verfolgt. So werden auch immer häufiger Bebauungspläne im Bestand aufgestellt, um eine verträgliche innerörtliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Möglichkeiten der Innenentwicklung durch die Schaffung von Baurecht auf innerörtlichen Konversionsflächen oder die Nachverdichtung bestehender Baugebiete ist generell einer Neuausweisung im Außenbereich vorzuziehen. Leider sind die innerörtli-</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Bodenschutzklausel 1998/ 2004 zur Fassung von §1a Abs 2 hat dem Flächenschutz im Kontext der nationalen und internationalen Ziele ein dermaßen höheres Gewicht verliehen, dass eine Außenentwicklung selbst dann versagt werden kann, wenn eine Innenentwicklung nicht möglich ist.</p> <p>Die Einwendung von Bürger 69 stellt ja dar, ob nicht mit wirtschaftspolitisch anderen Entscheidungen Wohndruck genommen werden kann (= bundesweit orientierte Raumplanung) Die Verwaltung denkt aber nicht an andere Regionalpolitik beim Platzmangel, kein Abgeben gemäß Raumordnungsgesetz, immer noch mehr raffen. Bau, Bau, Bau zur Befriedigung Nachfrage. Die Leier von Nachfrage für Wohnraum wird gedreht. Dabei wird ja gerade durch Ausbau von Gewerbe und immer neuen Gewerbeflächen die Wohnraumnot provoziert. Der Arbeitskräemangel, Schutz Streuobstwiesen, UN-Ziele, Ignoranz Schutzgüter, Flächensparziel Landesregierung interessieren die Verwaltung wohl nicht. Zunächst müssen die Werkzeuge der 100 Werkzeuge aus dem Buch "Verbietet das Bauen" angewandt werden. Zudem nicht mehr mit immer neuen Gewerbeflächen Wohnraumdruck provozieren.</p> <p>Dies zu Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 5: Seite 75, Bodenverbrauch nicht unterstützt des Landratsamts Ludwigsburg, Bereich Bauen und Immissionsschutz Seite 101, Reduktion der Flächenversiegelung durch Neuplanung interkomm. Gewerbegebiet Benzäcker kompensiert. Wieder würden hochleistungsfähige Böden vernichtet. Schutzgut Boden nicht Rechnung getragen. Seite 104, Verweis auf rechtliche Klammer §1a Abs. 2 BauGB. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für eine andere Nutzung herangezogen werden. BUND-BV Stromberg Neckartal Seite 148, Anrecht auf lebenswertes Umfeld für nachfolgende Generationen, inakzeptabler Flächenfraß, Vernichtung wertvoller Ackerböden, Biotope, Lebensräume für Tiere und Pflanzen Naturfreunde Württemberg e. V. Seite 150, Die Planungen des GVV stehen in eklatantem Widerspruch zur Strategie der Landesregierung, den Flächenverbrauch im Lande deutlich zu reduzieren und mittel- bis langfristig auf Null zu bringen. Hochwassergefahr durch Versiegelung. Unbebaute Freiräume von Bedeutung für gesunde Natur, Artenvielfalt, Naherholung Bürger 69 Seite 267, Flächeninanspruchnahme von 90 ha nicht vereinbar mit Pariser Klimazielen, dem Bericht des IPCC, BVG-Urteil vom 29.4.2022, Landesziel zur Reduktion Flächenverbrauch. Unverantwortlicher Umgang mit Flächen Seite 269, Höfen soll landwirtschaftliche Fläche entzogen werden. Frage nach Existenzgefährdung und Fläche zum Anbau von Lebensmitteln Bürger 74 Seite 278, Verweis auf Flächensparziel im Koalitionsvertrag der Landesregierung, Gesetze</p>	<p>chen Nachverdichtungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Für nähere Ausführungen hierzu wird auf den Erläuterungsbericht zur FNP Fortschreibung verwiesen.</p> <p>Auch der Bedarf nach neuen Wohnbauflächen wird im Erläuterungsbericht umfangreich dargestellt. Um auch der zukünftigen Bauherrengeneration Wohnraum zur Verfügung stellen zu können ist die Ausweisung neuer Bauflächen unumgänglich.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>(Raumordnung, Baugesetzbuch) Seite 283, Gemäß Art 20a GG müssen die für Ernährung/ Futterpflanzen auf hiesigen Böden für verfassungsgemäßes Handeln zu ischern. Ausgleichsflächen sind nicht darstellbar</p> <p><u>Widersprüchliche Antworten zu möglichen Regionalplanänderungen</u> Zur Stellungnahme des LNV Seite 131 ATAB: Auf der selben Seite bringt es die Verwaltung fertig zu behaupten, dass die Fläche der ENBW vor Walheim statt der Klärschlammverwertungsanlage nicht für Gewerbe ausgewiesen werde könne, da sie im Regionalplan als "Standort für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben" ausgewiesen sei. Im gleich Atemzug ein paar Zeilen weiter kann dann aber der ebenso im Regionalplan ausgewiesene Grünzug auf den Benzäckern für das Wunschprojekt Gewerbegebiet Benzäcker geändert werden. Auf den Einwand des LNV, dass dies eben nicht zu einem Bild wie auf den Fildern führen soll wurde nicht eingegangen. Das Gewerbe kommt halt und Grünzug muss automatisch weichen????</p> <p>Wer macht denn den Regionalplan? Der Regionalverband mit den Gemeinden. Wieso verhindert eine Ausweisung im Regionalplan "für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben" die Nutzung als Gewerbegebiet, nicht aber der ebenso im Regionalplan ausgewiesene Grünzug auf den Benzäckern?</p> <p>Bei der Beschneidung des Grünzugs im Regionalplan war man demnach locker drauf. Damit wurde aber §1a Abs 2 BauGB mit dem Gebot zum Flächenrecycling unzureichend beachtet</p>	<p>PS 4.2.1 des Regionalplans Stuttgart besagt folgendes: <i>„Sofern entstehender zusätzlicher Bedarf bei der Stromerzeugung nicht durch die Nutzung regenerativer Energiequellen oder durch dezentrale Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, ist für die Stromerzeugung in Großanlagen anzustreben, dass zusätzlich benötigte Kraftwerkskapazitäten in erster Linie durch Erneuerungen und Erweiterungen auf den bestehenden Standorten realisiert werden.</i></p> <p><i>Um auch für die Zukunft eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen, sind an den bereits vorhandenen Kraftwerksstandorten Flächen für erforderliche Erweiterungen oder Ersatzanlagen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Standorte der größeren Wärmekraftwerke liegen in Baden-Württemberg wegen der bis heute überwiegend notwendigen Wasserkühlung sowie der günstigen Transportmöglichkeiten ausschließlich am Neckar und am Rhein. Von den insgesamt 11 bestehenden großen Wärmekraftwerksstandorten (> 100 MW) befinden sich allein 5 in der Region Stuttgart. Im Hinblick auf die Enge des Raumes und der stark konkurrierenden Raumnutzungen kann die Zahl der Standorte für Großkraftwerke in der Region Stuttgart kaum weiter erhöht werden, weshalb an den bestehenden Standorten auch Erweiterungsflächen sowie Flächen für Ersatzanlagen vorzuhalten sind. Eine Modernisierung und Effizienzsteigerung bestehender Kraftwerke ist weiteren zusätzlichen Kraftwerksstandorten vorzuziehen, auch weil die Leistungsfähigkeit des Neckars zur Kraftwerkskühlung insbesondere bei Niedrigwasser extrem beansprucht und damit nicht geeignet ist für eine weitere Inanspruchnahme durch Wärmekraftwerke.“</i></p> <p>Dies zeigt auf, dass der bestehende Kraftwerksstandort vor allem aufgrund der Lage am Neckar zu sichern ist. Aufgrund fehlender Alternativflächen kommt dieser Fläche eine höhere Schutzbedürftigkeit zu, als den regionalen Grünzügen. Diese</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Bürgerunfreundliche Vertagung auf Bebauungsplan</u> An mehreren Stellen wird von der Methode Gebrauch gemacht, dass die weitere Untersuchung im Bebauungsplanverfahren stattfindet. Eine detaillierte Abwägung erfolgt bei der Bebauungsplanaufstellung. Tatsächlich kann die Gemeinde gemäß §2 Abs 4 BauGB den Umfang und Detaillierungsgrad festlegen inwieweit im FNP Belange ermittelt und beachtet werden. In der Praxis ist es dann aber so, dass dann die Verwaltung im Bplan-Verfahren wieder auf den FNP verweist, dass dort die Fläche ja ausgewiesen sei. Eine gebührende Beachtung der Belange die in der Abwägung auch zu einer Aufgabe der Fläche führen kann und damit die unverbindliche Ausweisung der Fläche im FNP für Gewerbe/ Wohnen umkehrt fand dann nicht statt. Der Bürger wird also in einen üblen kafkaesken Kreis geschickt. Siehe z. B.</p> <p>Stellungnahme des LNV Seite 130 zum Gewerbegebiet „Benzäcker“ Mundelsheim: Umfangreiche Verkehrsuntersuchung zur Leistungsfähigkeit des Autobahnanschlusses A81 notwendig. A81 bereits schon jetzt häufig überlastet. Setzen auf motorisierten Individualverkehr mit neuem Gewerbeschwerpunkt auf Acker mit Klimaschutzziele nicht vereinbar. ==> Mit Verweis auf Bplanverfahren, das dann wieder auf FNP verweist, kein Eingehen auf Anforderungen der Zeit.</p> <p>BUND-BV Stromberg -Neckartal Seiten 140/ 141 zum Gewerbegebiet „Benzäcker“ Mundelsheim: Potentieller nördlicher Verlauf Wildkatzenkorridor durch Fragmentierung gefährdet. Erhöhter Ausweichverkehr bei Stau auf der A81. ==> Der BUND pocht hier bewußt auf die Prüfung der Punkte bereits im Verfahren des FNP und dass eben nicht die Unsitte der Vertagung auf den BPlan angewandt wird. Denn wie es läuft ist bekannt, einmal im Plan bleibt es trotz „Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.“, „Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt und erstellt.“ im Plan.</p> <p>Bürger 74 Seite 284 zum Gewerbegebiet „Benzäcker“ Mundelsheim: Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Offenlandbrüter. Beobachtung Feldlerchen ==> Wieder Verweis auf BPlan zur Untersuchung Betroffenheit geschützte Arten. Das BPlan-Verfahren wird dann aber wieder auf den FNP verweisen, dass dort die Fläche ja ausgewiesen sei. Das Gebiet wird dann im BPlan-Verfahren nicht wegen Offenlandbrüter in Frage gestellt, obwohl der FNP unverbindlich ist.</p>	<p>können auf deutlich mehr Flächen ausgewiesen werden, weswegen hier auch ein Flächentausch vorgenommen werden kann.</p> <p>Da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt und nicht klar ist, wann und ob die Flächen überhaupt entwickelt werden, ist eine detaillierte Voruntersuchung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Bei Themen wie zum Beispiel dem Artenschutz oder der verkehrlichen Situation können die Gegebenheiten in 5 bis 15 Jahren durchaus anders aussehen. Auch die Ermittlung des zusätzlich zu erwarteten Verkehrs kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingeschätzt werden kann, wie viele neue Wohneinheiten in etwa in einem neuen Wohngebiet entstehen oder welche Betriebe sich in einem neuen Gewerbegebiet ansiedeln.</p> <p>Sollte sich bei der späteren Bebauungsplanaufstellung zeigen, dass die Flächenausweisung an anderer Stelle besser geeignet wäre, so kann im Rahmen einer FNP Änderung ggf. ein Flächentausch erfolgen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregung wurde auch nochmals eine Stellungnahme von den beauftragten Gutachtern eingeholt. Diese kommen zu folgender Einschätzung: Planbar Gütthler GmbH (Artenschutz): <i>„Auf dieser Planungsebene (Fortschreibung FNP) ist schon aufgrund des geringen Plandifferenzierungsgrades zu potenziellen Wirkfaktoren und deren Ausprägung eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen nicht möglich. Der gewählte Prüfungsumfang und -tiefe bezüglich des Artenschutzes ist ausreichend, um auf dieser Planungsebene das ortsspezifische Habitatpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten zu ermitteln und eine Einschätzung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durchzuführen. Damit wird die gebotene Tiefe der Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen im jeweiligen Bebauungsplanverfahren aufgezeigt.“</i></p> <p>Kurz und Fischer GmbH (Schall):</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>„Die Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans prüfen im Allgemeinen, ob es Ausschlusskriterien für angedachte Neuausweisungen gibt, die eine Umsetzung der Bauleitplanung verhindern. Eine detailliertere Untersuchung, wie in den Anregungen vorgeschlagen, ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich und kann nicht verlangt werden (s. BauGB §2 Abs. 4). Die konkreten schalltechnischen Einwirkungen und Auswirkungen mit Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms werden in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert betrachtet. Erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegt der hierfür erforderliche Detaillierungsgrad der Planungen vor.“</p> <p>Schlothauer & Wauer GmbH (Verkehr): „Ziel und Aufgabenstellung der durchgeführten Untersuchungen war, die zusätzlichen Verkehrsmengen durch die neuen Flächennutzungen überschlägig zu ermitteln und die verkehrlichen Auswirkungen bzw. die mögliche Erschließung zu beschreiben. Im Vordergrund steht die Erarbeitung verkehrlicher Grundlagen und erste Einschätzungen zur Erschließbarkeit der einzelnen Gebiete.</p> <p>Die vorliegenden Ausarbeitungen können jedoch eine detaillierte, speziell auf ein einzelnes Gebiet zugeschnittene Verkehrsuntersuchung nicht ersetzen. Hierfür wäre ein wesentlich umfangreicherer Untersuchungsumfang und eine genauere Ausgangsdatenbasis erforderlich. Hierbei ist insbesondere auch der sehr lange Planungsvorlauf von 10 bis 15 Jahren zu berücksichtigen, durch den zahlreiche Annahmen und Eingangsdaten nur begrenzt Gültigkeit haben.</p> <p>Grundsätzlich gliedert sich eine detaillierte Verkehrsuntersuchung mindestens in die folgenden vier Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Analyse: Verkehrszählungen/Bestandsaufnahme 2. Prognose: Verkehrserzeugung/-aufkommensabschätzung 3. Ergebnisse: detaillierte Quantifizierung des zukünftigen Gesamtverkehrs (Bestand- und Neuverkehr mit Umlegung) einschließlich Leistungsfähigkeitsberechnung von Knotenpunkten und Streckenabschnitten.

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>4. <i>Ableitung von Maßnahmen und Herleitung von Empfehlungen</i></p> <p><u>Analyse/Verkehrszählungen</u> <i>Das örtliche Verkehrsaufkommen wird an ausgewählten, repräsentativen Werktagen erhoben und stellt daher eine Momentaufnahme dar. Diese Momentaufnahme besitzt nur einen begrenzten Zeitraum ihre Gültigkeit. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Verkehrszählung 3 bis 5 Jahre verwendbar ist. Anpassungen in der Infrastruktur, in der Siedlungsstruktur und im Mobilitätsverhalten führen zu dieser zeitlich begrenzten Aussagekraft.</i></p> <p><u>Prognose/Verkehrserzeugung</u> <i>Die Abschätzung des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens basiert einerseits auf verkehrlichen Annahmen und Parametern, andererseits auf städtebaulichen Eingangsgrößen.</i></p> <p><i>Zu den verkehrlichen Annahmen gehört u.a. der Anteil der PKW-Nutzung, der Besetzungsgrad, die tägliche Anzahl zurückgelegter Wege etc. Diese Werte können empirischen Daten aus der Fachliteratur sowie aktuellen Mobilitätskennwerten entnommen werden. Naturgemäß handelt sich um zurückliegende Daten, deren Aktualität ebenfalls einem zeitlichen Verfall unterliegen. Auch wenn Verhaltensänderungen im Mobilitätssektor nur sehr langsam erfolgen, verlieren die Daten in der Regel spätestens nach 5 bis 10 Jahren ihre Gültigkeit. In Zukunft werden möglicherweise erhebliche Veränderungen im Mobilitätsverhalten der Menschen eintreten. Hohe Energiepreise und ein verändertes Umweltbewusstsein führen immer mehr zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, wie auch zur Stärkung des Radverkehrs (E-Bikes etc.). Seit der Corona-Pandemie sind darüber hinaus die Möglichkeiten gewachsen, von zu Hause zu arbeiten. Dies führt ggf. zu weniger Pendlerwegen und zu einer stärkeren Verkehrsvermeidung. Diese These wird durch die gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr (Stand Sommer 2022) des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales bestätigt. Darin wird der</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><i>Minderungseffekt der PKW-Fahrleistung durch Homeoffice auf 6% im Berufsverkehr und damit auf 1% des gesamten Individualverkehrs geschätzt. Für die nächsten Jahre wird bundesweit gegenüber dem (Vor-Corona) Jahr 2019 ein Rückgang des Verkehrsaufkommens und der Fahrleistung im einstelligen Prozentbereich erwartet.</i></p> <p><i>Demgegenüber steht jedoch eine weiter zunehmende Zentralisierung von Verwaltungsstandorten und Einkaufsmöglichkeiten (insbesondere in den ländlichen Räumen) und eine zunehmende Alterung der Bevölkerung, die aus gesundheitlichen Gründen auf eine individuelle Mobilität mit den PKW angewiesen ist. In der Verflechtungsprognose des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales wird im Betrachtungszeitraum von 2010-2030 von einem jährlichen Wachstum im Personenverkehr zwischen 0,2% (Verkehrsaufkommen) und 0,5% (Verkehrsleistung) ausgegangen. Deutliche Wachstumsraten werden dagegen beim Güterkraftverkehr auf der Straße erwartet. Im Gesamtzeitraum von 2010 bis 2030 wird mit Steigerungen von 17% bzw. 19% gerechnet.</i></p> <p><i>Entsprechende Steigerungen auf den einzelnen Kreis- und Landesstraße sind ebenfalls aus dem Verkehrsmodell des Landkreises Ludwigsburg ersichtlich. Für den Prognosefall 2035 wird gegenüber dem Analysefall 2018 überwiegend mit Steigerungen zwischen 10 und 15% im durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen gerechnet.</i></p> <p><i>Die teils sehr unterschiedlichen Betrachtungen und Aussagen zeigen, dass derzeit nur sehr unsicher abschätzbar ist, wie sich die einzelnen Einflussfaktoren langfristig auf die Mobilität auswirken. Daher können sehr weit in die Zukunft gerichtete Aussagen (2035, 2040 (+)) zum Verkehrsaufkommen auch nur eine begrenzte Aussagekraft haben.</i></p> <p><i>Die städtebaulichen Eingangsgrößen haben ebenfalls großen Einfluss auf die Neuverkehrsberechnung. Sowohl die Fachliteratur als auch die Erfahrungswerte zeigen, dass beispielsweise für Gewerbe- oder Industriegebiete teils extreme Spannweiten</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><i>hinsichtlich des zu erwartenden Neuverkehrs existieren. Als Beispiel sind nachfolgend genannt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bürokomplexe mit hoher Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig geringem Landflächenverbrauch, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>o hohem Kundenverkehr (z. B. öffentliche Einrichtungen)</i> <i>o niedrigem Kundenverkehr (z. B. Verwaltungssitz eines größeren Unternehmens)</i> • <i>Produktionsstandorte mit hoher Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig hohem Landflächenverbrauch</i> • <i>Logistikflächen mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte bei gleichzeitig hohem Landflächenverbrauch, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>o hohem Schwerverkehrsaufkommen (täglicher Warenumschlag)</i> <i>o geringem Schwerverkehrsaufkommen (Einlagerung von Waren und Gütern)</i> • <i>Gewerbe- und Verkaufsflächen – großflächiger Einzelhandel, mit Unterscheidung nach</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>o hohem Kundenverkehr (z. B. Bau- und Möbelmärkte, Vollsortimenter)</i> <i>o niedrigem Kundenverkehr (z. B. Verkauf von Waren ausschließlich für Industriekunden)</i> <p><i>Für Wohnnutzungen gilt es ebenso zu unterscheiden, welche Bebauungsdichte zukünftig vorgesehen ist (von Einzelhaus über Reihenhausbis hin zu Geschosswohnungsbau). Weiterhin unterscheiden sich auch die zukünftigen Bewohner (Familien, Studenten, Senioren) erheblich in ihrem Mobilitätsverhalten. Jedoch sind diese Aussagen im Rahmen einer Flächenutzungsplanung meist noch nicht oder nur sehr pauschal möglich. Dies ist auch von der sonstigen städtebaulichen Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Energieversorgung) abhängig, die hinsichtlich ihres Planungsstandes noch keine finale Entscheidung zulässt.</i></p> <p><i>Fazit: Derart detaillierte Angaben sind im Rahmen von Flächennutzungsplanungen nahezu nicht möglich und nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die hier genannten Betrachtungen in Besigheim und Umgebung.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p><u>Verkehrsumlegung</u> <i>Komplexe Verkehrsumlegungen (räumliche Verteilung zukünftiger Verkehre) erfolgen insbesondere in großen, übergeordneten Netzen mit Hilfe von Verkehrsmodellen. Insbesondere wenn (wie im vorliegenden Fall) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Ortschaften und den einzelnen Flächen explizit betrachtet werden sollen.</i></p> <p><i>Für die Untersuchung wurde das Verkehrsmodell aus dem Landkreis Ludwigsburg herangezogen und die Bestandsverkehrszahlen sowie die Prognosezahlen (2035) berücksichtigt. Allerdings beschränken sich die Zahlen auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge der einzelnen Straßenabschnitte. Für eine detaillierte Verteilung sind jedoch die Quell- und Zielbeziehungen der Einwohner und Beschäftigten (Pendlerdaten) sowie zahlreiche Strukturdaten bezüglich Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Kultureinrichtungen etc. erforderlich.</i></p> <p><i>Für eine exakte und bis ins Detail aussagekräftige Untersuchung müssten diese Daten für jedes einzelne Gebiet in das Verkehrsmodell einfließen und mittels einer Quell-Ziel Matrix entsprechend ausgewertet werden. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.</i></p> <p><u>Zusammenfassung</u> <i>Mit dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in Besigheim stehen lediglich allgemeine Grundlagen und Annahmen zu den einzelnen Flächen zur Verfügung. Für eine sehr detaillierte und umfassende Verkehrsuntersuchung sind derzeit die o.g. Datengrundlagen noch nicht gegeben. Aufgrund dessen konzentrierten sich die vorliegenden Untersuchungen auf allgemeine, überschlägige Angaben zu den Verkehrsmengen und zur grundsätzlichen Erschließbarkeit der einzelnen Flächen. Diese jetzige Planungsstufe hat nicht den Anspruch einer detaillierten verkehrsplanerische Untersuchung der einzelnen Teilflächen.</i></p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Vorhandene Streuobstwiese ist kein Ausgleich für Flächenversiegelung</u> Bspl Bürger 65 Seite 262 zur Verringerung Lebensraum der Wildkatze und weitere Zerstörung Landschaftsbild und Vernichtung Fläche als Naherholungsgebiet wird geantwortet: Es ist vorgesehen, die bestehenden Streuobstwiese innerhalb des geplanten Gewerbegebietes zu erhalten und somit inmitten der gewerblichen Bauflächen eine Grünfläche zu erhalten, welche einerseits einen attraktiven Aufenthaltsort schaffen soll, zum anderen aber auch zum ökologischen Ausgleich der Flächenversiegelung beiträgt. ==> Die Streuobstwiese ist KEIN Ausgleich zur Flächenversiegelung, da es sie BEREITS GIBT, ganze ohne Versiegelung!! Sollen Wildkatze und Mensch dann in der inneren Streuobstwiese als Ersatz für den zerschnittenen Wildkatzenkorridor und das verbaute Landschaftsbild wandeln?? Werrden dann in der „Wandelfläche“ Streuobst die Pflegearbeiten beobachtet?</p> <p><u>Fehler Kompensation Siedlungserweiterungsflächen durch Aufgabe Ottmarsheimer Höhe</u> Bürger 65, Seite 261: Wertvolle landwirtschaftliche Fläche müssen erhalten bleiben, bereits knapp für Landwirte. Darauf behauptet die Verwaltung, <i>durch die Aufgabe regionalplanerisch abgestimmter und im FNP dargestellter Siedlungserweiterungsflächen im Bereich „Ottmarsheimer Höhe“ (Änderung Teilbereich von „Regionaler Gewerbeschwerpunkt“ in „Regionaler Grünzug“)</i> könne die Neuausweisung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes kompensiert werden. ==> Das ist Qatsch! In dem zu ändernden Teilbereich Ottmarsheimer Höhe sind JETZT noch Felder. Daher wird selbst bei Änderung von Gewerbefläche in Grünzug NICHTS kompensiert, da keine weiteren Felder/ Wiesen geschaffen werden!!</p> <p>Ablenkung vom Eingriff in die Fläche und von der Missachtung Ziele der Bundrepublik/ der UN An mehrern Stellen wird die minimalistische Bemühung der Gemeinden genannt, zur Entgegenwirkung der Zielkonflikte würden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt, um im Rahmen weiterer Bauflächenausweisungen nicht noch mehr landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu</p>	<p><i>Detaillierte, belastbare Ergebnisse für einzelne Flächen können dann ermittelt werden, wenn die o.g. Anforderungen an die Datengrundlage, zumindest überwiegend, erfüllt werden können. Dieser nächste Schritt im Planungsprozess wird typischerweise mit der Aufstellung von Bebauungsplänen, meist in Verbindung mit konkreten Planungsabsichten, vollzogen.“</i></p> <p>Die bestehende Grünfläche wird bei dem im Rahmen des Bebauungsplans aufzustellenden Grünordnungsplan lediglich bei der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Durch den Ausweis des regionalen Grünzuges im Bereich der Ottmarsheimer Höhe werden diese Flächen von einer weiteren Versiegelung geschützt. Hierdurch kann lediglich ein Teilausgleich für den entfallenden regionalen Grünzug im Bereich „Benzäcker“ erfolgen. Der tatsächliche Eingriff kann hierdurch selbstverständlich nicht kompensiert werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung, nach Ermittlung des tatsächlichen Eingriffs.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Regionalplanänderung erst nach der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Abschluss gebracht wird und die Fläche somit voraussichtlich erst im Rahmen einer FNP Änderung genehmigt werden kann.</p> <p>Durch den Verzicht der Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen auf besonders hochwertigen Flächen, kann eine Doppelbelastung und damit ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Demnach trägt diese Maßnahme sehr wohl zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>nehmen. Das ist schlicht eine Ablenkung vom eigentlichen Eingriff und Verfehlung der Nachhaltigkeitsziele. Beispiel Bürger 74 Seite 279 zu der Ignoranz des Entwurfs gegenüber den Verpflichtungen der Bundesrepublik zu den Vereinbarungen mit der UN (Nachhaltigkeit und Biodiversität) und dem Mangel an Ausweichflächen.</p> <p>Selbst das Landratsamt moniert Seite 75, dass die Reduktion der Flächenversiegelung von Neuplanung des interkommunalen Gewerbegebietes Benzäcker mit 20,1 ha wieder kompensiert wird. Wieder hochleistungsfähige Böden vernichtet. Schutzgut Boden nicht Rechnung getragen. ==> Dann ist die auch dort eingebrachte Entgegnung, man bemühe sich bei Ausgleichsmaßnahmen diese nicht auf hochwertigen Flächen durchzuführen schlicht eine Nebelkerze. Denn bei Griff nach Äckern für Industrie, Gewerbe und Wohnen ist man schnell.</p> <p><u>Defizit baureife Flächen gesetzt ohne Frage nach Warum</u> Auf mehrere Einwendungen zum unmäßigen geplanten Flächenfraß, insbesondere Benzäcker Mundelsheim mit 20,1 ha, wird entgegnet : <i>In der Region Stuttgart besteht ein Defizit an baureifen Flächen, die für größere und ggf. emissionsträchtige Gewerbe- und Investitionsvorhaben geeignet sind. Aufgrund dieser Situation kann in der Region Stuttgart der Bedarf an Dispositionsflächen für die Begleitung eines sich abzeichnenden Strukturwandels weder quantitativ noch qualitativ gedeckt werden.</i></p> <p>Hier wird einfach ein Defizit an baureifen Flächen für Gewerbe gesetzt ohne die Frage nach dem Warum zu stellen. Zudem wird noch der bereits oben kritisierte Zielkonflikt Nachfrage nach Wohnraum dazu gesetzt. Aber gerade durch Ausbau von Gewerbe und Industrie wird die Wohnraumnot provoziert. Die Region will nicht Abgeben, immer noch mehr raffen. Das führt zu einer Clusterbildung, die für weitere Ansiedlung attraktiv ist. Dem muss mit einer Raumplanung Einhalt geboten werden, die nicht noch mehr Kapital und Wirtschaft im Südwesten konzentriert . Die Region und Baden-Württemberg kann und muss gut und gerne Wirtschaftskraft an andere Regionen in der Bundesrepublik abgeben. Die Region Stuttgart hat bislang gut von Regionen gelebt, die nun entleert sind. Statt in internationaler Verantwortung auf die Unversehrtheit der Ökosysteme zu achten, wird die den Planeten zerreibende Wettbewerbsdoktrin gepflegt obwohl es genügend leerstehende Brachflächen im Osten und Norden Deutschlands für Gewerbebestandorte gibt. Standorte zu den Leuten bringen statt abwerben. Die Region Stuttgart muss endlich innerhalb der gesetzten naturräumlichen Grenzen wirtschaften statt Siedlungsfläche stetig zu erweitern.</p> <p>Siehe Stellungnahme Bürger 74 Seite 278, ignoranten Plan zu den im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Grundgesetz</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Um die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes in der Region Stuttgart zu sichern sind auch weiterhin neue Gewerbeflächen erforderlich, um auf neue Trends wie Digitalisierung, Elektromobilität sowie neue Mobilitätskonzepte reagieren zu können. Ziel ist eine bedarfsgerechte und nachhaltige Flächenentwicklung. Wie bereits aufgeführt, wird hierbei immer der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ verfolgt.</p> <p>Siehe oben.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>genannten Schutzgütern; ignorant zu allen zu allen Strategien der Bundesrepublik und des Landes Baden Württemberg zum Flächenverbrauch.</p> <p>Bürger 69 Seite 270, die Versiegelung von 20 Hektar in unverbauter Landschaft ist heute absolut nicht mehr vertretbar.</p> <p>Bürger 65 Seite 260, Verweis auf Ziel Netto-Null im Koalitionsvertrag, Unverantwortliche Planung in der Klimakrise, Landwirtschaftliche Fläche mit hoher Qualität ist zu erhalten.</p> <p>LVN Baden-Württemberg Seite 128, neues Gewerbegebiet Benzäcker viel größer als aufgegebene Erweiterungsfläche im Gewerbegebiet Ottmarsheimer Höhe</p> <p><u>Ausbleibende Antwort zum Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz</u> Zur Kritik von Bürger 74 Seite 279, dass gegen das gegen das Raumordnungsgesetz verstoßen wird, wurde nicht geantwortet. Hat die Verwaltung dies dann eingesehen und was ist dann aber die Konsequenz?</p> <p><u>Flächenfraß ist keine Klimaschutzmaßnahme!</u> Bei der Stellungnahme von Bürger 74 Seite 280 wird zum Abschnitt Klimakiller Beton – Bauwende jetzt entgegnet man brauche Dispositionsflächen für den Strukturwandel und durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Wasserrückgewinnung, Dach- und Fassadenbegrünung soll der Betrieb möglichst Co2-neutral erfolgen. Der Flächenfraß darf nicht als Fördermaßnahme zur Transformation und Klimaschutzmaßnahme gerechtfertigt werden. Siehe bereits ausgeführte Forderung zur Raumplanung. Der THG-Input durch Beton und Bodenzerstörung bleibt in der Antwort der Verwaltung außen vor.</p> <p><u>BVG-Urteil wird ignoriert</u> Wo ist die Antwort bzw Konsequenz des Nicht-Bauens auf die Stellungnahme von Bürger 74 Seite 281, das Deutschland und runtergerechnet auf den Nachbarschaftsverband mit dem BVG-Urteil vom 29.4.2021 sich der internationalen Verantwortung stellen müssen und damit mit dem CO2-Restbudget haushalten müssen. Großprojekte wie Benzäcker sind damit nicht verantwortlich. Auf den CO2-Impact durch Vernichtung von Böden und die Herstellung von Beton wird auf Seite 280 hingewiesen. Allein der Hinweis auf einen CO2-neutralen Betrieb im Gebiet Benzäcker ist ungenügend. Die Planung muss aufgegeben werden.</p> <p><u>Bereits erfolgte Zerschneidung ist kein Argument für noch mehr</u></p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Auch neue Gewerbebestandorte nutzen vorhandene Strukturen. Gerade in der wirtschaftsstarken Region Stuttgart kann von einer Infrastruktur profitiert werden, welche in strukturschwächeren Regionen nicht vorhanden ist.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Siehe oben.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Was soll das? Bürger 74 widerspricht auf Seite 284 der Aussage, das Landschaftsbild hätte geringe Wertigkeit. Es gibt weite Ausblicke. Darauf die Verwaltung: die verkehrliche Zerschneidung, die Autobahn würde in die Ermittlung des Schutzgutes Landschaftsbild eingehen und die Einschätzung des Bürgers sei ja nur subjektiv. War die Verwaltung mal draußen? Zählt das Empfinden der Bürger zur Wertigkeit nicht? Die Autobahn ist nämlich kaum wahrnehmbar, da sie hinter den Böschungen verschwindet. Es kann ja wohl nicht sein, dass ein gewisser Grad an bereits erfolgter Zerschneidung als Argument missbraucht wird, da kann noch mehr zerschnitten und zerstört werden.</p> <p><u>Flächen Benzäcker bleiben objektiv Teil des Grünzugs potentielle Biotopverbundflächen!</u> Selbstverständlich sind die Benzäcker-Flächen als Teil des Grünzugs potentielle Biotopverbundflächen!! Eine formelle Änderung durch den Regionalplan ändert an der Tatsache Grünzug nichts! Flächen die der Bebauung geopfert werden entfallen als Biotopverbundfläche! Bürger 74 verweist auf Seite 284 auf das Wildkatzenprojekt des BUND wo eben diese Fläche als Vernetzungsweg gekennzeichnet ist. Die Ackerflächen mit ihren strukturierten Teilen können jetzt noch, solange sie nicht zerstört sind funktionell zum Biotopverbund gestärkt werden. Was nicht im Plan steht kann ja draußen in der Flur trotzdem schon sein. Wie bei den FFH-Gebieten ist es oft auch politischer Wille möglichst wenig, verzögert und an ausweichenden Stellen auszuweisen.</p> <p><u>Die tatsächliche Nutzung als Rad- und Wanderweg wird negiert</u> ??? Weil Wege direkt neben der geplanten Gewerbegebietsfläche außerhalb liegen?? Zur Antwort auf Bürger 74 Seite 285, es gäbe im Gebiet keine Wander- oder Radwege</p> <p><u>Realitätsfernes Bild von Nutzbarkeit der Autobahn</u> Beim Verweis auf den Verkehrsbericht zum FNP/ Mundelsheim von Bürger 74 Seite 285 mit Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Autobahnanschlusses und Einwand einer großen zunehmenden Verkehrsmenge erdreistet sich die Verwaltung doch glatt die Phrase von der guten Erreichbarkeit für Schwerlastverkehr durch Autobahnnähe zu bringen. Wegen der der Autobahn würden die Ortschaften entlastet werden. Es kann doch nicht sein, dass Leistungsfähigkeit der Autobahn wird nicht in Frage gestellt wird, obwohl der Verkehrsbericht zum FNP gerade dazueine Untersuchung fordert. Siehe dazu auch die Stellungnahme des LNV Seite 130. Die A81 ist zu! Die A81 ist überlastet, häufig im Stau und damit Ausweichverkehr in die Ortschaften! Ich erwarte mehr Realitätssinn und Ehrlichkeit der Verwaltung!</p> <p><u>Lage ohne Bahnanschluss</u> zur Antwort auf Bürger 74 Seite 285 zum fernen Bahnanschluss: Ist etwa Bushaltestelle = Eisenbahninfrastruktur und Entwicklungsachse? Kommt die LKW-Fracht in den Bus?</p>	<p>Wie in der vorangegangenen Abwägung bereits aufgeführt, beinhaltet die Landschaftsbildbewertung verschiedene Faktoren. Es zählt nicht nur die Schönheit, welche subjektiv beurteilt wird, sondern auch die Vielfalt und Eigenart des Untersuchungsgebiets sowie die Störung anderer Einflüsse (z.B. Autobahn, oberirdische Leitungen, etc.) oder auch die Reliefbewegung. Grundlage für die Bewertung sind die Daten der Landschaftsrahmenplanung des Verband Region Stuttgart.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Die angrenzenden Rad- und Wanderwege bleiben erhalten.</p> <p>Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung</p> <p>Die geplante Bushaltestelle soll den Arbeitnehmern eine Anfahrt mit dem ÖPNV ermöglichen.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p><u>Knappheit im Übergang rechtfertigt keine Umwandlung der Benzäckerflächen</u> Zur Entgegnung dass die Gewerbefläche nicht nur für wenige Jahre genutzt werden soll , aber für den Strukturwandel Dispositionsflächen benötigt würden auf die Stellungnahme von Bürger 74 Seite 286, Natur darf nicht für Übergangszeit geopfert werden: Selbst wenn die Flächen dann länger als "Übergang" für Gewerbe genutzt wird, rechtfertigt eine Knappheit im "Übergang" nicht den Umwandlung der Flächen. Dann muss eben auf andere Regionen ausgewichen werden, wo es Industriebrachen gibt.</p> <p><u>Falsche Antwort zum Fachkräftemangel Seite 286</u> Null Verständnis Erfordernis andere Regionalpolitik --> Standorte anderswo zu den Leuten hinbringen, statt abwerben. Altbackenes Rezept "Wohnbauflächenermittlung" führt zu noch mehr unerwünschten Flächenfraß</p> <p><u>Regionalverband betont Eindämmung der bisherigen Entwicklung</u> Es ist sehr interessant, dass der Verband Region Stuttgart Seite 70 höchstselbst in seiner Stellungnahme Bedenken wegen regionalplanerischer Ziele hatte, die Bedeutung der Landwirtschaft hochhält und beim Flächenfraß auf Kosten der Landwirtschaft eine Eindämmung dieser Entwicklung betont. Wie passt das zu den Benzäckern und übrigen geplanten Flächenfraß von zusätzlich einem Quadratkilometer?</p> <p><u>Beste Böden ungenügend gewertet</u> Auf die Kritik von Bürger 74 Seite 282 am Umgang mit besten Böden und Verfolgung Wachstumswahn wird nicht eingegangen. Das hochstilisierte Defizit baureifer Flächen wird über alles gesetzt, ständig wiederholte Bausteine zum erschlagen von Argumenten. Kein Gedanke an abgeben von Wirtschaft. Eingriff wird positive Absicht für Strukturwandel übergestülpt. Dann wird nur vom eigentlichen Eingriff mit „Bemühung Ausgleichsmaßnahmen nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen“ abgelenkt.</p> <p><u>Warum wird der Zusatz im Erläuterungsbericht Seite 110 zur Bodendruchtbarkeit Benzäcker nicht der Zeit entsprechend gewürdigt?</u></p> <p>Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Im südlichen Teil werden die Flächen mit Sonderkulturen bewirtschaftet. Sie werden überwiegend von einem Landwirt bewirtschaftet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bis sehr hoch bewertet.</p> <p>32. BÜRGER 9 09.11.2022</p>	<p>Wie bereits aufgeführt, profitieren auch neue Gewerbegebiete vom starken Wirtschaftsstandort in der Region Stuttgart und der vorhandenen Infrastruktur. Somit ist es nicht möglich, das Vorhaben einfach in einer anderen, Region umzusetzen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe Erläuterungen oben.</p>
<p>1. Im Erläuterungsbericht des neuen FNP-Entwurfs wurden für alle geplanten Flächen zusätzlich Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung und ggf. zur Wertigkeit der Böden in dieser Hinsicht aufgenommen. Das ist loblich und unbedingt zu beachten. - Fast überall wurden hohe</p>	

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Wertigkeiten festgestellt, teilweise sogar sehr hohe. Das ist ein für uns alle lebenswichtiger Aspekt, der die Hauptrolle bei allen Entscheidungen zu spielen hat!</p> <p>Alle Böden, die bisher nicht zugebaut sind und noch landwirtschaftlich genutzt werden (oder dafür potentiell nutzbar sind), bedürfen des absoluten Schutzes und dürfen auf keinen Fall dieser Funktionen beraubt werden! Sie müssen auch weiterhin für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen, für unsere Ernährung, für den Erhalt der Artenvielfalt und den Schutz des Klimas etc. zur Verfügung stehen. Es muss vor diesem Hintergrund sogar alles daran gesetzt werden, den Zustand der im Moment (noch) nicht ganz so hochwertigen Böden stetig zu verbessern, da wegen der schon viel zu vielen verloren gegangenen Flächen gute Böden um so wichtiger sind!</p> <p>2. Beispielhaft zitiere ich aus dem Bericht zu den Flächen für die in Besigheim geplanten Wohngebiete „<u>Erweiterung Schimmelfeld</u>“ sowie „<u>Erweiterung Seiten</u>“. Dort heißt es gleichlautend:</p> <p>„Die Flächen werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Sie werden derzeit von mehreren Haupterwerbslandwirten bewirtschaftet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die Böden liegen in der Vorrangflur I und sind damit überwiegend landbauwürdige Flächen.“</p> <p>Allein diese Aussagen sollten jede Umnutzung verbieten! - Zum einen müssen die wirtschaftlichen Grundlagen für Haupterwerbslandwirte nicht durch Zerstörung ihrer Arbeitsmöglichkeiten erhalten werden (das sind auch Arbeitsplätze!!!). - Zum anderen würden auch hier die immer wieder angeführten sog. „Zielkonflikte“ (Nachfrage nach Wohnen kontra Landwirtschaft) andernfalls wieder dazu führen, dass Landwirtschaft und Schutzgüter wie so oft den Kürzeren ziehen.</p> <p>Die Zeiten hierfür sind aber definitiv vorbei, wenn wir unsere Lebensgrundlagen, und die aller Menschen auf dieser Erde, nicht endgültig mutwillig aufs Spiel setzen wollen! Wir müssen endlich andere Wege finden, allen Menschen ein würdiges und bezahlbares Wohnen zu ermöglichen, als die Vernichtung weiterer Ackerböden! Dazu müssen wir alle beitragen, auch wenn es einiges an Kreativität und wahrer Innovation erfordert. Ich habe den festen Glauben, dass wir Menschen dazu fähig sind.</p> <p>3. In Bezug auf das in den <u>Benzäckern in Mundelsheim</u> geplante Gewerbegebiet oder auch auf das Vorhaben „Gewerbegebiet Wasen“ in Besigheim gilt das entsprechende: Auch hier kann es keine Kompromisse mehr geben, wenn es um den Erhalt der Flächen geht.</p> <p>Wir sind mehr als am Limit damit, was den Flächen“verbrauch“, gerade in unserer dicht besie-</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfsermittlung hat gezeigt, dass in den Mitgliedsgemeinden des GVV Besigheim nicht nur durch Zugang, sondern auch für die Eigenentwicklung ein hoher Bedarf nach neuen Wohnbauflächen besteht. Entsprechend dieser hohen Nachfrage ist es Aufgabe der Gemeinde, neue Wohnbauflächen bereitzustellen.</p> <p>Der Ausgleich für den Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen soll nicht auf besonders hochwertigem Ackerland erfolgen, um somit eine Doppelbelastung und einen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Böden zu verhindern.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>delten Region, da gilt tatsächlich ganz simpel und klar "Ende Gelände"! - Das ist der Ausgangspunkt, auf dem wir heute stehen, da helfen uns auch keine Paragraphen oder sonstigen menschengemachten Konstrukte – die Natur und die Erde kennen solche Kompromisse nicht! Sie haben ja ziemlich lange „mitgespielt“, aber dass das so nicht weitergeht, zeigt sich doch überall! Und das können alle wahrnehmen (wenn sie es denn wollen), dass das keine Polemik, keine Panikmache, sondern Tatsache ist.</p> <p>4. Zu „<u>Sprollweg</u>“ in Besigheim: Auch diese relativ kleine Fläche am Rande der ehemaligen Lehmgrube ist als Grünfläche unbedingt zu erhalten. Auch wenn sie vielleicht nicht dieselbe hohe Bedeutung haben sollte, wie der Hauptteil der inzwischen als Naturdenkmal auszuweisenden Fläche. Die Lage am Hang zur Lehmgrube mit den bestehenden Heckenstrukturen sind jedoch allemal von hoher ökologischer Wertigkeit, z.B. als Nahrungsquelle für Wildbienen und Nistplätze für Vögel, wie nicht nur Herr Dr. Benjamin Tempel mehrfach ausgeführt hat.</p> <p>33. BÜRGER 10 08.11.2022</p>	<p>Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen der späteren Bebauungsplanaufstellung die artenschutzrechtlichen Belange im Detail zu untersuchen. Durch die Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Flächen sowohl artenschutzrechtliche als auch naturschutzrechtlich ausgeglichen wird.</p>
<p>Gegen das geplante Gewerbegebiet südlich des Friedhofs lege ich Widerspruch ein. Das Gebiet befindet sich genau zwischen der Grundschule und dem Friedhof. Aufgrund der topographischen Lage an der Hangkante des Mühlbergs stellt es räumlich eine Sackgasse dar. Sollte das Gewerbegebiet hier erschlossen werden, wäre entweder eine Straße von mindestens 5,5m Breite (damit zwei LKWs aneinander vorbei kommen) oder eine Einbahnstraßenführung notwendig. Beides verursacht einen hohen Flächenverbrauch. In Relation zu der geringen Größe des Gewerbegebiets ist eine Ausweisung als Gewerbegebiet monetär sowie sozial aufgrund des Flächenverbrauchs nicht tragbar.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 11.04.2022 wurden die Aspekte der ungewöhnlichen Verkehrsführung durch das potentielle Gewerbegebiet nicht untersucht. Weiterhin wurde der Höhenunterschied der ausgewiesenen Gewerbefläche zur Zufahrtsstraße Ottmarsheimerstraße nicht berücksichtigt. Um von der Zufahrtsstraße Ottmarsheimerstraße auf die Ebene des geplanten Gewerbegebiets zu gelangen, müssen an der niedrigsten Stelle mindestens 1,80 m Höhe überwunden werden. Dies ist entweder durch einen zusätzlichen Flächenverlust in Form eines langsamen Anstiegs, oder durch eine steile Einfahrt in das Gewerbegebiet realisierbar. Straßensteigungen führen zu erhöhten Lärm- und Emissionsbelastungen, insbesondere, wenn es sich um Schwertransporter handelt. Für einen Standort wie diesen, der von einem Wohngebiet, der Grundschule und dem Friedhof eingeschlossen ist, wäre eine höher ausfallende Lärmbelastung als durch Voruntersuchungen geschätzt, nicht tragbar. In der schalltechnischen Einschätzung der Firma Kurz und Fischer vom 3.4.22 (Anlage 10.9.1 FNP) wurde bereits angemerkt, dass lärmrelevante Tätigkeiten in die der Wohngebäude abgewandten Richtung auszurichten sind. Wäre dies nun in Richtung Schule oder in Richtung Friedhof? Wer oder was soll nun eher beeinträchtigt werden? Die</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Einwände gegen die im Entwurf der FNP Fortschreibung vorgesehene Gewerbeflächenausweisung im Gewinn Loch wurde im weiteren Verfahren eine alternative Flächenausweisung untersucht. Ziel des Flächennutzungsplans ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden vorzubereiten. Neben der Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen gehört auch die Ausweisung geplanter Gewerbeflächen.</p> <p>Aufgrund der anhaltenden Bedenken der Bürger bzgl. der gewerblichen Flächenausweisung wurde am 07.05.2023 ein Bürgerentscheid durchgeführt, wodurch entschieden werden sollte, ob an der Flächenausweisung festgehalten wird. Der Bürgerentscheid kam zu dem Ergebnis, dass südlich des Friedhofs keine Gewerbeflächen entstehen sollen, weswegen es in Hessigheim derzeit zu keiner weiteren Gewerbeflächenausweisung kommt.</p>

Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
<p>Schüler oder die letzte Ruhestätte? In dem Schallgutachten wurden jedenfalls keine Untersuchungen zu Lärmbelästigungen durch erschwerte Verkehrsführungen (wie etwa Steigungen) aufgrund der gänzlich ungeeigneten Topographie vorgenommen. Deshalb wäre eine eingehendere Untersuchung hinsichtlich Lärm, Emissionen und Verkehr, die die Topographie und genaue Verkehrsführung zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machte, im Vorfeld notwendig gewesen.</p> <p>Des Weiteren führe eine Straßenabzweigung mit starker Steigung zu einer überdurchschnittlichen Hemmung des Verkehrsflusses. Auch dies fand keinerlei Berücksichtigung in der Verkehrsuntersuchung. Ebenfalls im Verkehrsgutachten unerwähnt blieb die vorherrschende unübersichtliche Straßenverkehrslage am oberen Abschnitt der Ottmarsheimerstraße. Sowohl parkende Autos, der Anwohner als auch von Besuchern regelmäßig stattfindender Bestattungen hemmen und beengen eine ruhige Verkehrsführung. Eine weitere Belastung durch ein Gewerbegebiet, bei dem mit schwerem Zulieferverkehr gerechnet werden muss, würde die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährden. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit in direkter Nachbarschaft zur Grundschule sowie zur Kindertagesstätte ist unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Ich halte das Gebiet zwischen der Schule und dem Friedhof als gänzlich ungeeignet für ein Gewerbegebiet und kann mir nicht vorstellen, dass es keine bessere Alternative zu diesem Standort gibt.</p> <p>Eine Ablehnung dieser Bebauungsstrategie kann ich deshalb nur zu gut nachvollziehen.</p>	